



db PBC

Verkaufsprospekt

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
nach luxemburgischem Recht

14. August 2026

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt, Satzung oder Verwaltungsreglement, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** erhältlich.

Anleger in Deutschland können ihre Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge bei ihrer depotführenden Stelle einreichen. Zahlungen an die Anleger wie Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen erfolgen durch ihre depotführende Stelle.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter **www.dws.com/fundinformation**, wo verfügbar auf **www.fundinfo.com**, und in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auf einem zusätzlichen dauerhaften Datenträger veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung im Großherzogtum Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im **Bundesanzeiger**.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im **Bundesanzeiger**.

Einrichtungen beim Vertrieb an Privatanleger gemäß § 306a KAGB

Aufgaben

Informationen zu den Einrichtungen

Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind („Verkaufsunterlagen“ im Sinne von § 297 Absatz 4 KAGB):

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit **Anlegerbeschwerden** gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
dws.lu@dws.com

Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Inhalt

2 / A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

- 2 / 1. Allgemeine Informationen
- 7 / 2. Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds
- 11 / 3. Anlageziele, -politik und -beschränkungen
- 19 / 4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren
- 35 / 5. Anteile des Fonds
- 42 / 6. Verhinderung von Market Timing und Late Trading-Risiken
- 42 / 7. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts
- 44 / 8. Vergütungen und Kosten
- 46 / 9. Steuergesichtspunkte
- 47 / 10. Interessenkonflikte
- 49 / 11. Instrumente des Liquiditätsmanagement des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität
- 50 / 12. Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil
- 51 / 13. Gesellschafterversammlungen
- 51 / 14. Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds
- 52 / 15. Liquidation oder Verschmelzung des Fonds
- 52 / 16. Benchmarks
- 53 / 17. Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
- 54 / 18. Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Dokumente
- 54 / 19. Börsen und Märkte

55 / B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

- 55 / Deutsche Bank Best Allocation - Balance
- 68 / Deutsche Bank Best Allocation - Flexible
- 72 / Kurzzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

1.1 Glossar

Aktionär	Eine Person, die Inhaber von Anteilen des Fonds ist.
Aktionärsregister	Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ist verpflichtet, ein Aktionärsregister zu führen. Dieses Register enthält den Namen jedes Aktionärs, seinen Wohnsitz oder eingetragenen Geschäftssitz, die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile und, soweit zutreffend, die Anteilklasse.
Allgemeiner Teil des Verkaufsprospekts	Bezeichnet den allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt, in dem die allgemeinen Rahmenbedingungen, Anlagebeschränkungen, Risikofaktoren und die Governance-Struktur des OGAW und andere für den Fonds und seine Teilfonds geltenden Regelungen dargelegt sind.
Anlageberater	Der von der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise dem Fondsmanager mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Anlageberatungsvertrag gegebenenfalls bestellte Anlageberater, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.
Annahmeschluss	Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit), bis zu dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge eingegangen sein müssen, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.
Anteil(e)	Der/die von dem Fonds jeweils ausgegebene(n) Anteil(e) innerhalb eines bestimmten Teilfonds oder innerhalb einer Anteilklasse eines Teilfonds.
Anteilklasse	Eine von dem Fonds aufgelegte Anteilklasse eines Teilfonds, die durch eine bestimmte Ausschüttungspolitik, Verkaufs- und Rücknahmeregelung, Gebührenstruktur, vorgeschriebene Haltedauer, Währung und Absicherungspolitik oder andere besondere Merkmale gekennzeichnet ist.
Bankarbeitstag	Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils gültigen Fassung.
Besonderer Teil des Verkaufsprospekts	Der Nachtrag/die Nachträge zu diesem Verkaufsprospekt mit teilfondsspezifischen Informationen zu den einzelnen Teilfonds, die fester Bestandteil des Verkaufsprospekts sind.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag, an dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds bewertet werden, wie in Abschnitt 7.1 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ näher ausgeführt.
Börsenhandelstag	Ein Börsenhandelstag ist ein Tag, an dem die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegebene maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.
CoCos	Contingent convertible bonds.
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Eigenkapitalrichtlinie IV) in der jeweils gültigen Fassung.
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Kapitaladäquanzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
CRS-Gesetz	Gesetz vom 18. Dezember 2015 über die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Finanzaufsichtsbehörde des Großherzogtums Luxemburg.
CSSF-Rundschreiben 08/356	CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Rundschreiben 11/512	CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 über die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung Nr. 10/04 und der Präzisierung der ESMA, die zusätzlichen Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der Regeln betreffend das Risikomanagement sowie die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementverfahrens in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Rundschreiben 14/592	CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 über die Leitlinien der ESMA betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen in der jeweils gültigen Fassung.

CSSF-Verordnung 10-04	Verordnung 10-04 der CSSF vom 20. Dezember 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.
Drittstaat	Bezeichnet einen Staat, der kein Mitgliedstaat ist.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, eine unabhängige Behörde der Europäischen Union (EU), die durch die Verbesserung des Anlegerschutzes und die Förderung stabiler und ordnungsgemäß funktionierender Finanzmärkte zum Schutz der Stabilität des Finanzsystems der EU beiträgt.
ESMA/2014/944	Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 31. Juli 2014 über „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“.
EU-Recht	Recht der Europäischen Union, einschließlich unter anderem EU-Abkommen, EU-Richtlinien, EU-Verordnungen, delegierter Rechtsakte, Durchführungsrechtsakten und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie anderer Rechtsinstrumente, die europäisches Recht begründen.
FATCA	Die Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, besser bekannt als „Foreign Account Tax Compliance Act“.
Fonds	Bezeichnung des auf der Titelseite genannten Fonds, der die Kriterien einer société d'investissement à capital variable im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010 erfüllt und in der Rechtsform einer société anonyme gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften gegründet wurde.
Gesetz von 2010	Luxemburgisches Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2019	Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer und - zur Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission und - zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 zum Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung.
Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008	Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, das durch das Gesetz von 2010 ersetzt wurde, in der jeweils gültigen Fassung.
Hauptvertriebsstelle	Die Verwaltungsgesellschaft handelt als Hauptvertriebsstelle für die Anteile des Fonds.
KID	Basisinformationsblatt (im Sinne der Verordnung (EU) 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)) oder Wesentliche Anlegerinformationen (im Sinne der Verordnung (EU) 583/2010 der Kommission (zum Beispiel bei Anteilklassen mit Vertrieb im Vereinigten Königreich)) mit Angaben zur jeweiligen Anteilklasse eines Teilfonds.
MiFID II-Richtlinie	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils gültigen Fassung.
Mitgliedstaat	Ein Staat, der den Gründungsvertrag der Europäischen Union unterzeichnet hat. Die Staaten, die Parteien des Vertrags zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums sind und bei denen es sich nicht um Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt, werden innerhalb der durch diesen Vertrag und die zugehörigen Rechtsakte festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichwertig betrachtet.
NAV	Der Nettoinventarwert in Bezug auf eine Anteilklasse eines Teilfonds entspricht dem Wert des auf diese Anteilklasse entfallenden Nettovermögens des Teilfonds, der gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 7 „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts“ berechnet wird.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA-Verwalter	Der in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ angegebene Rechtsträger, der die Tätigkeit der OGA-Verwaltung ausübt. Diese Tätigkeit kann eine, zwei oder alle drei Funktion(en) der OGA-Verwaltung umfassen, wie in Abschnitt 2.7 „OGA-Verwaltungstätigkeit“ näher ausgeführt wird.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung.

OGAW-Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.
OTC	Außerbörsliche Geschäfte, sogenannte Over-The-Counter-Geschäfte, bei denen Wertpapiere über ein Broker-Dealer-Netzwerk und nicht über eine zentrale Börse gehandelt werden.
RCS	Registre de Commerce et des Sociétés, das Handels- und Firmenregister des Großherzogtums Luxemburg.
RESA	Recueil Electronique des Sociétés et Associations, die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen des Großherzogtums Luxemburg.
Satzung	Die Satzung des Fonds in der jeweils gültigen Fassung.
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
SFT-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen Fassung.
Sonstiger OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen, bei dem es sich nicht um einen OGAW handelt, das heißt, der nicht in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 fällt.
Teilfonds	Ein oder mehrere Teilfonds des Fonds.
Teilfondsmanager	Der Teilfondsmanager wird von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Anlageverwaltungsvertrags bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft überträgt die Anlageverwaltungsfunktion für die einzelnen Teilfonds an die DWS Investment GmbH, die (i) die Anlageverwaltung selbst ausführen, (ii) an einen oder mehrere Teilfondsmanager untervergeben oder (iii) die Anlageverwaltungsfunktion zusammen mit einem weiteren Teilfondsmanager ausüben kann. Der/die für die einzelnen Teilfonds ernannte(n) Teilfondsmanager werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.
VaR	Value-at-Risk, eine Berechnungsmethode zur Bestimmung des Gesamtrisikos, die in einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, darunter im CSSF-Rundschreiben 11/512 in der jeweils gültigen Fassung, dargelegt und in Abschnitt 4.4 „Ansatz zur Bestimmung des Gesamtrisikos“ näher ausgeführt wird.
Verkaufsprospekt	Dieser Verkaufsprospekt mit allen Anhängen und Nachträgen in der jeweils gültigen Fassung.
Verwahrstelle	Die von dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag bestellte Depotbank, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ angegeben.
Verwaltungsgesellschaft	Die von dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag bestellte Verwaltungsgesellschaft, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ angegeben.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Mitglieder in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ näher bezeichnet sind.

1.2 Vorwort

Der Fonds db PBC ist im Großherzogtum Luxemburg als ein OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 zugelassen und erfüllt die Kriterien eines OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie und der OGAW-Verordnung.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert, um Anlegern einen oder mehrere Teilfonds mit spezifischen Anlageschwerpunkten anzubieten, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Fonds hat die DWS Investment S.A. als seine Verwaltungsgesellschaft bestellt, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ näher ausgeführt.

Verkaufsprospekt und andere Fondsdokumente

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem aktuellen KID, dem letzten Jahres- sowie dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, gültig. Diese Dokumente gelten als Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Potenziellen Anlegern wird die aktuelle Fassung des KID rechtzeitig vor ihrer geplanten Zeichnung von Anteilen zur Verfügung gestellt. Abhängig von den maßgeblichen Rechtsvorschriften (einschließlich unter anderem der MIFID II) in den Vertriebsländern, werden den Anlegern unter der Verantwortung von lokalen Vermittlern/ Vertriebsstellen gegebenenfalls zusätzliche Informationen über den Fonds, die Teilfonds und die Anteile zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde ausschließlich für Anleger erstellt und wird diesen ausschließlich bereitgestellt, damit sie eine Anlage in Anteilen bewerten können. Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds nur in Betracht ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines Totalverlusts des investierten Kapitals, verstehen. Potenzielle Anleger sollten die Risikofaktoren in Abschnitt 4 „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ lesen und beachten, bevor sie in den Fonds investieren. Ferner sollten sie sich auch über die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, denen sie nach dem Recht des Landes, dessen

Staatsangehörigkeit sie besitzen, in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, unterliegen könnten und die für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten. Weitere steuerliche Erwägungen sind Abschnitt 9 „Steuergesichtspunkte“ zu entnehmen.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, dazu nicht befugt ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Daher obliegt es den Personen, die sich im Besitz dieses Verkaufsprospekts befinden, und den Personen, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gemäß diesem Verkaufsprospekt stellen möchten, sich über sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese zu befolgen. Weitere Erwägungen zu Verkaufsbeschränkungen werden nachstehend erläutert.

Alle Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und der dortigen aufsichtsrechtlichen Praxis und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und der aufsichtsrechtlichen Praxis. Klarstellend wird festgehalten, dass die Autorisierung und Zulassung des Fonds als OGAW nicht stillschweigend eine positive Beurteilung des Inhalts dieses Verkaufsprospekts oder des Portfolios der von den Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte durch die CSSF oder eine andere luxemburgische Behörde darstellt. Jede gegenteilige Behauptung ist unzulässig und rechtswidrig.

Potenzielle Anleger, die Zweifel hinsichtlich des Inhalts des vorliegenden Verkaufsprospekts haben, sollten sich von ihrer Bank, ihrem Broker, Steuer- oder Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder einem anderen professionellen Finanzberater beraten lassen.

Dieser Verkaufsprospekt wurde auf Deutsch erstellt, kann aber in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen Fassung des Verkaufsprospekts und einer Übersetzung in eine andere Sprache hat die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts Vorrang, sofern die Gesetze einer Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts anderes bestimmen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die hiermit angebotenen Anteile wurden nicht von der US-amerikanischen Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörde (SEC) oder einer anderen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt, und weder die SEC noch eine andere Behörde haben die Richtigkeit oder

Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bestätigt. Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) angeboten und verkauft. Jede Person, die eine US-Person (gemäß der Definition des Begriffs „U. S. person“ in Regulation S des Securities Act) ist, ist nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren. Der Fonds wurde und wird nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (der „Investment Company Act“) registriert und unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Investment Company Act, die den Schutz von Anlegern in registrierten Investmentgesellschaften gewährleisten sollen. Die Anteile dürfen nicht an US-Personen verkauft, abgetreten, übertragen, verpfändet, sicherungsübereignet, US-Personen zugerechnet, mit Rechten von US-Personen belastet oder mit US-Personen getauscht werden, und Derivatekontrakte, Tauschgeschäfte (Swaps), strukturierte Schuldverschreibungen (structured notes) oder andere Vereinbarungen dürfen US-Personen weder unmittelbar noch mittelbar oder synthetisch Rechte an den Anteilen einräumen oder US-Personen den Bestimmungen solcher Vereinbarungen in Bezug auf die Anteile unterwerfen (jeweils eine „Übertragung“). Jede derartige Übertragung an eine US-Person ist nichtig. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anlegerrechte

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte – insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der Aktionäre – nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er selbst und in seinem eigenen Namen im Aktionärsregister des Fonds eingetragen ist. Wenn ein Anleger über eine vermittelnde Stelle in einen Fonds investiert und diese Stelle die Anlage in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, (1) ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend zu machen, und (2) ist das Recht eines Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des NAV oder der Nichteinhaltung der für einen Teilfonds geltenden Anlagebestimmungen möglicherweise beeinträchtigt und kann unter Umständen nur mittelbar ausgeübt werden. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

1.3 Allgemeiner Datenschutz

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Dienstleister speichern und verarbeiten personenbezogene Daten der Anleger gemäß der

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“) und den zugehörigen Durchführungsvorschriften und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutz- und Finanzbehörden.

Weitere Informationen sind den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite <https://www.dws.com/de-de/footer/Rechtliche-Hinweise/datenschutz/> zu entnehmen.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister können personenbezogene Daten der Anleger an ihre unterstützenden Partner und/oder Beauftragten übermitteln.

1.4 Organisation des Fonds

Gesellschaftssitz

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 4 21 01-1
Fax: +352 4 21 01-900
www.dws.com

Verwaltungsrat des Fonds

Niklas Seifert
Vorsitzender und Mitglied
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Oliver Bolinski
Mitglied
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Stefan Robert Kreuzkamp
Mitglied
Trier, Deutschland

Jan-Oliver Meissler
Mitglied
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Thilo Hubertus Wendenburg
Mitglied
Medius Capital,
Frankfurt am Main, Deutschland

Elena Wichmann
Mitglied
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Julia Witzemann
Mitglied
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Christoph Zschätzsch
Mitglied
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Jessica Dyckmans
Mitglied
DWS Investment GmbH
Frankfurt am Main, Deutschland

Florian Kutzer
Mitglied
DWS Investment S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Leif Bjurstroem
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Dr. Stefan Junglen
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Michael Mohr
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer
Vorsitzender
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Holger Naumann
DB Management Support GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Corinna Orbach
DWS Group GmbH & Co. KGaA,
Frankfurt am Main, Deutschland

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltung, Dienstleister und andere Hauptbeteiligte

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
17, Boulevard de Kockelscheuer
1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Domiziliarstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

OGA-Verwalter

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

- Funktion der Registerstelle
- NAV-Berechnung und Fondsbuchhaltung
- Kundenkommunikation

Teilfondsmanager

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Informationen über einen oder mehrere weitere beauftragte Teilfondsmanager und etwaige Anlageberater sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer des Fonds

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

1.5 Sonstige Informationen über die Fondsstruktur

Der Fonds

Der Fonds ist ein offener OGAW in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable), gemäß Teil I des Gesetzes von 2010.

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft (société anonyme, S.A.) am 01. Januar 1960 auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Satzung des Fonds wurde beim RCS unter der Nummer B173494 hinterlegt, und eine Bekanntmachung der Hinterlegung beim RCS wurde im RESA veröffentlicht.

Eine Bekanntmachung der Hinterlegung von Änderungen der Satzung erfolgt beim RCS und wurde im RESA veröffentlicht. Die rechtsverbindliche Fassung der Satzung wird beim RCS hinterlegt, wo sie eingesehen werden kann und Kopien davon erhältlich sind. Eine Kopie der Satzung des Fonds und seines letzten Abschlusses sind auch auf Anfrage kostenlos am Sitz des Fonds zu den üblichen Geschäftszeiten und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Das Grundkapital des Fonds entspricht dem gesamten NAV des Fonds und muss innerhalb von sechs Monaten nach der Registrierung als OGAW eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,- EUR) übersteigen.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen der einzelnen Teilfonds zu bestimmen und über die Verwaltung und Führung der Geschäfte des Fonds zu entscheiden.

Die Verwaltungsgesellschaft

Als Verwaltungsgesellschaft hat der Fonds die DWS Investment S.A. benannt. In dieser Eigenschaft wurden der Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben der Anlageverwaltung, Administration und Vermarktung für den Fonds nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 übertragen.

Weitere Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und darüber, wie sie die vorstehenden Funktionen für den Fonds wahrnimmt beziehungsweise unterbeauftragt hat, sind Abschnitt 2 „Verwaltung und Administration des Fonds“ zu entnehmen.

Die Teilfonds

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus mindestens einem Teilfonds. Jeder Teilfonds stellt ein Portfolio mit verschiedenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar und gilt in Bezug auf die Aktionäre und Dritte als separate Einheit. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds oder die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem

Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Die Liste der bestehenden Teilfonds, ihre Denominierung und Referenzwährung sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann jederzeit neue Teilfonds auflegen, deren Anteile ähnliche oder andere Merkmale als die Anteile der bestehenden Teilfonds aufweisen. Bei der Auflegung neuer Teilfonds durch den Verwaltungsrat wird dieser Verkaufsprospekt mit den entsprechenden Angaben aktualisiert.

Die Anteilklassen

Die Anteile der Teilfonds können verschiedenen Anteilklassen zugeordnet sein. Jede Anteilklasse kann mit unterschiedlichen Merkmalen ausgestattet sein, die sich beispielsweise im Hinblick auf die Verwendung der Erträge, Absicherungen, Währungen und/oder sonstige Merkmale unterscheiden.

Einige Anteilklassen können an der Luxemburger Börse oder anderen Wertpapierbörsen notiert sein.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds auflegen und ausgeben. In Abschnitt 5.7 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospekts ist näher ausgeführt, welche Anteilklassen der Verwaltungsrat innerhalb eines Teilfonds auflegen kann. Eine neue Anteilklasse kann andere Merkmale als die derzeit bestehenden Anteilklassen haben.

Weitere Informationen über die Merkmale der einzelnen möglichen Anteilklassen und die jeweils damit verbundenen Rechte sowie die Merkmale eines Angebots neuer Anteilklassen sind Abschnitt 5 „Anteile“ und dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Daten zur aktuellen Wertentwicklung der Anteilklassen können dem KID und der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation entnommen werden.

1.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am . jedes Jahres und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Der geprüfte Jahresbericht des Fonds wird innerhalb von vier (4) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ende der jeweiligen Berichtsperiode, auf den er sich bezieht, veröffentlicht. Die Berichte werden Anlegern kostenlos auf Anfrage am Sitz des Fonds zu den üblichen Geschäftszeiten und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation zur Verfügung gestellt.

1.7 Rechnungslegungsgrundsätze

Die Aufstellung des Jahresabschlusses des Fonds und die Berechnung des NAV erfolgen nach den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften (LUX GAAP).

1.8 Referenzwährung

Die Referenzwährung des Fonds ist EUR. Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der NAV eines Teilfonds oder einer Anteilklasse eines bestimmten Teilfonds berechnet und ausgedrückt werden, kann von der Referenzwährung des Fonds abweichen und wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

2. Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds

2.1 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat des Fonds hat die DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 im Großherzogtum Luxemburg als Aktiengesellschaft (société anonyme) auf unbestimmte Zeit gegründet und ist im RCS unter der Nummer B 25.754 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 30.677.400 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt. Sie ist im amtlichen Verzeichnis der in Luxemburg zugelassenen Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats des Fonds dafür verantwortlich, tägliche Anlageverwaltungs-, Administrations- und Vertriebsdienstleistungen für alle Teilfonds des Fonds zu erbringen.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, ihre Funktionen und Aufgaben ganz oder teilweise unter ihrer Verantwortung und Aufsicht auf Dritte zu übertragen.

2.2 Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

Zum Stichtag des Verkaufsprospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft neben dem Fonds auch andere OGA. Eine Liste dieser OGA ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Internetseite www.dws.com/fundinformation erhältlich.

2.3 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft, eine Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA, ist in die Vergütungsstrategie der DWS-Gruppe (der DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihrer Tochtergesellschaften) einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS-Gruppe überwacht. Die DWS-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der feste und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch an die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter auf Ebene der Geschäftsleitung einen Anteil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Anlageprodukte gekoppelt sind.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der DWS-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Investmentfonds und der Anleger dieser Investmentfonds) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung der Portfoliomanager erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internetseite unter <https://download.dws.com/download?elib-assetguid=771cee13e91c4d559695c82a7a106c83> veröffentlicht. Hierzu zählt die Beschreibung des Vergütungssystems für Mitarbeiter, einschließlich der Grundsätze zur Gewährung der variablen Vergütung, der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Beschreibung des Vergütungsausschusses, der unterhalb der Geschäftsleitung der

DWS Group GmbH & Co. KGaA eingerichtet ist. Auf Anforderung werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Ferner legt die Verwaltungsgesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Mitarbeitervergütung offen.

2.4 Anlageverwaltung

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Ausübung der Anlageverwaltungsfunktion beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch einen oder mehrere Teilfondsmanager ernennen, die unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht und auf eigene Kosten sowie vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde die Anlageverwaltung für einen oder mehrere Teilfonds übernehmen und die entsprechende Anlagepolitik umsetzen. Der oder die ernannten Teilfondsmanager führen das Tagesgeschäft der Vermögensverwaltung für einen oder mehrere Teilfonds aus und treffen die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen.

Der Teilfondsmanager kann auf eigene Kosten und im Einklang mit den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde einen oder mehrere zusätzliche Teilfondsmanager ernennen, die die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds übernehmen und die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen treffen.

Der/die für die einzelnen Teilfonds ernannte(n) Teilfondsmanager werden im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

2.5 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager können unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht einen oder mehrere Anlageberater damit beauftragen, Informationen und Empfehlungen in Bezug auf potenzielle und bestehende Anlagen der Teilfonds abzugeben. Jede von dem Anlageberater vorgeschlagene oder empfohlene Anlage wird von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Teilfondsmanager kritisch und unabhängig analysiert, bevor sie eine Anlage- oder Veräußerungsentscheidung treffen.

Die Rolle des Anlageberaters beschränkt sich auf die Bereitstellung von Informationen und Empfehlungen im Zusammenhang mit Anlagen und Veräußerungen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager sind nicht an diese Informationen und Empfehlungen gebunden und treffen selbst die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen.

Der oder die für die einzelnen Teilfonds ernannte(n) Anlageberater und etwaige(n) Unteranlageberater werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Fällt eine erfolgsabhängige Vergütung an und hat der Anlageberater Anspruch auf einen Teil dieser erfolgsabhängigen Vergütung, sind der betreffende Anlageberater und sein Anteil an der erfolgsabhängigen Vergütung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben.

2.6 Verwahrstelle und Unterverwahrstellen

2.6.1 Die Verwahrstelle

Der Fonds hat die State Street Bank International GmbH, die über die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, handelt, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz sich in der Hansastraße 29a, 81373 München befindet und die unter der Nummer HRB 42872 beim Registergericht München eingetragen ist. Es handelt sich dabei um ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist durch die CSSF im Großherzogtum Luxemburg ermächtigt, als Verwahrstelle zu fungieren, und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist unter der Nummer B 148 186 im RCS eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State-Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

2.6.2 Aufgaben der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle wird durch das Gesetz von 2010 und die Bedingungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags wurde die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds die

Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;

- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Zahlungsströme eines Teilfonds;
- Verwahrung des Teilfondsvermögens, einschließlich zu verwahrender Finanzinstrumente, der Überprüfung des Eigentums und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

2.6.3 Haftung der Verwahrstelle

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 19 des Gesetzes von 2010 festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art an den Fonds zurück oder erstattet unverzüglich den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie gemäß der OGAW-Richtlinie und der OGAW-Verordnung nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht hätten kontrolliert und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Aktionäre Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über den Fonds geltend machen, sofern dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds zudem für sämtliche sonstigen Verluste, die dieser infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

2.6.4 Übertragung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrpflichten gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA, übertragen, die von ihr als globale Unterverwahrstelle bestellt wurde. Als globale Unterverwahrstelle hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen

innerhalb ihres globalen Verwahrungsnetzwerks bestellt.

Angaben zu den übertragenen Verwahrfunktionen sowie die Namen der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder auf folgender Internetseite verfügbar:
<https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians>.

2.6.5 Interessenkonflikte zwischen Verwahrstelle und Fonds

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe (State Street), die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können unter anderem folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Fondsmanagement-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit dem Fonds entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

Für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen gilt Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten, und, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds nicht zur Offenlegung solcher Gewinne oder Vergütungen verpflichtet, die die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen anderen Tätigkeiten vereinnahmen.
- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Parallel- oder Gegengeschäfte zu den getätigten Geschäften

eingehen, wobei diese auf Informationen beruhen können, die ihnen vorliegen, dem Fonds jedoch nicht zur Verfügung stehen.

- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern des Fonds, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen, wobei die Entgeltregelungen variieren.
- (v) Der Fonds kann der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen Gläubiger- und andere Rechte, zum Beispiel Haftungsfreistellungen, einräumen, die diese in ihrem eigenen Interesse ausüben können. Bei der Ausübung dieser Rechte können die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen gegenüber Drittgläubigern den Vorteil eines größeren Wissens über die Angelegenheiten des Fonds haben und können ihre Rechte dadurch besser und in einer Weise ausüben, die der Strategie des Fonds möglicherweise entgegensteht.

Der Fonds darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung des Fonds auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, mit diesen Geschäften Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten. Das verbundene Unternehmen tätigt solche Geschäfte zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen. Die Verwahrstelle wird Gewinne dieser verbundenen Unternehmen nicht offenlegen, sofern sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Werden Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, werden diese nicht vom eigenen Vermögen getrennt. Dadurch entsteht ein potenzieller Konflikt im Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen beziehungsweise diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank erhält.

Der Fonds kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein. In solchen Fällen kann ein Konflikt entstehen, wenn die Verwahrstelle sich weigert, Aufforderungen oder Anweisungen des Fonds Folge zu leisten, die möglicherweise unmittelbar den Interessen der Anleger eines Fonds zuwiderlaufen.

Art und Ausmaß der Risiken, die die Verwahrstelle einzugehen bereit ist, können mit der bevorzugten Anlagepolitik und -strategie des Fonds in Konflikt stehen.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise

Konflikte ergeben, die sich in die folgenden allgemeinen Kategorien unterteilen lassen:

- (i) Die Globalverwahrstelle und die Unterverwahrstellen sind bestrebt, mit oder zusätzlich zu ihren Verwahrdienstleistungen Gewinne zu erzielen. Beispiele hierfür sind die Entgelte und sonstigen Gebühren für die Dienstleistungen, Gewinne aus dem Einlagengeschäft, Erträge aus Sweep- und Repo-Vereinbarungen, Devisengeschäfte, vertragliche Abwicklung, Fehlerkorrektur (sofern mit anwendbarem Recht vereinbar) sowie Provisionen für den Verkauf von Anteilsbruchteilen;
- (ii) die Verwahrstelle erbringt normalerweise nur Depotdienstleistungen, wenn die globale Verwahrung an ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle untervergeben wird. Die Globalverwahrstelle ernannt wiederum ein Netzwerk von mit ihr verbundenen oder nicht verbundenen Unterverwahrstellen. Die Entscheidung unserer Globalverwahrstelle, eine bestimmte Unterverwahrstelle zu beauftragen oder ihr Vermögenswerte zuzuteilen, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Hierzu zählen Fachwissen und Kompetenz, Finanzlage, Serviceplattformen und Engagement für das Verwahrgeschäft sowie die vereinbarte Gebührenstruktur (die Bedingungen enthalten kann, die zu Nachlässen oder Rabatten für die Globalverwahrstelle führen), bedeutende Geschäftsbeziehungen sowie wettbewerbliche Gesichtspunkte;
- (iii) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können, und die Entgeltregelungen können variieren;
- (iv) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen stehen lediglich in einer indirekten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, zum Nachteil von Kunden im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und
- (v) Unterverwahrstellen können Gläubigerrechte am Vermögen der Kunden und andere Rechte haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sind.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte. Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle den von ihr in Anspruch genommenen Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte zu begegnen, und übt die erforderliche Sorgfalt und

Aufsicht über die Unterverwahrstellen aus. Die Verwahrstelle legt regelmäßige Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Unterverwahrstellen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle das Vermögen des Fonds von ihrem eigenen Vermögen und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

2.6.6 Globale Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

State Street hat eine globale Richtlinie eingeführt, in der die zu erfüllenden Standards für die Identifizierung, Beurteilung, Erfassung und Handhabung aller Interessenkonflikte, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit entstehen können, niedergelegt sind. Jede Geschäftseinheit der State Street, einschließlich der Verwahrstelle, ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Programms für Interessenkonflikte verantwortlich. Dieses dient dazu, organisatorische Interessenkonflikte, die innerhalb der Geschäftseinheit im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen können, zu identifizieren und diese richtig zu handhaben.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikten, den durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

2.7 OGA-Verwaltungstätigkeit

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist in drei Hauptfunktionen aufgeteilt: (1) die Tätigkeit als Registerstelle, (2) Berechnung des NAV und Fondsbuchhaltung sowie (3) Kundenkommunikation.

Die Funktion der Registerstelle umfasst alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Aktionärsregisters sowie der Führung der Globalurkunde. Sie nimmt die notwendigen Eintragungen, Änderungen oder Löschungen vor, damit das Register regelmäßig aktualisiert und gepflegt wird. Weiter ist sie zuständig für den Zugang und die Umsetzung von Zeichnungs-, Rücknahme-, Transfer- und Entwertungsaufträgen, die Anwendung der entsprechenden Preise und den Abgleich solcher Aufträge mit den damit verbundenen Zahlungsströmen sowie die Ausschüttung von Erträgen.

Die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung ist für die richtige und vollständige Erfassung der Transaktionen zuständig und sorgt dafür, dass die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß nach geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Vorgaben und den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen geführt werden. Sie ist ferner für die Berechnung und Veröffentlichung des NAV des Fonds nach geltenden Vorschriften verantwortlich.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Erstellung und Aushändigung der für Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen. Falls eine oder mehrere Funktionen untervergeben werden, können die Namen der beauftragten Stellen Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ entnommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die drei Funktionen der OGA-Verwaltungstätigkeit verantwortlich und übt diese aus. Bei den Aufgaben im Zusammenhang mit der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie der Kundenkommunikation wird die Verwaltungsgesellschaft von der DWS Beteiligungs GmbH unterstützt. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Registerstelle wird die Verwaltungsgesellschaft von der State Street Bank International GmbH unterstützt. Die State Street Bank International GmbH übernimmt insbesondere die Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Europe AG hinterlegt ist.

2.8 Hauptvertriebsstelle und Untervertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Hauptvertriebsstelle des Fonds. Die Hauptvertriebsstelle ist berechtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Untervertriebsstellen zu übertragen. Die Hauptvertriebsstelle kann Untervertriebsvereinbarungen mit professionellen Vermittlern, insbesondere Banken, Versicherungsunternehmen, Fondsplattformen, unabhängigen Verwaltern, Brokern, Verwaltungsgesellschaften oder anderen Instituten abschließen, deren Haupt- oder Nebentätigkeit im Vertrieb von Investmentfonds und der Erbringung von Kundendienstleistungen besteht.

Die Hauptvertriebsstelle und die Untervertriebsstellen sind ermächtigt, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge für die einzelnen Teilfonds entgegenzunehmen und an die für die Registerfunktion zuständige Stelle zu übermitteln.

Die Hauptvertriebsstelle und/oder die Untervertriebsstellen dürfen Teilfondsanteile nur

in Ländern verkaufen, in denen diese Anteile zum Verkauf zugelassen sind.

2.9 Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von dem Fonds oder einem von ihm beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und dem Fonds vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Fonds (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen.

2.10 Abschlussprüfer

Der von der Gesellschafterversammlung der Aktionäre bestellte zugelassene Abschlussprüfer für den Jahresabschluss des Fonds ist KPMG Audit S.à r.l., die unter der Aufsicht der CSSF steht.

3. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen nach Artikel 41 des Gesetzes von 2010 zulässigen und in diesem Abschnitt beschriebenen Vermögenswerten im Rahmen der Anlageziele und Anlagepolitik, die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für die einzelnen Teilfonds niedergelegt sind, angelegt.

3.1 Anlagen

a) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einem geregelten Markt im Sinne der MiFID II-Richtlinie notiert oder gehandelt werden. Hierbei handelt es sich um einen Markt, der im Verzeichnis der geregelten Märkte eines jeden Mitgliedstaates aufgeführt ist, regelmäßig funktioniert und dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Vorschriften die Bedingungen für die Funktionsweise und den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen festlegen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um auf dem Markt gehandelt werden zu können. Außerdem müssen alle in der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschriebenen Informations- und Transparenzpflichten eingehalten werden. Ein geregelter Markt umfasst ferner jeden anderen geregelten, anerkannten und dem Publikum

offenstehenden Markt, der regelmäßig funktioniert.

- b) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
- c) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl der Börse oder des Marktes in der Satzung des Fonds vorgesehen ist.
- d) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern
 - die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Wahl der Börse oder des Marktes in der Satzung des Fonds vorgesehen ist und
 - diese Zulassung spätestens ein Jahr nach der Emission erlangt wird.
- e) Ein Teilfonds kann in Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der OGAW-Richtlinie unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, anlegen, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Aktionäre der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Vermögensverwaltung, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es ermöglichen, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen beziehungsweise ihrer Satzung höchstens 10% ihres Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.
- f) Ein Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von

höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten anlegen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

- g) Ein Teilfonds kann in abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) des Gesetzes von 2010 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder in abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivaten), anlegen, sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Devisenkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren kann;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Ein Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF

zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

- i) **Ungeachtet des Grundsatzes der Risikostreuung kann ein Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat (grundsätzlich, aber nicht beschränkt auf Mitgliedstaaten des EWR, der OECD und der G20 sowie Singapur oder Hongkong) oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das betreffende Teilfondsvermögen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen umfasst, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

- j) Ein Teilfonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben;

falls in der Anlagepolitik eines Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

3.2 Anlagegrenzen

Für die Anlage des Vermögens des Fonds in den einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Angaben im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

- a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder

Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.

- b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Teilfondsvermögens.
- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivategeschäfte, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Positionen aus mit dieser Einrichtung abgeschlossenen OTC-Derivategeschäften anlegen.
- e) Die im ersten Satz von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder
 - von einem Drittstaat oder
 - von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- f) Die in Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes von 2010 genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 25% für
- gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der OGAW-Richtlinie und der Richtlinie 2014/59/EU sowie
 - für bestimmte Schuldverschreibungen, sofern diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser

Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt.

Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die Verbindlichkeiten daraus ausreichend decken und die im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitalbetrags und Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Wird das Netto-Teilfondsvermögen zu mehr als 5% in die in Unterabsatz 1 genannten Schuldverschreibungen angelegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- g) Die in Artikel 43 Absatz 3 und 4 des Gesetzes von 2010 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.
- h) Die in Artikel 43 Absatz 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes von 2010 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass gemäß Artikel 43 Absatz 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes von 2010 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben insgesamt 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie des Rates 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 20% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- i) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Abschnitt 3.1 „Anlagen“ genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- j) Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes festgelegt ist, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 anlegen.

Abweichend hiervon und unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Auflagen in Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 kann ein Teilfonds jedoch als ein Feederfonds strukturiert sein, wie in Abschnitt 3.9 „Master-Feeder-Struktur“ näher ausgeführt wird.

- k) Sofern ein Teilfonds nach seiner im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Anlagepolitik mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 investieren darf, gilt in Abweichung von Buchstabe j) oben Folgendes:
 - Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile einzelner OGAW und/oder anderer OGA investieren.
 - Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds ist wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds ist sichergestellt.
 - Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.
 - Die Anlagewerte des Ziel-OGAW und/oder anderen OGA werden in Bezug auf die in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt
 - Investiert ein Teilfonds in einen OGAW und/oder sonstige OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (in Höhe von mindestens 10% der Stimmrechte oder des Grundkapitals oder durch eine andere Möglichkeit, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung dieser Gesellschaft auszuüben) verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme dieser Anlagen keine Gebühren berechnen.
 - Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des Ziel-OGAW und/oder der anderen OGA berechnet werden können, wird im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.
 - Im Jahresbericht ist für jeden Teilfonds anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

- l) Sofern die Zulassung an einem der in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) des Gesetzes von 2010 genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in

die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

- m) Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit für alle von ihnen verwalteten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich von Teil I der OGAW-Richtlinie fallen, keine Aktien mit Stimmrechten erwerben, die es ihnen ermöglichen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds darf höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- n) Die in Artikel 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes von 2010 genannten Anlagegrenzen gelten nicht für:
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien, die ein Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat der Europäischen Union ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und Artikel 48 Absätze 1 und 2 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 sinngemäß Anwendung;
 - Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die

ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre.

- o) Ungeachtet der in Artikel 48 des Gesetzes von 2010 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine geeignete Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebene Obergrenze erhöht sich auf 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- p) Der Teilfonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktschwankungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Teilfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik innerhalb der in Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Grenzen von Artikel 43 des Gesetzes von 2010 nicht überschreitet.

Wenn der Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, müssen diese Anlagen nicht zwangsläufig bei den Grenzen von Artikel 43 des Gesetzes von 2010 berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 42 des Gesetzes von 2010 mitberücksichtigt werden.

- q) Daneben darf der Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln halten.

Zusätzliche flüssige Mittel sind auf Sichteinlagen bei Kreditinstituten zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder auf den notwendigen Zeitraum für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten oder auf einen unbedingt notwendigen Zeitraum im Fall ungünstiger Marktbedingungen beschränkt. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

3.3 Ausnahmen zu Anlagegrenzen

- a) Ein Teilfonds braucht die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
- b) Unbeschadet seiner Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, kann ein neu zugelassener Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abweichen, sofern eine solche Abweichung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

3.4 Gegenseitige Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der Anlegende Teilfonds) darf von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben Fonds auszugebende oder ausgegebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten. Für den Erwerb von Anteilen an einem anderen Teilfonds (dem Ziel-Teilfonds) durch den Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds gelten die folgenden Bedingungen (sowie alle weiteren im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen):

- a) der Ziel-Teilfonds darf umgekehrt nicht in den Anlegenden Teilfonds investieren;
- b) der Ziel-Teilfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder anderen OGA anlegen;
- c) etwaige mit den betreffenden Wertpapieren verbundenen Stimmrechte werden unbeschadet eines geeigneten Ausweises in den Büchern und regelmäßiger Berichte ausgesetzt, solange sich die Wertpapiere im Besitz des betreffenden Teilfonds befinden; und
- d) solange sich diese Wertpapiere im Besitz des jeweiligen Teilfonds befinden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds im Hinblick auf das Erfordernis eines Mindest-Nettovermögens gemäß dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt.

3.5 Kredite

Von dem Fonds dürfen keine Kredite für Rechnung des Teilfonds aufgenommen werden. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann ein Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- im Gegenwert von bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Der Fonds darf für Rechnung eines Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

3.6 Leerverkäufe

Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten für Rechnung eines Teilfonds tätigen.

3.7 Belastung

Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet beziehungsweise abgetreten oder anderweitig belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen verlangt wird.

3.8 Erwerb von Betriebsvermögen

Der Fonds kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

3.9 Master-Feeder-Struktur

Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 kann der Fonds in dem gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg größtmöglichen Umfang einen oder mehrere Teilfonds auflegen, die als Master-OGAW oder Feeder-OGAW einzustufen sind, oder einen bestehenden Teilfonds als Master-OGAW oder Feeder-OGAW bestimmen. In diesem Fall sind weitere Einzelheiten hierzu im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Ein Feeder-OGAW ist ein Teilfonds, der gemäß einer Genehmigung mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen als OGAW aufgelegten Fonds oder in einen Teilfonds davon anlegen darf. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mittel oder derivativen Finanzinstrumenten, die ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen, halten. Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos mit:

- entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW oder
- dem potentiellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, die in dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des Master-OGAW festgelegt sind, im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW.

Falls der Fonds die Einrichtung einer Feederstruktur beschließt, unterliegt die Einrichtung der vorherigen Zustimmung der CSSF. Die Einzelheiten werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts gesondert offengelegt.

Der Master-OGAW und der Feeder-OGAW müssen die gleichen Bankarbeitstage, die gleichen Anteilbewertungstage und den gleichen Annahmeschluss haben, damit die Auftragsverarbeitung so koordiniert werden kann, dass Aufträge für Anteile des Feeder-OGAW verarbeitet und die daraus resultierenden Aufträge für Anteile des Master-OGAW vor Annahmeschluss des Master-OGAW am gleichen Tag platziert werden können.

3.10 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in einer oder mehreren Stufen des Anlageprozesses für den jeweiligen Teilfonds, etwa bei der Investitionsentscheidung und der Risikoüberwachung der Anlagen. Abhängig von der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds kann dies auch eine interne Emittentenanalyse mit integrierten ESG-Kriterien umfassen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt hauptsächlich mithilfe eines eigenen Softwaretools, das die Informationen eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen zusammenführt.

Nachhaltigkeitsrisiken können durch verschiedene Faktoren entstehen, unter anderem durch die Auswirkungen des Klimawandels oder Verstöße

gegen international anerkannte Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Diese international anerkannten Leitlinien umfassen insbesondere die Prinzipien des UN Global Compact, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die Standards der International Labour Organization sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Weicht der Ansatz des Teilfonds zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken von dem oben beschriebenen Ansatz ab, wird im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts oder gegebenenfalls im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt (Vorvertragliche Informationen) angegeben, mit welchem Ansatz das Teilfondsmanagement Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess einbezieht.

3.11 Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie in der Erklärung gemäß Artikel 4 SFDR dargelegt.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Teilfondsebene sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts oder gegebenenfalls dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

3.12 Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Ein Teilfonds kann unter den Bedingungen und innerhalb der in den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg und den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen

- in alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung oder zur Absicherung gegen Risiken (Markt-, Wertpapier-, Zins-, Kredit- und andere Risiken) investieren und/oder
- Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (das heißt (umgekehrte) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) als Geschäfte im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung gemäß SFTR abschließen,

wie für die einzelnen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Sell-Buy-Back-Geschäfte, werden von den Teilfonds derzeit nicht genutzt. Sollte der Fonds beschließen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wird der Verkaufsprospekt vor dem Einsatz dieser Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entsprechend aktualisiert.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften (wie beispielsweise Total Return Swaps), Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen, unabhängig von ihrer Rechtsform, der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedstaaten der OECD, der G-20 oder in Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder dessen Muttergesellschaft über ein Investment-Grade-Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren OTC-Derivategeschäften (wie beispielsweise Total Return Swaps), Wertpapierleih- und (umgekehrten) Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

3.12.1 Derivative Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu den Zwecken und in dem Umfang einsetzen, die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher beschrieben sind.

Derivative Finanzinstrumente können unter anderem Terminkontrakte (Futures und Forwards), Optionen, Swaps (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Total Return Swaps, Kreditswaps und Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Inflationsswaps und Equity Swaps), Swaptions, Devisenterminkontrakte und Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umfassen. Es können neue derivative Finanzinstrumente entwickelt werden, wenn diese für die Verwendung durch die Teilfonds geeignet sind. Die Teilfonds können diese derivativen Finanzinstrumente gemäß den geltenden Vorschriften einsetzen und erhaltene Sicherheiten werden den Sicherheitenrichtlinien des Fonds entsprechen.

Die Bedingungen für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und die hierfür geltenden Grenzen entsprechen unter allen Umständen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg und den Regelungen im Verkaufsprospekt.

Diese Geschäfte dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass der Fonds und seine Teilfonds von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweichen.

Swaps

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein derivatives Finanzinstrument, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt. Weitere Informationen über Total Return Swaps sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos (der Sicherungsnehmer) eine Prämie an seinen Kontrahenten.

Synthetic Dynamic Underlyings

Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) sind strukturierte Finanzinstrumente, die es OGAW ermöglichen, über Derivate, Zertifikate und Notes an synthetischen Portfolios teilzunehmen. Bei diesen Portfolios handelt es sich nicht um herkömmliche Finanzindizes, sondern um dynamisch zusammengesetzte Körbe zulässiger Wertpapiere. Alle diese Instrumente können genutzt werden, um an der Wertentwicklung solcher Portfolios teilzuhaben, vorausgesetzt, dass die Basiswerte die Vorgaben in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der jeweilige Teilfonds kann SDU, das heißt synthetische dynamische Basiswerte, verwenden, sofern (1) ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist und (2) diese Anlage im Einklang mit seiner jeweiligen Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen steht. In diesem Fall kann der jeweilige Teilfonds über spezifische Instrumente gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes von 2010, wie zum Beispiel Swaps und Terminkontrakte, an der Wertentwicklung eines synthetischen Portfolios partizipieren, das nominell aus bestimmten Kassainstrumenten, Kreditderivategeschäften und anderen Anlagen besteht. Falls das synthetische Portfolio derivative Komponenten beinhaltet, wird gewährleistet, dass deren jeweiliger Basiswert nur aus Vermögenswerten besteht, die für einen Investmentfonds gemäß der OGAW-Richtlinie

zulässig sind. Das synthetische Portfolio wird von einem erstklassigen Finanzinstitut verwaltet, das die Portfoliozusammensetzung bestimmt und an klar definierte Portfoliorichtlinien gebunden ist. Die Bewertung der synthetischen Vermögenswerte erfolgt zum Buchungsschnitt des jeweiligen Teilfonds oder danach, und es werden Risikoberichte veröffentlicht. Darüber hinaus unterliegen diese Anlagen Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 8 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der jeweilige Teilfonds kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (zum Beispiel Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Der jeweilige Teilfonds darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch so genannte OTC-Geschäfte (Over-the-Counter) tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

3.12.2 Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Zur Verringerung von Risiken oder Kosten oder zur Erzielung von Kapitalgewinnen oder Erträgen kann ein Teilfonds Techniken und Instrumente (unter anderem Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, wenn dies im besten Interesse des Teilfonds ist und mit seinem Anlageziel im Einklang steht.

Diese Transaktionen dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, oder ein zusätzliches Risiko verursachen, das über sein im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts dargelegtes Risikoprofil hinausgeht.

Diese Techniken und Instrumente werden gemäß den in folgenden Rechtsvorschriften und Rundschreiben festgelegten Regeln durchgeführt:

- Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom

- 20. Dezember 2002 zu Organismen für gemeinsame Anlagen;
- CSSF-Rundschreiben 08/356 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- CSSF-Rundschreiben 14/592;
- SFT-Verordnung und
- alle anderen geltenden Gesetze und Vorschriften.

Die mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft angemessen abgedeckt. Weitere Informationen über die mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf die Anlageerträge sind Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ zu entnehmen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel des Einsatzes solcher Techniken und Instrumente erreicht wird.

Das mit einem Kontrahenten verbundene Ausfallrisiko, das durch Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente eingegangen wird, muss bei der Berechnung der Limite für das Kontrahentenrisiko berücksichtigt werden.

Weitere Informationen darüber, ob diese Techniken eingesetzt werden (oder nicht), werden für jeden Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DWS Investment GmbH mit der Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierleih- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften im Namen des Fonds beauftragt (Securities Lending Agent).

Informationen über die Vergütungen und Kosten, die bei diesen Geschäften anfallen, sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

3.12.2.1 Wertpapierleihgeschäfte

Sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, darf der Fonds Wertpapierleihgeschäfte in Bezug auf einen Teilfonds nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen, die zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen gelten:

- Der Entleiher bei einem Wertpapierleihgeschäft muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- der Fonds darf Wertpapiere nur direkt oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten

Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, verleihen;

- der Fonds darf nur Wertpapierleihgeschäfte abschließen, wenn er gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen oder den Vertrag kündigen kann.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließt, wird davon ausgegangen, dass je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage bis zu 70% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden können. Der Fonds behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Marktnachfrage höchstens bis zu 100% der Wertpapiere des Teilfonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden (synthetische Wertpapierleihe). Ein synthetisches Wertpapierdarlehen liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Kurs an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis der Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Kurs aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich (1) der Wertpapierleihgebühr, (2) der Erträge (zum Beispiel Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können, und (3) des Ausübungspreises der Option. Die Ausübung der Option erfolgt während der Laufzeit zum Ausübungspreis. Wird während der Laufzeit der Option aus anlagestrategischen Gründen das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrundeliegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann geltenden Kurs abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen die Vorgaben in Unterabschnitt 3.12.3 „Verwaltung von Sicherheiten und Beleihungsgrundsätze“ erfüllen. Weitere Einzelheiten zu diesen Geschäften werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften und die Auswirkungen auf die Anlageerträge sind Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

3.12.2.2 (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, kann der Fonds

- Pensionsgeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Fonds (Verkäufer) zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und der Kontrahent (Käufer) zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte verpflichtet ist; und/oder
- umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Kontrahent (Verkäufer) zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und der Fonds (Käufer) zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte verpflichtet ist.

Die Beteiligung des Fonds an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- Der Kontrahent bei diesen Geschäften muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- der Wert einer Transaktion verbleibt auf einem Niveau, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen; und
- der Fonds darf nur Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wenn es ihm jederzeit möglich ist, (1) die Rückerstattung des vollen Barbetrags (bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft) bzw. die Rückgabe der Wertpapiere (bei einem Pensionsgeschäft) zu verlangen oder (2) den Vertrag gemäß den anwendbaren Bestimmungen zu kündigen. Geschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben Tagen werden jedoch als Verträge angesehen, die es dem Fonds ermöglichen, die Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

Wenn ein Teilfonds Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen darf, entsprechen die Basiswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement eingegangen wird, denjenigen, die gemäß der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagezielen des Teilfonds zulässig sind.

Wenn ein Teilfonds Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließt, wird davon ausgegangen, dass je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage bis zu 50% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt sowohl auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle

von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden können.

Der Fonds behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Nachfrage am Markt, höchstens bis zu 100% der in einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) beziehungsweise Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagepolitik gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Die erhaltenen Sicherheiten müssen die Vorgaben in Unterabschnitt 3.12.3 „Verwaltung von Sicherheiten und Beleihungsgrundsätze“ erfüllen. Weitere Einzelheiten zu diesen Geschäften werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Abschluss von (umgekehrten) Pensionsgeschäften und die Auswirkungen auf die Anlageerträge sind Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

3.12.2.3 Total Return Swaps

Soweit im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, kann ein Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels Total Return Swaps einsetzen.

Ein Total Return Swap ist ein derivatives Finanzinstrument, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Der Fonds schließt Total Return Swaps für den jeweiligen Teilfonds in Form von durch private Übereinkunft vereinbarten außerbörslichen („OTC“-)Kontrakten ab, wie nachfolgend näher definiert wird.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, entsprechen die Basiswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement eingegangen wird, denjenigen, die gemäß der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagezielen des Teilfonds zulässig sind.

Bei den Basiswerten solcher Total Return Swaps und anderer derivativer Finanzinstrumente mit gleichen Eigenschaften kann es sich um Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Indizes oder OGA handeln.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps abschließt, werden der maximale und der voraussichtliche Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Weitere Informationen darüber, ob Total Return Swaps eingesetzt werden (oder nicht), werden im

Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Sofern ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, enthält der Besondere Teil des Verkaufsprospekts nähere Informationen über Anlagen in Total Return Swaps. Das Adressenausfallrisiko und die Auswirkungen auf die Anlageerträge werden in Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ erläutert.

3.12.3 Verwaltung von Sicherheiten und Beleihungsgrundsätze

3.12.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Teilfonds kann im Rahmen von OTC-Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten (insbesondere Total Return Swaps) und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Sicherheiten entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von dem Fonds in solchen Fällen angewandten Beleihungsgrundsätze dargelegt. Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheiten anzusehen.

3.12.3.2 Zulässige Sicherheiten

Die von dem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos genutzt werden, wenn sie die in den Regelungen festgelegten Kriterien, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, mit der Sicherheitenverwaltung verbundene Risiken und Durchsetzbarkeit, erfüllen. Für Sicherheiten gelten insbesondere die folgenden Bedingungen:

- Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten von hoher Qualität und hochliquide sein und zu einem transparenten Preis an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, welcher der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung nahekommt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen;
- die Sicherheiten sind mindestens täglich zu bewerten. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sind nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) zur Anwendung kommen;
- Sicherheiten, die in einer anderen Form als Barmittel oder Anteile eines OGA/OGAW erhalten werden, müssen von einer Rechtsperson gestellt werden, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist;
- die Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Dabei darf das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen

Emittenten unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt 20% des NAV des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Davon abweichend kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall müssen die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des NAV des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten dürfen;

- mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiken wie operationelle und rechtliche Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, gesteuert und gemindert;
- im Falle einer Vollrechtsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen werden die Sicherheiten von einer dritten Verwahrstelle gehalten, die einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht; und
- die Sicherheiten müssen von dem Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten und ohne dessen Zustimmung vollumfänglich verwertet werden können.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen können die von den Teilfonds erhaltenen Sicherheiten Folgendes umfassen:

- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden;
- von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
- Anteile von in Geldmarktinstrumenten anlegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, die täglich einen NAV berechnen und mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft werden;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden;
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats

zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

3.12.3.3 Umfang der Besicherung

Bei Wertpapierleihgeschäften wird der jeweilige Teilfonds von dem Entleiher in der Regel die Hinterlegung von Sicherheiten verlangen, die zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags einem bestimmten Wert des verliehenen Wertpapiers entsprechen. Die anwendbaren Besicherungsquoten für Sicherheiten, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften sowie OTC-Derivategeschäften entgegengenommen werden, gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor.

3.12.3.4 Sicherheitenbewertung und Haircut-Strategie

Der Fonds verfolgt eine Strategie für die Beurteilung der Abschläge auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden (Haircut-Strategie).

Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt täglich anhand verfügbarer Marktpreise und unter Anwendung angemessener Sicherheitsabschläge (Haircuts), die auf Basis der Haircut-Strategie bestimmt werden. Die Haircut-Strategie berücksichtigt verschiedene Faktoren je nach Art der empfangenen Sicherheit, wie die Bonität des Emittenten, die Restlaufzeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls die Ergebnisse von Liquiditäts-Stresstests, die ein Teilfonds unter normalen und extremen Liquiditätsszenarios durchführt. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Haircut.

Der Wert der Sicherheiten entspricht dem Marktwert der jeweiligen Wertpapiere, verringert zumindest um den geltenden Haircut-Prozentsatz, der aus nachstehender Tabelle hervorgeht. Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für einen Teilfonds nicht etwas anderes angegeben wird, gilt für jeden Teilfonds die folgende Haircut-Strategie:

Besicherungsquote für	mindestens
Barmittel	100%
Festverzinsliche Wertpapiere (je nach Rating und Art des Instruments)	102%
Aktien (je nach Liquidität)	104%
ETF	102%
Wandelanleihen	104%

Die vorstehenden Besicherungsquoten gelten für Sicherheiten, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften sowie OTC-Derivategeschäften entgegengenommen werden.

Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben können von der Verwahrstelle des

Fonds oder mit Zustimmung der Verwahrstelle von einem anderen Kreditinstitut auf gesperrten Konten verwahrt werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. Es wird sichergestellt, dass der Fonds seine Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; das heißt, die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:

- das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen und
- die Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Haircut-Strategie und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

3.12.3.5 Wiederanlagepolitik

Das Teilfondsmanagement ermittelt für jeden Teilfonds den erforderlichen Umfang an Sicherheiten für OTC-Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität und Identität der Kontrahenten sowie der herrschenden Marktbedingungen.

Barsicherheiten, die von einem Teilfonds im Zusammenhang mit einer dieser Transaktionen entgegengenommen werden, können im Einklang mit dem Anlageziel dieses Teilfonds in folgenden Vermögenswerten wiederangelegt werden:

- Anteilen, die von kurzfristigen Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition in den CESR-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (CESR/10-049) ausgegeben werden;

- kurzfristigen Bankeinlagen;
- hochwertigen Staatsanleihen, die von einem Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder deren lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden, und
- umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern die Geschäfte mit einer Aufsicht unterliegenden Kreditinstituten abgeschlossen werden und es dem OGAW möglich ist, jederzeit die Rückerstattung des vollen aufgelaufenen Barbetrags zu verlangen. Solche Wiederanlagen werden bei der Berechnung des Gesamtengagements der betreffenden Teilfonds berücksichtigt, insbesondere, wenn dadurch eine Hebelwirkung entsteht.

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert werden. Nach einer Wiederanlage von Barsicherheiten gelten alle Risiken, die mit einer normalen Anlage verbunden sind.

Von einem Teilfonds erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

3.12.4 Informationen im Jahresbericht

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt:

- Exposure jedes Teilfonds, das durch Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und Total Return Swaps erzielt wird;
- Identität der Gegenparteien bei diesen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und Total Return Swaps;
- die Beziehung dieser Gegenparteien zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager, dem jeweiligen Teilfondsmanager oder der Verwahrstelle;
- Art und Höhe der von den Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind;
- Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und den Total Return Swaps für den gesamten Berichtszeitraum ergeben, einschließlich der direkten und indirekten operativen Kosten und angefallenen Gebühren;
- Identität der Einrichtungen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und
- andere nach SFTR vorgeschriebene Angaben.

3.13 Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen; Auswahl von Brokern und Inanspruchnahme von Research-Dienstleistungen

Die Verwaltungsgesellschaft platziert Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des jeweiligen

Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern. Die Verwaltungsgesellschaft schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft stets dafür sorgt, dass Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden (**Grundsatz der bestmöglichen Ausführung**).

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Research- und Analyseanbietern abschließen, in deren Rahmen die jeweiligen Anbieter Marktinformationen beschaffen und Analysedienstleistungen erbringen. Diese Dienstleistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds des Fonds genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen in Anspruch genommen, wenn diese Vereinbarungen sie nach pflichtgemäßem Ermessen nicht bei ihrem

Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren

4.1 Ständige Risikomanagementfunktion

Gemäß der CSSF-Verordnung 10-04 ist die Verwaltungsgesellschaft zur Einrichtung und Unterhaltung einer ständigen Risikomanagementfunktion verpflichtet. Diese ständige Risikomanagementfunktion ist hierarchisch und funktional von den operativen Einheiten unabhängig.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass angemessene Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen wurden, die eine unabhängige Ausübung der Risikomanagementaktivitäten gewährleisten, und dass ihr Risikomanagementprozess die Anforderungen in Artikel 42 des Gesetzes von 2010 erfüllt.

Die ständige Risikomanagementfunktion ist verantwortlich für:

- Umsetzung der Risikomanagementpolitik und -verfahren;
- Sicherstellung der Einhaltung des Risikolimitsystems des Fonds in Bezug auf das

Gesamtrisiko und das Kontrahentenrisiko gemäß den Artikeln 46, 47 und 48 der CSSF-Verordnung 10-04;

- Beratung des Verwaltungsrats des Fonds bei der Ermittlung des Risikoprofils des Fonds/ Teilfonds;
- regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat und, sofern vorhanden, die Aufsichtsfunktion, über
 - die Übereinstimmung des aktuellen Risikoniveaus des Fonds mit seinem Risikoprofil,
 - die Einhaltung der maßgeblichen Risikolimitsysteme durch den Fonds,
 - Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementprozesses, wobei insbesondere anzugeben ist, ob bei Mängeln geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen wurden;
- regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung über das aktuelle Risikoniveau des Fonds sowie tatsächliche oder vorhersehbare Verletzungen der Limite, damit unverzüglich angemessene Maßnahmen ergriffen werden können;
- Überprüfung und gegebenenfalls Unterstützung der Regelungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Finanzderivaten gemäß Artikel 49 der CSSF-Verordnung 10-04.

Die ständige Risikomanagementfunktion verfügt über die notwendigen Befugnisse und hat Zugang zu allen maßgeblichen Informationen, die zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich sind.

4.2 Konzept des Risikoprofils

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c) der CSSF-Verordnung 10-04 hat die ständige Risikomanagementfunktion von Verwaltungsgesellschaften die Aufgabe, den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bei der Bestimmung des Risikoprofils der einzelnen verwalteten OGAW zu beraten. Im CSSF-Rundschreiben 11/512 ist festgelegt, dass der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für jeden verwalteten OGAW ein aus einem Risikoidentifikationsverfahren resultierendes Risikoprofil erstellen muss, das alle für den verwalteten OGAW möglicherweise wesentlichen Risiken in Betracht zieht und vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft vor der Auflage des OGAW zu genehmigen ist.

Des Weiteren soll die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d) der CSSF-Verordnung 10-04 ein dokumentiertes System der internen Beschränkungen hinsichtlich der eingesetzten Maßnahmen zur Steuerung und Eindämmung der für den Fonds maßgeblichen Risiken erstellen, umsetzen und aufrechterhalten. Dabei hat sie alle für den Fonds möglicherweise wesentlichen Risiken gemäß Artikel 43 der genannten Verordnung zu berücksichtigen und die Vereinbarkeit mit dem Risikoprofil des Fonds sicherzustellen.

Tritt eine wesentliche Änderung ein, die sich auf das Risikoprofil auswirkt, ist dieses durch einen Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft entsprechend zu aktualisieren.

4.3 Risikomanagementgrundsätze

Im Hinblick auf das Risikomanagement ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 und der CSSF-Verordnung 10-04 verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren einzurichten, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der Teilfonds verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil der Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat dementsprechend Risikomanagementgrundsätze festgelegt, die in Bezug auf den Fonds und seine Teilfonds befolgt werden. Die Risikomanagementrichtlinie ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, das Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko der Teilfonds und alle sonstigen für die einzelnen Teilfonds wesentlichen Risiken, einschließlich operationeller Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, zu bewerten.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft wird die Risikomanagementgrundsätze mindestens jährlich und anlassbezogen überprüfen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Risikomanagementgrundsätze an, die es ihr ermöglichen, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Darüber hinaus verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für eine präzise und unabhängige Ermittlung des Werts der OTC-Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten. Dieser wird der CSSF im Einklang mit luxemburgischem Recht regelmäßig mitgeteilt.

Auf Anfrage der Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen über die Risikomanagementgrundsätze zur Verfügung stellen.

4.4 Ansatz zur Bestimmung des Gesamtrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft wird Risikomanagementgrundsätze anwenden, die es

ihr ermöglichen, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls ein Verfahren einsetzen, das eine präzise und unabhängige Ermittlung des Werts der OTC-Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten ermöglicht.

Es gibt drei mögliche Ansätze zur Risikobewertung, die nachfolgend beschrieben werden. Die Verwaltungsgesellschaft wählt den von den einzelnen Teilfonds verwendeten Ansatz auf Grundlage ihrer Anlagepolitik.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann einen weiteren Ansatz für einen Teilfonds vorschreiben (der jedoch nur zu Referenzzwecken und nicht zur Bestimmung der Konformität verwendet wird) und kann den Ansatz ändern, wenn die aktuelle Methode seiner Auffassung nach das Gesamtmarktrisiko des Teilfonds nicht mehr angemessen widerspiegelt.

Ansatz

Absoluter Value-at-Risk (absoluter VaR)

Beschreibung

Die Verwaltungsgesellschaft schätzt den maximalen Rückgang des NAV, den der Teilfonds in einem Monat (20 Handelstage) unter normalen Marktbedingungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 1% erleiden könnte. Dieser geschätzte Rückgang sollte nicht höher als 20% sein.

Relativer Value-at-Risk (relativer VaR)

Das Verhältnis des VaR des Teilfonds zum VaR eines gewählten Referenzwerts (typischerweise eines geeigneten Marktindex oder einer Indexkombination) darf 200% nicht übersteigen.

Commitment

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet alle Derivatepositionen des Teilfonds wie direkte Anlagen in den Basiswerten. Dies ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, die Auswirkungen etwaiger Absicherungs- oder Ausgleichspositionen sowie gegebenenfalls einiger Positionen, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingegangen wurden, zu berücksichtigen. Die mit diesem Ansatz berechnete Risikoposition darf 100% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Der für den jeweiligen Teilfonds angewandte Risikobewertungsansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

4.5 Konzept der Hebelwirkung

Die erwartete/maximale Hebelwirkung wird für jeden Teilfonds, bei dem das Gesamtrisiko des Teilfonds nach dem VaR-Risikobewertungsansatz ermittelt wird, als „Summe der Nominalwerte“ der eingesetzten Derivate berechnet und darf den doppelten Wert des Teilfondsvermögens nicht übersteigen, sofern keine anderslautende Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts besteht.

Bei der Berechnung anhand der „Summe der Nominalwerte“ werden die absoluten Beträge der

Nominalwerte der einzelnen Derivatepositionen durch den Kapitalwert des Portfolios geteilt, während bei der Commitment-Methode jede Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert des Derivats unter Berücksichtigung anwendbarer Netting- und/oder Hedging-Vereinbarungen umgewandelt wird.

Anleger sollten beachten, dass die erwartete Hebelwirkung nur einen Schätzwert darstellt und unter bestimmten Umständen höher sein kann, beispielsweise wenn das Teilfondsmanagement derivative Finanzinstrumente in größerem Umfang für Anlagezwecke (innerhalb der durch das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds vorgegebenen Grenzen) und nicht nur in begrenzterem Maße zu Absicherungszwecken nutzt. Weitere Einzelheiten

hierzu sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Eine erwartete Hebelwirkung ist nicht zwangsläufig mit einem höheren Risiko für den Teilfonds verbunden, da einige verwendete Derivate das Risiko sogar verringern können. Aktionäre sollten beachten, dass die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung anhand der „Summe der Nominalwerte“ nicht die beabsichtigte Nutzung eines Derivats, das heißt, ob es zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt wird, berücksichtigt.

Die Berechnung als „Summe der Nominalwerte“ ergibt daher in der Regel eine höhere Hebelwirkung als die Berechnung mit dem Commitment-Ansatz, was hauptsächlich am Ausschluss etwaiger Netting- und/oder Hedging-Vereinbarungen liegt.

Dies kann innerhalb der anwendbaren Grenzen variiert werden, wenn dies als im besten Interesse des Teilfonds erforderlich erachtet wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Methodik von den hierin beschriebenen Risikobewertungsansätzen abweicht und dies in einigen Fällen dazu führen könnte, dass der Teilfonds derivative Finanzinstrumente auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Grenzen restriktiver einsetzt, als dies erlaubt wäre. Es wird jedoch nicht erwartet, dass die voraussichtliche maximale Risikoposition die Erreichung der Anlageziele der betreffenden Teilfonds beeinträchtigt.

4.6 Risikofaktoren

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und die bei einer Anlage in einem Teilfonds auftretenden Risiken können je nach Anlagepolitik und -strategien des Teilfonds variieren.

Die Risikohinweise in diesem Verkaufsprospekt sollen einen Überblick über die wichtigsten und wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Teilfonds geben.

Jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds finanzielle Verluste verzeichnet, ein schlechteres Anlageergebnis als vergleichbare Anlagen erzielt, hoher Volatilität (positiven und negativen Schwankungen des NAV) unterworfen ist oder sein Ziel über einen Zeitraum nicht erreicht. Anleger könnten das in einem Teilfonds investierte Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden.

Anleger sollten vor einer Entscheidung über eine Anlage in einem Teilfonds auch sämtliche Informationen in diesem Abschnitt zusammen mit den im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthaltenen Informationen sorgfältig berücksichtigen. Dieser Abschnitt versteht sich nicht als vollständige Erläuterung aller Risiken, die mit einer Anlage in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse verbunden sind. Andere Risiken können von Zeit zu Zeit ebenfalls relevant sein oder relevant werden.

4.6.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die typischerweise mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den NAV pro Anteil, auf das von Anlegern investierte Kapital sowie auf die von Anlegern geplante Haltedauer der Anlage auswirken. Daher kann der NAV pro Anteil zum Zeitpunkt des Anteilverkaufs niedriger sein

als zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs. Anleger können daher möglicherweise weniger zurückerhalten als sie investiert haben.

4.6.1.1 Schwankung des NAV pro Anteil des Teilfonds

Der NAV pro Anteil berechnet sich aus dem Wert des Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert eines Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilfondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der NAV pro Anteil des Teilfonds ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der NAV pro Anteil des Teilfonds.

4.6.1.2 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftige Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollten sich Anleger an ihren persönlichen Steuerberater wenden.

4.6.1.3 Aussetzung der Anteilrücknahme

Der Fonds darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des NAV pro Anteil beeinträchtigen. Darüber hinaus kann die CSSF anordnen, dass der Fonds die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Anleger können ihre Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der NAV pro Anteil sinken; zum Beispiel, wenn der Fonds gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der NAV pro Anteil nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger als vor Aussetzung der Rücknahme sein.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen, zum

Beispiel wenn der Fonds entscheidet, den Teilfonds zu liquidieren. Für Anleger besteht daher das Risiko, dass sie die von ihnen geplante Haltedauer nicht realisieren können und dass ihnen wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

4.6.1.4 Änderung des Verkaufsprospekts

Der Fonds kann den Verkaufsprospekt mit Genehmigung der CSSF ändern. Dadurch können auch Rechte der Anleger betroffen sein. Der Fonds kann etwa die Anlagepolitik eines Teilfonds ändern oder die dem Teilfonds zu belastenden Kosten erhöhen. Hierdurch kann sich das mit dem jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko verändern.

4.6.1.5 Auflösung und Verschmelzung eines Teilfonds

Der Fonds kann die Auflösung oder Verschmelzung eines Teilfonds beschließen, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, zum Schutz der Interessen des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

4.6.1.6 Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Der Fonds kann beschließen, eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft mit seiner Verwaltung zu beauftragen. Der Fonds bleibt durch eine solche Übertragung unverändert, wie auch die Stellung der Anleger. Anleger müssen aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob sie die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet halten wie die bisherige. Wenn sie in dem Fonds unter neuer Verwaltung nicht investieren möchten, müssen sie ihre Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragsteuern anfallen.

4.6.1.7 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele der Anleger

Es kann nicht garantiert werden, dass Anleger ihren gewünschten Anlageerfolg erreichen. Der NAV pro Anteil des Teilfonds kann fallen und zu Verlusten bei Anlegern führen. Es bestehen keine Garantien des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs eines Teilfonds, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes bestimmt ist. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag beziehungsweise ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag können zudem insbesondere

bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

4.6.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beziehungsweise der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den NAV pro Anteil und auf das von Anlegern investierte Kapital auswirken.

4.6.2.1 Wertveränderungsrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement für Rechnung des jeweiligen Teilfonds investieren, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

4.6.2.2 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilfonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

4.6.2.3 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

4.6.2.4 Kapitalmarktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können sich Marktpreise verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und nicht in nachhaltige Veränderungen investieren. Ebenso können strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, den Marktpreis negativ beeinflussen. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

4.6.2.5 Unternehmensspezifisches Risiko

Die Wertentwicklung der vom jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren, wie der wirtschaftlichen Lage des Emittenten, abhängig. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Marktwert des jeweiligen Wertpapiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer gegebenenfalls sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

4.6.2.6 Zinsänderungsrisiko

Mit der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

4.6.2.7 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbrieft das Recht, die Anleihen in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert abhängig. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, den Anlegern, statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags, eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

4.6.2.8 Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds Derivategeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die sogar die für das Derivategeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Options- oder Terminkontrakts vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann der Fonds gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps oder Total Return Swaps kann der Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Möglicherweise besteht für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kein liquider Sekundärmarkt. Eine Derivateposition kann dann unter Umständen nicht glattgestellt (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die von dem Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Kurs oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Kurs verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz abzüglich der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds für Rechnung des Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung beziehungsweise Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Damit würde der Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von dem Fonds getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft beziehungsweise verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft beziehungsweise verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten Over-the-Counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein geregelter Markt fehlen, sodass der Fonds die für Rechnung des Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

4.6.2.9 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, „SPACs“)

SPACs können zulässige Anlagen für OGAW darstellen, sofern sie zu jedem Zeitpunkt ihres Lebenszyklus als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 einzustufen sind. Anlagen in SPACs können spezifische Risiken im Zusammenhang mit Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikten oder der Ungewissheit in Bezug auf die Identifizierung, Bewertung sowie Eignung des Zielunternehmens beinhalten und können aufgrund der fehlenden Unternehmensgeschichte und öffentlichen Informationen schwer zu bewerten sein. Darüber hinaus kann die Struktur von SPACs komplex sein und ihre Merkmale können von einem SPAC zum anderen stark variieren, was bedeutet, dass der Fonds jede SPAC einzeln prüft, um sicherzustellen, dass solche SPAC-Anlagen alle anwendbaren Eignungsanforderungen erfüllen und mit dem Risikoprofil des OGAW vereinbar sind.

4.6.2.10 Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierleih- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie zum Beispiel Kontrahentenrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwahrissen oder rechtliche Risiken. Für weitere Einzelheiten wird außerdem auf die allgemeine Beschreibung dieser Risiken verwiesen.

4.6.2.10.1 Risiken bei Wertpapierleihgeschäften

Gewährt der Fonds für Rechnung des Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt er diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurücküberträgt (Wertpapierdarlehen). Der Fonds hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und möchte der Fonds das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss er das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Teilfonds entstehen kann.

4.6.2.10.2 Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der Fonds Wertpapiere in Pension, so verkauft er diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäfts festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und der Fonds sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann er dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Teilfonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds durch die Wiederanlage der als Kaufpreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

4.6.2.10.3 Kontrahentenrisiken

Fällt die Gegenpartei (Kontrahent) eines Wertpapierleih- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäfts aus, kann der jeweilige Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden,

dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, zum Beispiel Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft. Der Einsatz solcher Techniken kann einen signifikanten Effekt, entweder negativ oder positiv, auf den NAV des jeweiligen Teilfonds haben, auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds haben wird.

4.6.2.10.4 Operationelle Risiken

Jedes Finanzgeschäft, unter anderem auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ist mit operationellen Risiken behaftet. Mängel infolge unangemessener interner Verfahren, menschlicher Fehler oder des Versagens von Systemen bei Dienstleistern, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder einem Kontrahenten können einen unerwarteten Verlust zur Folge haben. Die Kosten können sich entweder auf den Verlust eines Bruchteils oder des gesamten Werts einer Transaktion beziehen oder auf Strafen, die dem Institut von einem Kontrahenten auferlegt werden.

4.6.2.10.5 Liquiditätsrisiken

Der jeweilige Teilfonds unterliegt Liquiditätsrisiken, die entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist.

4.6.2.10.6 Verwahrissen

Das Verwahrisko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Verwahrstelle.

Das Verwahrisko wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, unter anderem den rechtlichen Status der Wertpapiere, den von der Verwahrstelle angewendeten Rechnungslegungs- und Aufbewahrenungsverfahren, den von der Verwahrstelle ausgewählten Unterverwahrstellen und anderen Intermediären sowie den gesetzlichen Vorschriften, die die Beziehungen der Verwahrstelle regeln.

4.6.2.10.7 Risiken bei Wertpapierleihgeschäften

Rechtliche Risiken können aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Rechte aus einem Vertrag nicht geltend gemacht werden können, das Risiko eines Verlusts beinhalten. Ein Vertrag über Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte ist unter Umständen nichtig oder nicht durchsetzbar. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung ordnungsgemäß getroffen wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzrecht eine Aussetzung vorschreibt, die den Sicherungsnehmer an der Verwertung der Sicherheiten hindert.

4.6.2.10.8 Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Der Fonds erhält für Derivategeschäfte, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch des Fonds gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Der Fonds kann für Rechnung eines Teilfonds Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von dem Fonds für den jeweiligen Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Dann müsste der jeweilige Teilfonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

4.6.2.10.9 Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Der Fonds erhält für Derivategeschäfte, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei dem Fonds oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch des Fonds gegenüber dem jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

4.6.2.11 Risiko einer Änderung der regulatorischen Zulässigkeit von Wertpapieren

Bei einer Änderung regulatorischer Vorschriften zu den Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds könnte die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Veräußerung nicht mehr zulässiger Wertpapiere, die sich im jeweiligen Teilfondsvermögen befinden, einzuleiten. Aufgrund möglicher rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Wertpapiere nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen beziehungsweise mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

4.6.2.12 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte. Dies gilt auch für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des jeweiligen Teilfonds liegen.

4.6.2.13 Währungsrisiko

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds können in einer anderen Währung als der Teilfondswährung angelegt sein. Der jeweilige Teilfonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der jeweiligen Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert dieser Anlagen und somit auch der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, können aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die sich aus den notwendigen Auftragsverarbeitungs- und Buchungsschritten ergibt, positiven oder negativen Währungseinflüssen unterliegen.

4.6.2.14 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögensgegenständen oder Märkten, ist der jeweilige Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

4.6.2.15 Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentfondsanteilen

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Teilfonds erworben werden (sogenannte Zielfonds), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände beziehungsweise der von

diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es jedoch auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken verstärken und eventuelle Chancen gegeneinander aufheben.

Es ist dem Fonds im Regelfall nicht möglich, das Fondsmanagement der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen des Fonds übereinstimmen. Dem Fonds wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht seinen Annahmen oder Erwartungen, so kann er gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt. Offene Investmentvermögen, an denen der jeweilige Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist der Fonds daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem er diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

4.6.2.16 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der gesetzlich und in den Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den jeweiligen Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände zum Beispiel nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezifische Anlagesektoren kann Risiken bergen (zum Beispiel Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

4.6.2.17 Risiken bei Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Contingent Convertibles (CoCos) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung bestimmter regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen werden CoCos bei Eintritt bestimmter Auslöser (Trigger Events) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen entweder in Aktien umgewandelt oder der Kapitalbetrag wird abgeschrieben.

Die Wandlung kann auch unabhängig von den Trigger Events und ohne Einfluss des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden,

wenn diese das langfristige Bestehen des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko).

Nach einem Trigger-Ereignis ist die Einbringlichkeit des angelegten Kapitals hauptsächlich von der Struktur der CoCo-Anleihe abhängig, die einen vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nominalverluste mittels einer der drei folgenden Methoden vorsehen kann: Wandlung in Aktien, vorübergehende Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei einer vorübergehenden Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter regulatorischer Beschränkungen rein ermessensabhängig. Alle Kuponzahlungen nach dem Trigger-Ereignis basieren auf dem reduzierten Nennwert.

Ein CoCo-Anleger kann also unter Umständen Verluste vor den Aktienanlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent beziehungsweise je nach Anleihe unterschiedlich sein.

Anlagen in CoCos sind mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie zum Beispiel:

4.6.2.17.1 Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung beziehungsweise einer Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Trigger beträgt mindestens 5,125% der im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe angegebenen regulatorischen Eigenkapitalquote.

Vor allem bei einem hohen Trigger können CoCo-Anleger das eingesetzte Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital.

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

4.6.2.17.2 Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Die Verzinsung der CoCo-Anleihe ist zwar grundsätzlich durch den Kupon der Höhe nach vorgegeben, der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann aber jederzeit die Kuponzahlungen aussetzen, ohne dass dies einen Ausfall der CoCo bedeuten würde. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht somit das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

4.6.2.17.3 Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponberechnung/-anpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe vom CoCo-Emittenten nicht am angegebenen Kündigungstag gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

4.6.2.17.4 Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung im Einzelfall nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

4.6.2.17.5 Kündigungsrisiko und Risiko der Verhinderung einer Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldtitel mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu den im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungsterminen gekündigt werden können. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wiederum mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist, falls keine wirksame Kündigung durch den Emittenten an einem oder mehreren der definierten Kündigungstermine erfolgt. Besteht bei fehlender Nachfrage kein hinreichend liquider Sekundärmarkt, lässt sich eine CoCo-Anleihe nicht oder nur mit erheblichen Verlusten verkaufen.

4.6.2.17.6 Eigenkapital- und Nachrangrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Insolvenzfall sind die Forderungen der Aktionäre nachrangig und ihre Begleichung ist von den verbleibenden verfügbaren Mitteln abhängig.

Daher kann es bei Umwandlung der CoCo-Anleihe zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen. Unter bestimmten Umständen können CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers sogar die ersten Verluste erleiden, noch vor den Inhabern von Eigenkapital.

4.6.2.17.7 Risiko einer Branchenkonzentration

Aufgrund der besonderen Struktur von CoCo-Anleihen besteht das Risiko der Konzentration auf eine einzige Branche, was auf die ungleichmäßige Risikoverteilung im Hinblick auf die Finanzinstrumente zurückzuführen ist. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

4.6.2.17.8 Liquiditätsrisiko

CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu klassischen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

4.6.2.17.9 Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht sicher, welches Datum bei den Ertragsberechnungen anzusetzen ist. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

4.6.2.17.10 Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters von CoCos und des laufenden Änderungen unterworfenen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken auftreten, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen sind ESMA/2014/944 zu entnehmen.

4.6.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilfonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrter Zeichnung oder vermehrten Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der jeweilige Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann, beziehungsweise, dass der Fonds die Rücknahmeanträge von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Anleger können gegebenenfalls die von ihnen geplante Haltedauer nicht realisieren, und ihnen können das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Bei Eintritt der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens und damit der NAV pro Anteil sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds unter Marktwert zu veräußern. Ist der Fonds nicht in der Lage, die Rücknahmeanträge der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Teilfonds führen.

4.6.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenständen

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen geregelten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert

werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

4.6.3.2 Risiko durch Kreditaufnahme

Der Fonds darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds gegebenenfalls kurzfristige Kredite bis maximal 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens aufnehmen. Muss der Fonds einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Teilfonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist er möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern. Kurzfristige Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das jeweilige Teilfondsvermögen auswirken.

4.6.3.3 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Teilfondsvermögen Liquidität zu beziehungsweise vom Teilfondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des jeweiligen Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fonds veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von dem Fonds für den jeweiligen Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- beziehungsweise unterschritten wird.

Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Teilfondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds auswirken, wenn der Fonds die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

4.6.3.4 Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/ Ländern

Gemäß der Anlagestrategie sollen Anlagen für den jeweiligen Teilfonds insbesondere in bestimmten Regionen und Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und den Bewertungstagen des jeweiligen Teilfonds kommen. Infolgedessen kann der jeweilige Teilfonds möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem

Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der jeweilige Teilfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann den jeweiligen Teilfonds in seiner Möglichkeit, Rücknahmeanträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, nachteilig beeinflussen.

4.6.3.5 Kontrahentenrisiko

Für den jeweiligen Teilfonds können sich im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei oder Kontrahent) Risiken ergeben. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den NAV pro Anteil und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Beim Abschluss außerbörslicher Geschäfte, sogenannter OTC-Geschäfte (Over-the-Counter), kann der jeweilige Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der jeweilige Teilfonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie zum Beispiel Total Return Swaps, einsetzen, bei denen der Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann der jeweilige Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden; dazu gehört der Wertverlust der Anlagen, während der jeweilige Teilfonds seine Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität oder Änderungen gesetzlicher Bestimmungen im Vergleich zu denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in Kraft waren, beendet wird.

Der jeweilige Teilfonds kann unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise nicht der gleichen Finanzaufsicht wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds, der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen an geregelten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, tägliche Marktbewertung, tägliche Abwicklung und entsprechende Segregierung sowie durch Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen

zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Der jeweilige Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass ein Kontrahent die Transaktion aufgrund einer Unstimmigkeit bezüglich der Vertragsbedingungen (gleich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht wie vereinbart ausführt. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Teilfonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der jeweilige Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann der jeweilige Teilfonds während der Durchführung von Ersatztransaktionen gegenläufigen Marktbewegungen ausgesetzt sein. Der jeweilige Teilfonds kann mit jedweden Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen mit nur einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit des Teilfonds, mit jedweden Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen und unabhängigen Beurteilung der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines geregelten Marktes für den Abschluss von Vereinbarungen können das Verlustpotenzial des jeweiligen Teilfonds erhöhen.

4.6.3.6 Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten eingestuft als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen beziehungsweise Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen beziehungsweise Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen beziehungsweise Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken). Ferner sind einige Anleihen oder Schuldtitel in der Finanzstruktur eines Emittenten als nachrangig eingestuft. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann es daher zu hohen Verlusten kommen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verpflichtungen erfüllt, geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldtiteln. Dies wiederum zieht eine hohe Kursvolatilität dieser Instrumente nach sich.

4.6.3.7 Adressenausfallrisiko/ Kontrahentenrisiken (außer zentrale Gegenparteien)

Durch den Ausfall eines Emittenten oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der jeweilige Teilfonds Ansprüche hat, können für den jeweiligen Teilfonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des einzelnen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Ebenso kann die Gegenpartei eines für Rechnung des jeweiligen Teilfonds geschlossenen Vertrags teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden.

4.6.3.8 Risiko durch zentrale Gegenparteien

Eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird die CCP als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Eine CCP sichert sich gegen das Risiko, dass ihre Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihr jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (zum Beispiel durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass eine CCP ihrerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche des Fonds für den jeweiligen Teilfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den jeweiligen Teilfonds entstehen.

4.6.3.9 Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Wertpapiere in Pension, so muss er sich zum Schutz gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat der Fonds ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den jeweiligen Teilfonds kann daraus erwachsen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch des Fonds in voller Höhe abzudecken.

4.6.3.10 Adressenausfallrisiken bei Wertpapierleihgeschäften

Gewährt der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss er sich zum Schutz gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Marktwert der im Rahmen des Wertpapierdarlehens übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der geliehenen Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch des Fonds bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort beziehungsweise nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

4.6.4 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die beispielsweise durch unangemessene interne Verfahren, menschliche Fehler oder das Versagen von Systemen bei der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder externen Dritten eintreten können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den NAV pro Anteil und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.6.4.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Ein Teilfonds kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, operationelle Risiken und mögliche damit verbundene finanzielle Auswirkungen, die den Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds beeinträchtigen könnten, so gering wie vernünftigerweise möglich zu halten, und hat hierzu Prozesse und Verfahren zur Identifizierung,

Steuerung und Minderung solcher Risiken eingerichtet.

4.6.4.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können zum Beispiel Zahlungen, auf die der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

4.6.4.3 Geopolitische Risiken

Politische Ereignisse oder sich verändernde politische Rahmenbedingungen, wie unerwartete bewaffnete Konflikte, Terroranschläge oder Spannungen zwischen Staaten, die das friedliche Miteinander bedrohen, können die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Teilfonds vor erhebliche Herausforderungen stellen und sich negativ auf das globale Wirtschafts- und Finanzsystem auswirken. Vermögenswerte, die der jeweilige Teilfonds in solchen Ländern hält, können daher Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten unterliegen und daher an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der jeweilige Teilfonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen.

Geopolitische Risiken im Zusammenhang mit der aktuellen Lage in Russland, der Ukraine und Belarus

Vermögenswerte, die der jeweilige Teilfonds gegebenenfalls in Russland, Belarus und/oder der Ukraine hält, können Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsproblemen ausgesetzt sein und an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der jeweilige Teilfonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Situation überwachen und nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen im Rahmen des Liquiditätsmanagements und der Bewertung ergreifen.

4.6.4.4 Anlagen in Russland

Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, können Teilfonds im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden. Bei dieser Börse handelt es sich um einen anerkannten und geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010.

Weitere Einzelheiten sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.

4.6.4.5 Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die die Inanspruchnahme örtlicher Verwahr- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt.
- Das Aktionärsregister ist von entscheidender Bedeutung für das Hinterlegungs- und Registrierungsverfahren. Registerstellen unterstehen keiner echten staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1.000 Aktionären unabhängige Registerstellen einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Aktionäre des Fonds.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Anteilen des Fonds wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Teilfonds noch der Fondsmanager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat des Fonds oder eine der Vertriebsstellen sind in der Lage, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich der Handlungen oder Dienstleistungen der Registerstelle abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

Derzeit sieht das russische Recht nicht das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vor, wie es üblicherweise in westlichen Rechtsvorschriften enthalten ist. Infolgedessen akzeptiert ein Erwerber von Wertpapieren (mit Ausnahme von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) nach russischem Recht solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, die im Hinblick auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere möglicherweise bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf, in dem das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vorgesehen ist. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Teilfonds gilt. Dementsprechend ist es

zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, dass der Eigentumsanspruch eines Teilfonds an Aktien durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten wird, was sich nachteilig auf das Vermögen dieses Teilfonds auswirken würde.

4.6.4.6 Anlagen in der Volksrepublik China (VRC)

4.6.4.6.1 Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Risiken

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und negative diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit der Volksrepublik China könnten zu weiteren staatlichen Restriktionen führen, wie der Enteignung von Vermögen, Steuern mit enteignendem Charakter oder der Verstaatlichung einiger im Referenzindex enthaltener Unternehmen. Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich jede politische Veränderung in der Volksrepublik China nachteilig auf die chinesischen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

4.6.4.6.2 Wirtschaftliche Risiken in der Volksrepublik China

Die Wirtschaft in der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum wird sich nicht zwangsläufig fortsetzen und kann branchenmäßig unausgewogen sein. Zudem ergreift die Regierung der Volksrepublik China von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen, um eine Überhitzung der Konjunktur zu verhindern. Die Transformation der Volksrepublik China von einer Planwirtschaft zu einem Wirtschaftssystem mit stärker marktwirtschaftlicher Orientierung hat zu zahlreichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konflikten in China geführt, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich diese Transformation fortsetzen oder erfolgreich sein wird. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

4.6.4.6.3 Rechtssystem in der Volksrepublik China

Das Rechtssystem in der Volksrepublik China beruht auf schriftlich niedergelegten Gesetzen und Vorschriften. Viele davon sind jedoch noch unerprobt, und ihre Durchsetzbarkeit ist noch unklar. Insbesondere die Vorschriften der Volksrepublik China zur Regelung des Kapitalverkehrs in China sind relativ neu, und ihre Anwendung ist mit Unsicherheiten behaftet. Gemäß diesen Vorschriften sind die CSRC und das staatliche Devisenamt (SAFE) mit Ermessensbefugnissen hinsichtlich der jeweiligen Auslegung der Bestimmungen ausgestattet, wodurch die Unsicherheiten bei ihrer Anwendung noch verstärkt werden können.

4.6.4.6.4 Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrstelle (VRC-Verwahrstelle) und anderen Stellen in der Volksrepublik China

Vermögenswerte auf dem chinesischen Festland werden von der VRC-Verwahrstelle elektronisch über Depots bei der CSDCC, CCDC oder SCH und Geldkonten bei der VRC-Verwahrstelle verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager ernennt auch Handlungsbevollmächtigte (zum Beispiel Broker und Abwicklungsstellen) zur Durchführung von Transaktionen für den Teilfonds auf den VRC-Märkten. Sollte der Teilfonds aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, den entsprechenden Bevollmächtigten in Anspruch zu nehmen, könnte dies eine Störung der Geschäfte des Teilfonds sowie eine Beeinträchtigung seiner Möglichkeiten zur Umsetzung der gewünschten Anlagestrategie zur Folge haben. Dem Teilfonds können auch Verluste aufgrund der bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen des jeweiligen Bevollmächtigten oder der VRC-Verwahrstelle entstehen. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften in der VRC sorgt die Verwahrstelle dafür, dass der VRC-Verwahrstelle angemessene Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung des Teilfondsvermögens zur Verfügung stehen.

Für Investitionen im Rahmen des CIBM-Programms, die direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft für einen Teilfonds getätigt werden, sind die Depots und Geldkonten für den Teilfonds in der VRC auf den Namen „der Verwaltungsgesellschaft – den Namen des Teilfonds“ zu führen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das auf die Geldkonten des Teilfonds bei der VRC-Verwahrstelle eingezahlte Geld zwar nicht getrennt wird, doch als eine Verbindlichkeit der VRC-Verwahrstelle gegenüber dem Teilfonds als Einleger anzusehen ist. Dieses Geld wird mit Geld vermischt, das anderen Kunden der VRC-Verwahrstelle gehört. Im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der VRC-Verwahrstelle verfügt der Teilfonds über keinerlei Eigentumsrechte an dem auf solchen Geldkonten eingezahlten Kapital und wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichberechtigt auf einer Stufe mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Verwahrstelle steht. Der Teilfonds kann bei der Geltendmachung der Forderungen auf Schwierigkeiten stoßen und/oder mit Verzögerungen zu kämpfen haben oder nicht in der Lage sein, die Forderungen in voller Summe oder überhaupt geltend zu machen; in diesem Fall wird der Teilfonds Verluste verzeichnen.

4.6.4.6.5 Risiken im Zusammenhang mit Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect (Stock Connect)

Mit dem Stock Connect-Programm haben ausländische Anleger (einschließlich des Teilfonds) die Möglichkeit, vorbehaltlich der veröffentlichten Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmte zulässige A-Aktien direkt über den Northbound Trading Link zu handeln. Stock Connect umfasst derzeit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEx), China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (China Clear) und der Shanghai Stock Exchange (SSE) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen wechselseitigen Marktzugang zwischen Shanghai und Hongkong zu eröffnen.

Analog dazu ist Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ein Programm, das von HKEx, ChinaClear und der Shenzhen Stock Exchange (SZSE) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen wechselseitigen Marktzugang zwischen Shenzhen und Hongkong zu ermöglichen.

Stock Connect umfasst zwei Northbound Trading Links (für Anlagen in A-Aktien) zwischen der SSE und der Stock Exchange of Hong Kong Limited (SEHK) sowie zwischen der SZSE und der SEHK. Anleger können Aufträge für den Handel mit zulässigen A-Aktien, die an der SSE (SSE-Wertpapiere) oder an der SZSE (SZSE-Wertpapiere und die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere zusammen die Stock Connect-Wertpapiere) notiert sind, über ihre Broker in Hongkong abwickeln. Die Aufträge werden durch die jeweilige von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft an die Handelsplattform der SSE beziehungsweise SZSE zur automatischen Zusammenführung (Matching) und Ausführung an der SSE beziehungsweise SZSE weitergeleitet.

Weitere Informationen über Stock Connect sind online auf folgender Internetseite verfügbar: https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=en.

Anlagen über Stock Connect sind mit den folgenden zusätzlichen Risiken verbunden:

Risiko von Quotenbeschränkungen

Der Stock Connect-Markt unterliegt Quotenbeschränkungen für Anlagen. Dadurch kann der Teilfonds in seiner Möglichkeit eingeschränkt werden, über Stock Connect zeitnah in A-Aktien zu investieren, und er ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagepolitik effektiv umzusetzen.

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um geordnete und faire Marktverhältnisse sicherzustellen und Risiken, die den Zugang des Teilfonds zum chinesischen Markt beeinträchtigen würden, vernünftig zu steuern.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect steht nur an Tagen zur Verfügung, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet haben. Es kann vorkommen, dass Anleger in Hongkong und im Ausland (wie der Teilfonds) an einem für den maßgeblichen chinesischen Festlandmarkt normalen Handelstag keine Handelsgeschäfte mit A-Aktien über Stock Connect tätigen können. Infolgedessen kann der Teilfonds gerade dann Kursschwankungen von A-Aktien ausgesetzt sein, wenn Stock Connect nicht für den Handel zur Verfügung steht.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring

Gemäß chinesischen Vorschriften muss vor dem Verkauf von Aktien durch einen Anleger eine ausreichende Anzahl von Aktien auf seinem Konto vorhanden sein; anderenfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE beziehungsweise SZSE abgelehnt. Die SEHK führt für Verkaufsaufträge von A-Aktien seitens ihrer Teilnehmer (das heißt der Broker) Orderprüfungen durch, um sicherzustellen, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden, als tatsächlich vorhanden sind.

Clearing-, Abwicklungs- und Depotrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindungen her und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als die nationale zentrale Gegenpartei des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat einen Risikomanagementrahmen eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von ChinaClear dennoch eintreten und ChinaClear für zahlungsunfähig erklärt werden, wird HKSCC nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der

Lage, seine Verluste von ChinaClear vollständig wieder einzubringen.

A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass es keine physischen Eigentumsnachweise gibt, die den Rechtsanspruch des Teilfonds an A-Aktien darstellen. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, wie der Teilfonds, die Stock Connect-Wertpapiere über Northbound Trading Links erworben haben, sollten die Stock Connect-Wertpapiere in den Aktiedepots ihrer Broker oder Verwahrstellen im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen. Weitere Informationen über die Depotarrangements im Zusammenhang mit Stock Connect sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Operationelles Risiko

Stock Connect setzt das Funktionieren der Abwicklungssysteme der jeweiligen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und andere von der betreffenden Börse und/oder Clearingstelle jeweils festgelegte Vorgaben erfüllen.

Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich voneinander. Damit das Pilotprogramm funktioniert, müssen die Marktteilnehmer möglicherweise Probleme bewältigen, die sich immer wieder aus diesen Unterschieden ergeben können.

Zudem erfordert die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms ein grenzüberschreitendes Auftrags-Routing. Dafür müssen die SEHK und die Marktteilnehmer neue IT-Systeme entwickeln (das heißt, die SEHK muss ein neues System für das Order-Routing (China Stock Connect-System) einrichten, an das sich die Börsenteilnehmer anbinden müssen). Es ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder auch zukünftig an Änderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Der Zugang des Teilfonds zum Markt für A-Aktien (und damit auch die Möglichkeit, seine Anlagestrategie umzusetzen) könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Nominee-Regelungen für das Halten von A-Aktien

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (einschließlich des Teilfonds) über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass Anleger nach geltendem Recht die mit den über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile genießen. Ferner hat die CSRC in ihren Stellungnahmen vom 15. Mai 2015 und 30. September 2016 klargestellt, dass

ausländische Anleger, die Stock Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, Eigentumsansprüche an diesen Wertpapieren als Aktionäre haben. Allerdings sind die Gerichte in China unter Umständen der Auffassung, dass ein Nominee oder eine Verwahrstelle (als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren) das vollständige Eigentum an diesen Wertpapieren hat und dass diese Stock Connect-Wertpapiere selbst bei Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach chinesischem Recht zum Anlagenpool dieses Rechtsträgers gehören, der zur Ausschüttung an dessen Gläubiger zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Daher können der Teilfonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Teilfonds an diesen Wertpapieren oder sein Anspruch darauf unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Bestimmungen des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um die Rechte für Anleger in Bezug auf die Stock Connect-Wertpapiere in China oder in anderen Ländern durchzusetzen. Somit kann es sein, dass der Teilfonds seine Rechte an A-Aktien nur schwer oder nur mit Verzögerungen durchsetzen kann, auch wenn das Eigentum des Teilfonds letztlich anerkannt wird.

Soweit davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und der Teilfonds keine rechtliche Beziehung zur HKSCC haben und keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC geltend machen können, falls der Teilfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet.

Anlegerentschädigung

Anlagen des Teilfonds über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt, da die Aktien nicht als an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert oder gehandelt gelten. Ebenso sind die Anlagen nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in China geschützt, da der Handel über Wertpapierbroker in Hongkong und nicht über Broker in China erfolgt.

Handelskosten

Zusätzlich zu den Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel von A-Aktien muss der Teilfonds unter Umständen auch neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktienübertragungen zahlen, die von den zuständigen Behörden noch festgelegt werden können.

Regulatorisches Risiko

Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sind ressortspezifische Vorschriften mit Rechtskraft in China. Allerdings ist die Anwendung dieser Bestimmungen nicht erprobt, und möglicherweise werden diese Bestimmungen von chinesischen Gerichten, zum Beispiel bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen, nicht anerkannt. Stock Connect ist ein relativ neuartiges Programm und unterliegt Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Aktienbörsen in der VRC und in Hongkong. Außerdem können neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen werden. Die Vorschriften wurden noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden. Zudem können sich die derzeitigen Bestimmungen jederzeit ändern. Es ist nicht gewährleistet, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Dem Teilfonds, der möglicherweise über Stock Connect auf den Märkten des chinesischen Festlands investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

4.6.4.6.6 Risiken im Zusammenhang mit Bond Connect

Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt (China Interbank Bond Market, CIBM) wurde für ausländische Anleger mit dem Programm „Bond Connect“ für den beidseitigen Marktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong geöffnet. Bond Connect ermöglicht Anlegern aus dem Ausland und auf dem chinesischen Festland, über eine Verbindung zwischen Finanzinfrastrukturen auf dem Festland und in Hongkong an den jeweils anderen Anleihemärkten zu handeln, und erhöht die Flexibilität und Effizienz des Anlageprozesses auf dem CIBM.

Handelsverbindung

Teilnehmer von Bond Connect registrieren sich bei Tradeweb, der elektronischen Offshore-Handelsplattform von Bond Connect, die direkt an das China Foreign Exchange Trade System (CFETS) angebunden ist. Diese Plattform ermöglicht den Handel mit benannten Onshore-Market Makern für Bond Connect über das Request for Quote (RFQ)-Protokoll. Die Bond Connect-Market Maker stellen handelbare Kurse über das CFETS. Das Angebot („Quote“) umfasst den vollen Betrag mit dem Clean-Preis (den aktuellen Barwert einer Anleihe abzüglich der aufgelaufenen Stückzinsen), die Rendite bis zur Endfälligkeit und die Gültigkeitsdauer für die Antwort. Ein Market Maker hat die Möglichkeit, die Anfrage (RFQ) nicht zu beantworten oder ein Quote abzulehnen, zu ändern oder zurückzuziehen, solange der potenzielle Käufer es nicht angenommen hat. Bei der Annahme eines Quote durch den potenziellen Käufer werden alle anderen Quotes automatisch ungültig. Das CFETS

erstellt dann eine Geschäftsbestätigung, auf deren Grundlage der Market Maker, die Käufer, das CFETS und die Verwahrstelle die Transaktion abwickeln.

Über Stock Connect erworbene Anleihen werden auf dem chinesischen Festland bei der CCDC im Namen der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) gehalten. Anleger sind über eine separate Kontenstruktur in der Central Money Market Unit (CMU) in Hongkong die wirtschaftlichen Eigentümer der Anleihen.

Weitere Informationen über Bond Connect sind online auf folgender Internetseite verfügbar: <http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm>.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Das geringe Handelsvolumen bestimmter Wertpapiere auf dem CIBM, das durch die Volatilität und mögliche Illiquidität des Marktes verursacht wird, kann zu erheblichen Kursschwankungen führen. Dementsprechend sind die anlegenden Teilfonds Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die Geld-Brief-Spanne des Kurses dieser Wertpapiere kann groß sein, sodass den jeweiligen Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten und beim Verkauf dieser Anlagen auch Verluste entstehen können. Es kann schwierig oder unmöglich sein, die am CIBM gehandelten Wertpapiere zu verkaufen; dies könnte den jeweiligen Teilfonds in seiner Möglichkeit beeinträchtigen, diese Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben beziehungsweise zu veräußern.

Getrennte Verwahrung von Vermögenswerten

Bei Bond Connect werden Vermögenswerte getrennt in drei separaten Ebenen über die Onshore- und Offshore-Zentralverwahrer (CSD) verwahrt. Anleger, die Bond Connect nutzen, sind verpflichtet, ihre Anleihen im Namen des Endanlegers in einem separaten Konto bei der Offshore-Verwahrstelle zu halten.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

Die CCDC und CMU stellen die Clearing-Verbindungen her und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu erleichtern. Werden an einem Markt grenzüberschreitende Geschäfte initiiert, übernimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern und andererseits das Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen der eigenen Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei.

Als die nationale zentrale Gegenpartei des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt CCDC ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Anleiheverwahrungsinfrastruktur. CCDC hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der PBOC genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von CCDC wird als unwahrscheinlich

eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von CCDC dennoch eintreten und CCDC für zahlungsunfähig erklärt werden, wird CMU nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von CCDC mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von CCDC wiederzuerlangen. Im unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von CCDC sind die Verpflichtungen von CMU bezüglich Bond Connect-Anleihen in ihren Verträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, den Clearing-Teilnehmern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber CCDC behilflich zu sein. In diesem Fall kann der betreffende Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von CCDC vollständig wieder einzubringen.

Regulatorisches Risiko

Bei Bond Connect handelt es sich um ein neuartiges Konzept. Die aktuellen Vorschriften für Bond Connect sind noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewendet werden. Es ist nicht gewährleistet, dass chinesische Gerichte diese Bestimmungen anerkennen, zum Beispiel bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen. Darüber hinaus unterliegt Bond Connect den Vorschriften der Aufsichtsbehörden und den Durchführungsbestimmungen in China und Hongkong. Außerdem können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Bond Connect erlassen. Die aktuellen Vorschriften können sich – auch rückwirkend – ändern, und es ist nicht ausgeschlossen, dass Bond Connect wieder abgeschafft wird. Dem Teilfonds, der möglicherweise über Bond Connect auf den Märkten des chinesischen Festlands investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Steuerbehörden in der VRC haben derzeit noch keinen konkreten, formellen Leitfaden erarbeitet, wie Geschäfte von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern, die über Bond Connect am Handel auf dem CIBM teilnehmen, einkommensteuerlich und im Hinblick auf andere Steuerarten zu behandeln sind. Änderungen im chinesischen Steuerrecht, künftige Klarstellungen steuerlicher Vorschriften und/oder eine spätere rückwirkende Durchsetzung von Steuern durch die chinesischen Steuerbehörden können dazu führen, dass den betreffenden Teilfonds wesentliche Verluste entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Richtlinie für Steuerrückstellungen laufend überprüfen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen eine Rückstellung für mögliche Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn sie eine solche Rückstellung für gerechtfertigt hält

oder von den chinesischen Behörden weitere klarstellende Mitteilungen erhält.

Operationelles Risiko bei Bond Connect

Da Bond Connect neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme nutzt, ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder an künftige Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Bei einem Ausfall relevanter Systeme kann der Handel über Bond Connect gestört sein. Dadurch könnte der jeweilige Teilfonds (vorübergehend) in seiner Möglichkeit eingeschränkt sein, seine Anlagestrategie zu verfolgen und/oder Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben oder zu veräußern. Außerdem können Teilfonds, die über Bond Connect auf dem CIBM investieren, Risiken im Zusammenhang mit Verzögerungen in den Systemen für die Ordererteilung und/oder Orderabwicklung ausgesetzt sein.

Risiko des Pflichtversäumnisses einer beauftragten Stelle

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die jeweiligen Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle und andere Dritte durchgeführt werden. Die jeweiligen Teilfonds sind daher Risiken im Zusammenhang mit Pflichtversäumnissen oder Fehlern dieser Dritten ausgesetzt.

4.6.4.6.7 Staatliche Währungsumtauschkontrolle und zukünftige Wechselkursentwicklung

Seit 1994 basiert die Umrechnung von CNY in USD auf von der People's Bank of China festgelegten Wechselkursen, deren Festsetzung tagesaktuell basierend auf dem Vortageskurs des Interbankendevisenmarkts der VRC erfolgt. Am 21. Juli 2005 führte die chinesische Regierung ein kontrolliertes, flexibles Wechselkurssystem ein, um Wertschwankungen des CNY innerhalb eines regulierten Bereichs in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage auf dem Markt sowie unter Zugrundelegung eines Währungskorbs zu ermöglichen. Es kann nicht garantiert werden, dass der CNY-Wechselkurs im Vergleich zum USD oder einer sonstigen Fremdwährung künftig keinen starken Schwankungen unterliegen wird. Eine Aufwertung des CNY gegenüber dem USD führt voraussichtlich zu einer Steigerung des NAV des auf USD lautenden Teilfonds.

4.6.4.6.8 Differenzrisiko zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi

Obgleich sowohl der Onshore-Renminbi (CNY) als auch der Offshore-Renminbi (CNH) derselben Währung zuzuordnen sind, werden sie auf verschiedenen und voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und ihre Entwicklung kann gegensätzlich verlaufen. Zwar

wird der Renminbi zunehmend offshore gehalten (das heißt außerhalb der VRC), doch können CNH nicht frei in die VRC überwiesen werden und unterliegen gewissen Einschränkungen. Dies gilt auch in umgekehrter Richtung. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in USD erfolgen und in/von CNH umgerechnet werden. Darüber hinaus müssen Anleger für die mit einer solchen Umrechnung verbundenen Kosten des Devisenverkehrs aufkommen und das Risiko potenzieller Differenzen zwischen den CNY- und CNH-Kursen selbst tragen. Die Liquidität und der Handelspreis des Teilfonds können auch durch den Kurs und die Liquidität des Renminbi außerhalb der VRC negativ beeinflusst werden.

4.6.4.6.9 Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für A-Aktien

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für A-Aktien kann davon abhängen, ob ein Angebot an A-Aktien sowie die entsprechende Nachfrage vorhanden sind. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange, an denen A-Aktien gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze an diesen Börsen möglicherweise geringer als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten sind. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen Märkten für A-Aktien kann es zu erheblichen Preisschwankungen der dort gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch der NAV des Teilfonds ändern kann.

4.6.4.6.10 Zinsänderungsrisiko

Teilfonds, die in chinesische festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen einem Zinsänderungsrisiko.

Teilfonds, die in Staatsanleihen der Volksrepublik China (VRC-Staatsanleihen) investieren, unterliegen außerdem einem politischen Risiko, weil sich Änderungen der Wirtschaftspolitik in der VRC (einschließlich Geld- und Fiskalpolitik) auf die VRC-Kapitalmärkte und die Preisfeststellung der Anleihen im Portfolio des Teilfonds auswirken können. Dies wiederum kann die Rendite des betreffenden Teilfonds negativ beeinflussen.

4.6.4.6.11 Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für VRC-Anleihen

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für VRC-Anleihen kann davon abhängen, ob es ein Angebot an und eine Nachfrage nach diesen Anleihen gibt. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und der Interbanken-Anleihemarkt der VRC, an denen VRC-Anleihen gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze auf diesen Märkten geringer sein können als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten. Aufgrund der Marktvolatilität und

Abwicklungsschwierigkeiten an diesen VRC-Anleihemärkten kann es zu erheblichen Preisschwankungen der auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch der NAV des Teilfonds ändern kann.

4.6.4.6.12 Liquiditätsrisiko

Der Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, weil eine kontinuierliche regelmäßige Handelsaktivität und ein aktiver Sekundärmarkt für VRC-Wertpapiere (einschließlich VRC-Anleihen) nicht garantiert sind. Der Teilfonds kann beim Handel derartiger Instrumente Verluste erleiden. Die Geld-Brief-Spanne des Kurses von VRC-Wertpapieren kann groß sein, sodass dem Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten mit entsprechenden Verlusten entstehen können.

4.6.4.6.13 Emittentenrisiko, Kontrahentenrisiko

Die Anlage des Teilfonds in Anleihen unterliegt dem Kredit-/Insolvenzrisiko des Emittenten hinsichtlich dessen Fähigkeit oder Bereitschaft zur Leistung fristgerechter Zahlungen auf Kapital und/oder Zinsen. VRC-Anleihen im Besitz des Teilfonds werden auf unbesicherter Basis ohne Sicherheiten begeben. Im Falle einer Verschlechterung der Finanzlage eines Emittenten könnte die Bonität eines Wertpapiers sinken und seine Preisvolatilität entsprechend zunehmen. Eine Herabstufung des Bonitätsratings eines Wertpapiers oder seines Emittenten könnte ebenfalls die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen und den Verkauf erschweren. Bei einem Ausfall oder einer Rating-Herabstufung der Emittenten der Anleihen könnten die Anleihen und der Wert des Teilfonds negativ beeinflusst werden, und Anleger könnten in der Folge erhebliche Verluste erleiden. Der Teilfonds kann ferner auch Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte gegen den Emittenten von Anleihen haben, weil sich der Emittent in der VRC befindet und den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegt.

4.6.4.6.14 Bewertungsrisiko

Wenn die Handelsumsätze eines Basis-Wertpapiers gering sind, ist bei dessen Kauf oder Verkauf der beizulegende Zeitwert unter Umständen wegen der größeren Geld-Brief-Spanne schwieriger zu erzielen. Die Unmöglichkeit eines Handels zu günstigen Zeiten oder Kursen kann die Renditen des Teilfonds verringern. Ferner können auch Änderungen im Marktumfeld oder andere wesentliche Ereignisse (zum Beispiel auch Bonitätsrating-Herabstufungen zu Lasten von Emittenten) ein Bewertungsrisiko für den Teilfonds darstellen, weil sich der Wert seines Portfolios von festverzinslichen Wertpapieren nur schwer oder überhaupt nicht feststellen lässt. Unter solchen Umständen kann die Bewertung der Anlagen des Teilfonds mit Unsicherheiten behaftet sein, weil unabhängige

Preisfeststellungsinformationen möglicherweise nicht jederzeit verfügbar sind.

Sollten sich solche Bewertungen als unzutreffend herausstellen, sind möglicherweise negative Anpassungen des NAV des Teilfonds erforderlich. Solche Ereignisse oder Bonitätsrating-Herabstufungen können für den Teilfonds auch ein erhöhtes Liquiditätsrisiko bedeuten, weil eine Veräußerung der Anleihen in seinem Bestand zu einem angemessenen Preis möglicherweise schwieriger oder überhaupt nicht möglich ist.

4.6.4.6.15 Risiko begrenzter Märkte

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, für die in der VRC Begrenzungen oder Einschränkungen für ausländische Beteiligungen gelten. Derartige rechtliche und regulatorische Einschränkungen oder Begrenzungen können sich nachteilig auf die Liquidität und Wertentwicklung der Beteiligungen des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex auswirken. Dadurch kann sich das Tracking-Error-Risiko erhöhen; im schlimmsten Fall ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder muss für weitere Zeichnungen geschlossen werden.

4.6.4.6.16 Risiko aufgrund unterschiedlicher Handelszeiten an den Märkten für A-Aktien

Unterschiedliche Handelszeiten zwischen den ausländischen Börsen (zum Beispiel der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange) und der maßgeblichen Börse können den Aufschlag/Abschlag des Anteilspreises gegenüber seinem NAV erhöhen, da eventuell kein Stand des Referenzindex verfügbar ist, wenn eine Börse auf dem chinesischen Festland geschlossen ist, während die maßgebliche Börse geöffnet hat.

Die vom Market Maker der maßgeblichen Börse gestellten Kursquotierungen würden daher angepasst werden, um ein etwaiges Marktrisiko zu berücksichtigen, das aus dieser Nichtverfügbarkeit des Referenzindexstands entsteht. Dies kann zu einem höheren Aufschlag beziehungsweise Abschlag des Anteilspreises des Teilfonds gegenüber seinem NAV führen.

4.6.4.6.17 Risiko einer Aussetzung am Markt für A-Aktien

Der Teilfonds kann A-Aktien jeweils nur dort kaufen oder verkaufen, wo die betreffenden A-Aktien verkauft beziehungsweise gekauft werden dürfen, das heißt an der Shanghai Stock Exchange beziehungsweise der Shenzhen Stock Exchange. Da der Markt für A-Aktien als volatil und instabil gilt (und das Risiko besteht, dass eine bestimmte Aktie vom Handel ausgesetzt wird oder staatliche Eingriffe stattfinden), kann die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ebenfalls Störungen unterliegen. Ein autorisierter

Teilnehmer wird kaum Anteile zurücknehmen lassen oder zeichnen, wenn er der Ansicht ist, dass A-Aktien möglicherweise nicht zur Verfügung stehen.

4.6.4.6.18 Betriebs- und Abrechnungsrisiko

Die Abwicklungsverfahren in der VRC sind weniger ausgereift und möglicherweise anders als in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten. Der Teilfonds kann einem erheblichen Verlustrisiko unterliegen, wenn ein bestellter Bevollmächtigter (zum Beispiel Broker oder Abwicklungsstelle) seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn sein Kontrahent die vom Teilfonds gelieferten Wertpapiere nicht bezahlt oder aus anderen Gründen seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommt. Auf der anderen Seite können in bestimmten Märkten erhebliche Abwicklungsverzögerungen bei der Registrierung der Übertragung von Wertpapieren auftreten. Derartige Verzögerungen könnten zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen, wenn er dadurch Anlagechancen nicht wahrnehmen oder ein Wertpapier nicht erwerben/veräußern kann.

Durch den Handel auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC sind Anleger gewissen Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt. Der Schutz, der Anlegern an stärker entwickelten Wertpapierbörsen geboten wird, ist größtenteils für Transaktionen auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC, einem außerbörslichen (OTC-)Markt, möglicherweise nicht gegeben. Alle Geschäfte, die über die CCDC als zentrale Clearingstelle für den Interbanken-Anleihemarkt der VRC abgewickelt werden, erfolgen gemäß dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“, das heißt, kauft der Teilfonds bestimmte Wertpapiere, bezahlt er die Gegenpartei erst nach Erhalt dieser Wertpapiere. Gerät eine Gegenpartei bei der Lieferung der Wertpapiere in Verzug, kann das Geschäft annulliert und dadurch der Wert des Teilfonds nachteilig beeinflusst werden.

4.6.4.6.19 Risiken in Verbindung mit steuerrechtlichen Änderungen in der VRC

Die Regierung der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren mehrere Steuerreformen durchgeführt. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften werden unter Umständen in der Zukunft überarbeitet oder geändert. Durch Änderungen im Steuerrecht können die Gewinne nach Steuern für chinesische Unternehmen und für ausländische Investoren mit Anteilen an diesen Unternehmen beeinträchtigt werden.

4.6.4.6.20 Staatliche Eingriffe und Restriktionsrisiko

Regierungen und Aufsichtsbehörden können Eingriffe in die Finanzmärkte vornehmen und

beispielsweise Handelsbeschränkungen auferlegen, Leerverkäufe untersagen oder Leerverkäufe für bestimmte Aktien einstellen. Dies kann die Transaktionen und Market-Making-Aktivitäten des Teilfonds beeinflussen und unvorhersehbare Folgen für den Teilfonds haben.

Darüber hinaus können derartige Marktinterventionen negative Auswirkungen auf die Marktstimmung haben, welche wiederum die Wertentwicklung des Referenzindex und/oder des Teilfonds beeinflussen kann.

4.6.4.6.21 Risiken in Verbindung mit der Besteuerung in der VRC

Durch Änderungen der Steuerpolitik können die Gewinne nach Steuern bei Anlagen in chinesischen Anleihen, an die die Wertentwicklung des Teilfonds gekoppelt ist, geringer ausfallen. Obwohl Zinsen für VRC-Staatsanleihen nach dem aktuellen Körperschaftsteuerrecht nicht der VRC-Körperschaftsteuer unterliegen, gibt es gewisse Unklarheiten in Bezug auf die indirekte Besteuerung von Anlagen in VRC-Anleihen und bezüglich der Körperschaftsteuer und der indirekten Besteuerung von Kapitalgewinnen, die der Teilfonds aus Anlagen in VRC-Anleihen bezieht.

Angesichts dieser Unsicherheiten im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von VRC-Anleihen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die betroffenen Gewinne oder Einkünfte eine Steuerrückstellung (Capital Gains Tax Provision oder CGTP) vorzunehmen und die Steuern für Rechnung des Teilfonds einzubehalten, um potenziellen Steuerverpflichtungen nachkommen zu können, die gegebenenfalls aus Anlagen in VRC-Anleihen resultieren. Der Verwaltungsrat beschließt, zum aktuellen Zeitpunkt keine Rückstellungen für potenzielle Steuern auf Kapitalerträge aus Anlagen in VRC-Anleihen für Rechnung des Teilfonds vorzunehmen. Falls die chinesische Steuerbehörde Steuern erhebt und der Teilfonds den Steuerverpflichtungen in China nachkommen muss, kann sich dies nachteilig auf den NAV des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Steuervorschriften geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Die Steuerrückstellungen, die vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, können daher zu hoch sein oder nicht ausreichen, um die letztendlichen VRC-Steuerverpflichtungen zu erfüllen.

Je nach den letztendlichen Steuerverpflichtungen, der Höhe der Rückstellungen und dem Bezugs- oder Rücknahmezeitpunkt der Anteile können die Aktionäre daher Vorteile erhalten oder benachteiligt werden.

4.6.4.6.22 Rechnungslegungsstandards

Unternehmen in China unterliegen gegebenenfalls nicht denselben Standards und Verfahren, die in

Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung gelten. So kann es beispielsweise Unterschiede bei den Bewertungsmethoden von Vermögenswerten geben und bei den Anforderungen, die zur Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern erfüllt sein müssen.

4.6.4.7 Rechtliche und politische Risiken

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Anlagen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet beziehungsweise im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs belegen ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des Fonds für Rechnung eines Teilfonds können von denen im Großherzogtum Luxemburg zum Nachteil des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise der Anleger abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen, einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen, können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds im Großherzogtum Luxemburg ändern.

Darüber hinaus können Änderungen oder die Auslegung bestehender Rechtsvorschriften durch die Behörden in den USA, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und (soweit zutreffend) anderen Anlageländern sowie zukünftige Gesetzesänderungen negative Folgen für den Fonds und seine Anleger haben. Solche Änderungen können beispielsweise die steuerliche Behandlung der Erträge des Fonds oder seiner Teilfonds sowie der Erträge der Anleger betreffen.

4.6.4.8 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben zu den Steuervorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

4.6.4.9 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des jeweiligen Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

4.6.4.10 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann.

4.6.4.11 Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den jeweiligen Teilfonds.

4.6.4.12 Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Emittenten eines von dem jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann sich nachträglich verschlechtern. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

4.6.4.13 Vermögenswerte in Schwellenländern

Eine Anlage in Vermögenswerten der Schwellenländer unterliegt in der Regel höheren Risiken (einschließlich möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten der Märkte in Industrieländern.

Schwellenländer sind Märkte, die sich per definitionem „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Schwellenländern bedeutende politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Entscheidungen zu erheblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das

Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Wechselkurse sowie auf die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern haben kann.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern sind oft in höchstem Maße volatil. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Schwellenländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Außerdem sind die Märkte in Schwellenländern häufig durch Illiquidität in Form eines zu geringen Umsatzes einiger notierter Wertpapiere gekennzeichnet.

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte in Schwellenländern in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht zur Qualität“ verkauft werden und dass ihr Wert dementsprechend sinken kann.

4.6.4.14 Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiko definiert die SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Governance), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Diese Ereignisse oder Bedingungen können unter anderem mit den folgenden Faktoren verbunden sein:

- Umweltfaktoren wie Treibhausgasemissionen, Energiequellen und deren Nutzung, Wasserverbrauch
- sozialen Faktoren wie Menschenrechten, Arbeitsnormen und den Grundsätzen eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns
- Faktoren in Bezug auf Unternehmensführung wie Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken, auswirken und erheblich zu diesen Risiken beitragen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer signifikanten Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Anlage führen. Sofern das Nachhaltigkeitsrisiko bei der Bewertung der Anlage nicht bereits berücksichtigt wurde, kann es eine erhebliche negative Auswirkung auf den erwarteten/geschätzten Marktwert und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite der Teilfonds haben.

4.7 Anlegerprofile

Die Definitionen der folgenden Anlegerprofile wurden unter der Annahme normal funktionierender Märkte erstellt. Im Falle unvorhergesehener Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können jeweils zusätzliche Risiken entstehen.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für sicherheitsorientierte Anleger mit geringer Risikobereitschaft konzipiert, die eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel haben. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwerts sowie erhebliche Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für renditeorientierte Anleger konzipiert, die höhere Erträge durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen und Geldmarktinstrumenten erzielen möchten. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken gegenüber. Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für wachstumsorientierte Anleger konzipiert, die höheren Kapitalzuwachs erreichen möchten und dabei gleichzeitig erhöhte Risiken akzeptieren. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken gegenüber. Hohe Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikotolerant“

Der Teilfonds ist für risikotolerante Anleger konzipiert, die ertragsstarke Anlageformen suchen

und dafür hohe Wertschwankungen der Anlagen und dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nehmen. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Verluste des NAV pro Anteil zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft der Anleger steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Vertriebsstellen und Vertriebspartnern zusätzliche Informationen über den typischen Anleger oder die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt zur Verfügung. Werden die Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihnen daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich ebenfalls auf das Profil eines typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass die Anleger auch damit rechnen müssen, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation, dem KID oder den Halbjahres- und Jahresberichten der Fonds entnommen werden.

5. Anteile des Fonds

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Das Kapital des Fonds entspricht jederzeit dem gesamten Nettovermögen der verschiedenen Teilfonds des Fonds und wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert verbrieft. Die Anteile können als durch Globalurkunden verbrieft Namensanteile und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

(1) Namensanteile

Der Fonds kann die Ausgabe von Namensanteilen beschließen.

Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Aktionärsregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Das Aktionärsregister wird von der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, geführt. Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilschein. Anstelle eines Anteilscheines

erhalten die Aktionäre von Namensanteilen eine Bestätigung ihres Anteilbestandes.

Jeder Aktionär, dessen Anteilbestand im Aktionärsregister eingetragen ist, muss der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds gesendet werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Aktionärsregister eingetragen. Bei Miteigentum an den Anteilen (das Miteigentum ist auf maximal vier Personen beschränkt) wird nur die Anschrift des erstgenannten Miteigentümers eingetragen, und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Anschrift gesandt.

Wenn ein Aktionär keine Anschrift angibt, kann die jeweilige Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, einen diesbezüglichen Vermerk im Aktionärsregister eintragen. In diesem Fall gilt als Anschrift des Aktionärs die Anschrift des eingetragenen Sitzes der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, beziehungsweise eine andere von dieser jeweils eingetragene Anschrift, bis der Aktionär der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, eine andere Anschrift mitteilt. Der Aktionär kann die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift jederzeit durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die von der Registerstellenfunktion mit der Führung des Aktionärsregisters beauftragte Stelle oder an eine andere von dieser Stelle jeweils angegebene Anschrift zu senden ist.

Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch eine schriftliche in das Aktionärsregister einzutragende Übertragungserklärung. Die Eintragung erfolgt durch die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, nach Zugang der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller anderen von ihr verlangten Übertragungsvoraussetzungen.

(2) Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Der Fonds kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die stets in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt sind und durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen des Fonds ausgestellt und bei der/den Clearingstelle(n) hinterlegt. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzvermittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Inhaberanteile sind grundsätzlich bei einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt und werden durch eine Globalurkunde verbrieft,

wodurch sie ihren Charakter als Inhaberpapiere verlieren.

Durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen sowie den für die jeweilige Börse (sofern vorhanden) und/oder die Clearingstelle, die die Übertragung vornimmt, geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen frei übertragbar. Aktionäre, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzvermittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzvermittler der Aktionäre.

Der Fonds kann Anteilsbruchteile ausgeben. Sofern für einen Teilfonds/eine Anteilklasse nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile auf bis zu drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Aktionär oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben die gleichen Rechte. Die Rechte der Aktionäre in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen; sofern dies bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse näher ausgeführt wurde. Die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Anteilklassen wird in Abschnitt 5.7 „Anteilklassen“ erläutert und im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher spezifiziert.

Die Anteile eines Teilfonds können an einer offiziellen Börse oder an anderen Märkten notiert oder zum Handel zugelassen sein.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft, die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, sowie über alle Zahlstellen.

5.2 Zeichnung und Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis entspricht (1) dem Erstzeichnungspreis in der Zeichnungsfrist oder (2) nach der Zeichnungsfrist dem gemäß Abschnitt 7 „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts“ berechneten NAV pro Anteil, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags und/oder Provisionen und/oder Verwässerungsausgleich. Diese Gebühren und Provisionen werden im Allgemeinen an die Hauptvertriebsstelle, die Untervertriebsstellen, Vermittler und Beauftragten, die an der Platzierung der Anteile

mitgewirkt haben, als Vergütung für ihre Dienstleistungen ausgezahlt. Der Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält die genauen Regelungen für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen über den Zeitpunkt der Zahlung des Ausgabepreises.

Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des NAV ausgedrückt. Bei einem anfallenden Ausgabeaufschlag wird dessen Höchstbetrag für jede Anteilklasse im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Es steht dem Fonds frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

In bestimmten Vertriebsländern können zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile errechnet sich aus dem Bruttoanlagebetrag (das heißt dem vom Anleger investierten Gesamtbetrag), abzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags, geteilt durch den maßgeblichen NAV pro Anteil. Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht:¹

Bruttoanlagebetrag	EUR	10.000,-
– Ausgabeaufschlag (zum Beispiel 5%)	EUR	500,-
= Nettoanlagebetrag	EUR	9.500,-
÷ NAV pro Anteil	EUR	100,-
= Anzahl der Anteile		95

Bestimmte Vertriebspartner oder Vertriebskanäle können alternative Berechnungsmethoden anwenden. Diese Methoden können sich darauf auswirken, wie der Zeichnungsbetrag verarbeitet wird, haben jedoch keinen Einfluss auf die Ermittlung der Anzahl auszugebender Anteile im Verhältnis zu dem vom Anleger investierten Gesamtbetrag.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt auf der Grundlage von Zeichnungsaufträgen, die bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, eingehen. Inhaberanteile, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden auf der Grundlage von Zeichnungsaufträgen ausgegeben, die von der depotführenden Stelle des Zeichners an die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung der Globalurkunde unterstützt, weitergeleitet werden.

Fehlerhafte oder unvollständige Zeichnungsaufträge werden abgelehnt und müssen erneut eingereicht werden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag nach eigenem Ermessen abzulehnen.

Aufträge, die an einem Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Bewertungstag eingegangen. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Gezeichnete Anteile werden dem Anleger bei Zahlungseingang bei der Verwahrstelle beziehungsweise den zugelassenen Korrespondenzbanken zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung folgenden Bewertungstag buchhalterisch bei der Berechnung des NAV berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Anlegers wegen unterlassener oder nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass dem Teilfonds hierdurch Wertverluste entstehen.

Im Fall einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des NAV ist der Fonds verpflichtet, die Ausgabe und Zeichnung von Anteilen vorübergehend auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ zu entnehmen.

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Stellt der Fonds fest, dass den bestehenden Aktionären durch die Annahme eines Zeichnungsauftrags, der einen bestimmten vom Fonds festgelegten Umfang übersteigt, ein Nachteil entstünde, kann der Fonds die Annahme dieses Zeichnungsauftrags aufschieben und in Abstimmung mit dem neuen Aktionär verlangen, dass dieser die beabsichtigte Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum verteilt.

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds zugelassen ist.

5.3 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Rücknahmepreis zurückgekauft. Der Rücknahmepreis entspricht dem gemäß Abschnitt 7 „Berechnung und Veröffentlichung des NAV“ berechneten NAV pro Anteil, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags und/oder Verwässerungsausgleichs. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen nähere Regelungen über den Zeitpunkt der Zahlung des Rücknahmepreises getroffen.

Der Rücknahmeabschlag wird als Prozentsatz des NAV ausgedrückt. Bei einem anfallenden Rücknahmeabschlag wird dessen Höchstbetrag für jede Anteilklasse im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Es steht dem Fonds frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen.

In bestimmten Vertriebsländern können zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen.

Der an den Anleger ausgezahlte Betrag entspricht dem NAV pro Anteil gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags, multipliziert mit der jeweils zurückzunehmenden Anzahl von Anteilen. Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht:²

NAV pro Anteil	EUR	100,-
– Rücknahmeabschlag (zum Beispiel 5%)	EUR	5,-
= Nettorücknahmepreis je Anteil	EUR	95,-
× Anzahl der zurückzunehmenden Anteile (zum Beispiel 100)		100
= Gesamtrücknahmebetrag (vor Steuern)	EUR	9.500,-

Die Rücknahme von Namensanteilen erfolgt auf der Grundlage von Rücknahmeanträgen, die bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, eingehen. Inhaberanteile, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden auf der Grundlage von Rücknahmeanträgen zurückgekauft, die von der depotführenden Stelle des Zeichners an die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung der Globalurkunde unterstützt, weitergeleitet werden.

Maßgeblich für die Verarbeitung des Rücknahmeauftrags ist der Zeitpunkt seines Eingangs bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt. Fehlerhafte oder unvollständige Rücknahmeaufträge werden abgelehnt und müssen erneut eingereicht werden.

Aufträge, die an einem Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Bewertungstag eingegangen. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Zurückgenommene Anteile werden nach Zahlung des Rücknahmepreises entwertet. Die Zahlung des Rücknahmepreises sowie andere Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle und die Zahlstellen (soweit vorhanden). Die Verwahrstelle ist zur Zahlung nur verpflichtet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen wie

¹ Hinweis: Die Beispielrechnungen sind vereinfacht und dienen lediglich zur Veranschaulichung. Sie berücksichtigen keine Anteilsbruchteile und lassen keine Rückschlüsse auf die Entwicklung des NAV pro Anteil eines Teilfonds zu.

² Hinweis: Die Beispielrechnungen dienen lediglich zur Veranschaulichung und lassen keine Rückschlüsse auf die Entwicklung des NAV pro Anteil eines Teilfonds zu.

etwa Devisenkontrollbestimmungen vorliegen oder sonstige Umstände bestehen, die außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen und die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers untersagen.

Aktionäre werden auch auf Abschnitt 11 „Instrumente des Liquiditätsmanagements des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ hingewiesen, in dem besondere Maßnahmen erläutert werden, die der Fonds bei Rücknahmen bei vorübergehend eingeschränkter Liquidität ergreifen kann.

Im Fall einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des NAV ist der Fonds verpflichtet, die Rücknahme von Anteilen vorübergehend auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ zu entnehmen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Der Fonds ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des NAV eines Teilfonds. Der Fonds ist nicht zur sofortigen Ausführung erheblicher Rücknahmeanträge verpflichtet. Weitere Informationen über die aufgeschobene Ausführung von Rücknahmeanträgen sind Abschnitt 11.1 „Rücknahmebeschränkungen“ zu entnehmen.

5.4 Umtausch von Anteilen

Aktionäre können an jedem Bewertungstag den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds beantragen. Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Umtauschantrag nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. Ein Umtausch zwischen unterschiedlichen Teilfonds ist nicht zulässig, es sei denn, dieser wird entgegen dieser Regelung von dem Fonds gestattet, der solche Umtauschanträge nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen kann.

Umtäusche unterliegen einer Umtauschgebühr, die auf den im Zielfonds oder in der Zielanteilklasse anzulegenden Betrag berechnet wird. Diese Gebühr wird zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben, die sie nach eigenem Ermessen weitergeben oder erlassen kann. Die Umtauschgebühr kann betragen:

- bis zu 1% des NAV der Zielanteilklasse oder des Zielfonds für Anteilklassen oder Teilfonds in USD, SGD, HKD oder RMB oder
- dem jeweiligen Ausgabeaufschlag abzüglich 0,5% für Anteilklassen oder Teilfonds in EUR, GBP, CHF, AUD, NZD, CAD, JPY, NOK, SEK, PLN, CZK oder Russischer Rubel;

es sei denn, die Anteile werden von einer Anteilklasse oder einem Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine(n) mit Ausgabeaufschlag umgetauscht; in diesem Fall kann eine Umtauschgebühr in voller Höhe des Ausgabeaufschlags berechnet werden.

Hält der Aktionär Anteile über ein Finanzinstitut, kann dieses zusätzlich zur Umtauschgebühr weitere Vergütungen und Kosten berechnen.

Die Umtauschgebühr ist unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Der Fonds kann eine niedrigere Umtauschgebühr berechnen. In bestimmten Vertriebsländern können zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen.

Die Anzahl der Anteile, die bei einem Umtausch ausgegeben werden, basiert auf dem jeweiligen NAV der Anteile der Anteilklassen an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wurde, unter Berücksichtigung einschlägiger Umtauschgebühren und wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times (1-D)}{E}$$

wobei gilt:

- A = Zahl der Anteile der neuen Anteilklasse, auf die der Aktionär Anspruch haben wird;
- B = Zahl der Anteile der ursprünglichen Anteilklasse, deren Umtausch der Aktionär beantragt hat;
- C = NAV pro Anteil der umzutauschenden Anteile;
- D = Umtauschgebühr in % (soweit zutreffend);
- E = NAV pro Anteil der aufgrund des Umtauschs auszugebenden Anteile.

Bei einem Umtausch müssen die Merkmale der gewählten Anteilklasse (zum Beispiel Mindestanlagebetrag, institutioneller Charakter der Anleger) gegeben sein. Hinsichtlich des Mindestanlagebetrags bleibt dem Fonds das Recht vorbehalten, nach eigenem Ermessen von dieser Vorschrift abzuweichen.

Der Umtausch von Namensanteilen erfolgt auf der Grundlage von Umtauschaufrägen, die bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, eingehen. Inhaberanteile, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden auf der Grundlage von Umtauschaufrägen umgetauscht, die von der depotführenden Stelle des Aktionärs an die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung der Globalurkunde unterstützt, weitergeleitet werden.

Maßgeblich für die Verarbeitung des Umtauschaufrags ist der Zeitpunkt seines Eingangs bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt. Fehlerhafte oder unvollständige Umtauschaufräge werden abgelehnt und müssen erneut eingereicht werden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Umtauschaufrage nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen.

Aufträge, die an einem Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Bewertungstag eingegangen. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Im Fall einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des NAV ist der Fonds verpflichtet, den Umtausch von Anteilen vorübergehend auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ zu entnehmen.

Beschränkungen des Umtauschs von Anteilen

- Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist nicht zulässig.
- Ein Umtausch zwischen Anteilklassen mit Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen ist nicht zulässig. Diese Beschränkung hindert die Aktionäre nicht daran, ihre Rechte gemäß Artikel 430-8 des Gesetzes von 1915 geltend zu machen.
- Ein Umtausch zwischen Teilfonds und/oder Anteilklassen mit abweichenden Abrechnungszyklen ist nicht zulässig.
- Aktionäre von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ können nicht jederzeit einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds umtauschen. Nach einer im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Abschreibungsdauer ab dem Zeichnungstag beziehungsweise dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweiligen Anteile mit Platzierungsgebühr werden gegen eine entsprechende Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden. In diesem Fall wird weder eine Umtauschgebühr noch ein Verwässerungsausgleich erhoben.

5.5 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrücknahme von Anteilen

5.5.1 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen nach Ermessen des Fonds

Der Fonds kann jederzeit nach eigenem Ermessen jeglichen direkten oder indirekten Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen an einen zeichnenden Anleger zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint.

Die Ausgabe von Anteilen im Rahmen bestehender regelmäßiger Sparpläne ist davon nicht unbedingt betroffen. Grundsätzlich werden alle bestehenden regelmäßigen Sparpläne auch bei einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fortgeführt, außer wenn die Ausgabe von Anteilen für Sparpläne durch den Fonds eingestellt wird. Der Fonds wird auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen (ohne Zinsen).

5.5.2 Beschränkte Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von dem Fonds oder einem von ihm beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und dem Fonds vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hierin genannten Informationen und die Anteile der Teilfonds sind nicht für die Weitergabe beziehungsweise den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen (wie in Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“ definiert) bestimmt. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der Regel 5130 der US-Finanzaufsichtsbehörde (FINRA-Regel 5130) anzusehen sind, haben ihre Anteile an den Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Fonds (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen.

5.5.3 Zwangsrücknahme von Anteilen

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen, falls dies im Interesse der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds als notwendig erachtet wird.

Der Fonds kann einseitig eine Rücknahme des Bestands eines Aktionärs in einer Anteilklasse oder einen Umtausch des Bestands in eine andere Anteilklasse vornehmen, falls der Aktionär die Zulassungskriterien für die von ihm gehaltene Anteilklasse nicht mehr erfüllt.

Falls der Fonds der Auffassung ist, dass ein Aktionär kein zulässiger Anleger mehr ist, kann der Aktionär aufgefordert werden, seine Zulässigkeit nachzuweisen, jedoch kann der Fonds nach eigenem Ermessen eine Rücknahme ohne Zustimmung des Aktionärs vornehmen.

Der Fonds kann nicht für Gewinne und Verluste haftbar gemacht werden, die aus solchen einseitigen Rücknahmen entstehen.

5.6 Nicht zulässige Personen

Der Fonds kann das Eigentum an Anteilen des Fonds durch eine nicht zulässige Person jederzeit nach alleinigem Ermessen einschränken oder verhindern.

„Nicht zulässige Personen“ sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder Körperschaften, die nach alleinigem Ermessen des Fonds als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an dem Fonds oder, je nach Sachlage, an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu halten, falls (1) dies nach Ansicht des Fonds nachteilig für den Fonds sein könnte oder (2) zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen könnte, (3) dem Fonds aus diesem Grund steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen könnten, die ihm ansonsten nicht entstanden wären, oder (4) diese Unternehmen, natürlichen oder juristischen Personen die Berechtigungskriterien bestehender Anteilklassen nicht erfüllen.

Falls dem Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass sich Anteile im alleinigen oder gemeinsamen wirtschaftlichen Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden,

und die nicht zulässige Person den Anweisungen des Fonds, ihre Anteile zu verkaufen und dem Fonds Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung nachkommt, darf der Fonds diese Anteile nach alleinigem Ermessen unverzüglich und zwangsweise zu dem Rücknahmebetrag zurücknehmen, der bei Geschäftsschluss an dem Tag gültig ist, der in der an die nicht zulässige Person ergehenden Mitteilung des Fonds über die Zwangsrücknahme genannt wird. Die Anteile werden im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen, und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

5.7 Anteilklassen

Der Fonds kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Auflegung neuer Anteilklassen beschließen und Anlegern eine oder mehrere Anteilklassen anbieten. Die Anteilklassen bezeichnen verschiedene Kategorien von Anteilen des Teilfonds und haben die nachfolgend beschriebenen Merkmale, die von dem Fonds festgelegt werden und durch einen entsprechenden Buchstabenzusatz gekennzeichnet sind.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und/oder bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie etwa Sicherungseigenschaften, unterscheiden, wie jeweils von dem Fonds bestimmt. Länderspezifische regulatorische Voraussetzungen können ebenfalls die Merkmale einer Anteilklasse beeinflussen.

Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben die gleichen Rechte. Die Rechte der Anleger in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies für die jeweilige Anteilklasse klargestellt wurde.

Der NAV wird für jede von dem jeweiligen Teilfonds ausgegebene Anteilklasse gesondert berechnet.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Der Fonds behält sich ferner das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien beziehungsweise Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts angebotenen Anteilklassen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Es können jederzeit weitere Anteilklassen aufgelegt werden. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend regelmäßig

aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

5.7.1 Beschreibung der Zusätze

Die Merkmale der Anteilklassen und die zugehörigen Zusätze sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst und werden nachstehend näher erläutert:

5.7.1.1 Allgemeine Merkmale

Anlegerart	Institutionelle Anleger	I
	Semi-institutionelle Anleger	F
	Private Anleger	L, N, R
	Master-Feeder	MF
	Investmentfonds nach japanischem Recht	J
	TF-Anteilklassen	TF
Verwendung der Erträge	Thesaurierung/Kapitalbildung	C
	Ausschüttung	D
Häufigkeit der Ausschüttung	Jährlich	-
	Halbjährlich	B
	Quartalsweise	Q
	Monatlich	M
Absicherung	Keine Absicherung	-
	Absicherung	H
	Portfolioabsicherung	H (P)
	Anteilklassen mit Währungsrisiko	CE
Sonstige	Versicherungen	V
	Early Bird	EB
	Seeding	X
	Anteilklassen mit gesonderter Vereinbarung	Z
	Länderspezifische Anteilklassen im Vereinigten Königreich:	DS (Status als ausschüttender Fonds), RD (Status als Bericht erstattender Fonds).

5.7.1.2 Anlegerart

Die Zusätze „I“, „F“, „L“, „N“, „R“, „J“, „MF“ und „TF“ geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteilklassen mit dem Zusatz

- „I“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Diese Anteilklasse wird nur in Form von Namensanteilen angeboten, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist.
- „F“ stehen semi-institutionellen Anlegern offen.
- „L“, „N“ und „R“ stehen privaten Anlegern offen.
- „J“ werden nur Investmentfonds nach japanischem Recht angeboten.
- „MF“ werden nur OGA oder deren Teilfonds angeboten, die mindestens 85% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGA oder deren Teilfonds anlegen.
- „TF“ (Trailer Fee Free, das heißt ohne Bestandsprovision) werden ausschließlich wie folgt angeboten:

- a) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die

- aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen von dem jeweiligen Teilfonds erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
- gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen von dem jeweiligen Teilfonds erhalten und/oder vereinnahmen;

- b) an andere OGA oder
- c) an Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Verordnung).

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Fee Free) zahlt der Teilfonds keine Bestandsprovision an die Vertriebsstellen.

5.7.1.3 Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „C“ (Capitalization/Accumulation) erfolgt eine Wiederanlage (Thesaurierung) der Erträge. Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „D“ (Distribution) werden die Erträge ausgeschüttet.

Bei den thesaurierenden Anteilklassen werden die Erträge laufend im Teilfondsvermögen zugunsten der jeweiligen Anteilklassen wieder angelegt. Bei den ausschüttenden Anteilklassen bestimmt die Gesellschafterversammlung jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit luxemburgischem Recht Sonder- und Zwischenausschüttungen für jede Anteilklasse beschließen. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Kapital des Fonds unter das Mindestkapital sinkt.

5.7.1.4 Häufigkeit der Ausschüttung

Die Zusätze „B“, „Q“ und „M“ geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Zusatz „B“ steht für eine halbjährliche Ausschüttung, der Zusatz „Q“ für eine quartalsweise Ausschüttung und der Zusatz „M“ für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne

den Zusatz „B“, „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

5.7.2 Währungsspezifische Anteilklassen

5.7.2.1 Währungen der Anteilklassen und Erstausgabepreis

Die Referenzwährung der angebotenen Anteilklassen ist grundsätzlich EUR. Andere währungsspezifische Anteilklassen sind an dem Zusatz für die entsprechende Währung zu erkennen, wie „USD“ für Anteilklassen in US-Dollar oder „CHF“ für Anteilklassen in Schweizer Franken.

Der anfängliche NAV der einzelnen Anteilklassen geht normalerweise aus der nachstehenden Tabelle hervor und wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. In Ausnahmefällen kann der anfängliche NAV bestimmter Anteilklassen von dem angegebenen Betrag abweichen.

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD
Währung	Euro	US-Dollar	Singapur-Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken	Neuseeland-Dollar	Australischer Dollar
Anfänglicher NAV	100,- EUR	100,- USD	10,- SGD	100,- GBP	100,- CHF	100,- NZD	100,- AUD

Zusatz	JPY	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Japanischer Yen	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong-Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher NAV	10.000,- JPY	100,- CAD	100,- NOK	1.000,- SEK	100,- HKD	1.000,- CZK	100,- PLN	100,- RMB

5.7.2.2 Währungsspezifische Merkmale

- Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen für Anteilklassen in schwedischer Krone, Hongkong-Dollar und chinesischem Renminbi kann um einen Tag von dem im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für diese Teilfonds angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
- Der chinesische Renminbi wird derzeit auf zwei verschiedenen Märkten gehandelt: in Festlandchina (CNY) und offshore über Hongkong (CNH).

Der CNY hat einen kontrollierten, flexiblen Wechselkurs und ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt.

Der CNH ist derzeit frei und ohne Einschränkungen über Hongkong handelbar. Aus diesem Grund wird für Anteilklassen in RMB der Wechselkurs des CNH (Offshore-Renminbi) verwendet.

5.7.2.3 Mögliche Währungseffekte von Anteilklassen in einer anderen Referenzwährung als der Teilfondswährung

Anleger von Anteilklassen mit einer anderen Referenzwährung als der Teilfondswährung werden darauf hingewiesen, dass

- mögliche Währungseinflüsse auf den NAV pro Anteil – außer bei nachfolgend beschriebenen währungsgesicherten Anteilklassen – nicht systematisch abgesichert werden.

Diese Währungseffekte entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Teilfondswährung, die zu Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Währungseinflüsse auf den NAV pro Anteil können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, deren Referenzwährung auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lautet, beschränkt, das heißt, sie können sich auch auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken;

- der NAV pro Anteil in der Teilfondswährung berechnet und anschließend zu dem zum Zeitpunkt der Berechnung des NAV pro Anteil gültigen Wechselkurs in die Referenzwährung der Anteilklassen umgerechnet wird.

Dementsprechend sollten Anleger in einer Euro-Anteilklasse eines Teilfonds, der auf US-Dollar lautet, zum Beispiel beachten, dass der NAV pro Anteil der Euro-Klasse anfänglich in der Teilfondswährung (US-Dollar) berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des NAV pro Anteil in Euro ausgedrückt wird.

Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Referenzwährung als die jeweilige Teilfondswährung lauten.

5.7.2.4 Absicherung von Währungsrisiken und Währungspositionen

Um den potenziellen negativen Einfluss von Wechselkursschwankungen auf einzelne Anteilklassen im größtmöglichen Umfang zu begrenzen, kann der jeweilige Teilfonds Sicherungsgeschäfte für einzelne Anteilklassen zum Schutz gegen Währungsrisiken abschließen.

Weicht die Währung der abgesicherten Anteilklasse von der jeweiligen Teilfondswährung ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt. Anteilklassen, für die solche Absicherungen vereinbart wurden, sind für Anleger am Zusatz „H“ (hedged) zu erkennen.

Weicht die Währung einer Position im jeweiligen Teilfondsvermögen von der Währung einer abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Anteilklasse über die Positionen im Teilfondsvermögen ausgesetzt ist. Anteilklassen, für die solche Absicherungen vereinbart wurden, sind für Anleger am Zusatz „H (P)“ (portfolio hedged) zu erkennen.

Im Gegensatz zu den abgesicherten Anteilklassen bauen die Anteilklassen mit dem Zusatz „CE“ bewusst eine zusätzliche Währungsposition auf und sind nicht zur Reduzierung des

Währungsrisikos bestimmt. Diese Anteilklassen zielen darauf ab, eine Währungsposition in den Währungen aufzubauen, auf die die Vermögenswerte im Teilfondsportfolio lauten können. Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition in einem Währungskorb aufbauen, sind für Anleger am Zusatz „CE“ (currency exposure) zu erkennen.

Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (erkennbar am Zusatz „H“ oder „H (P)“) und Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufbauen (erkennbar am Zusatz „CE“), können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen.

Unter bestimmten Umständen kann die Währungsposition nicht oder nur teilweise durch Glattstellung der währungsgesicherten Positionen im Teilfonds abgesichert werden (zum Beispiel bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Teilfonds) oder nicht vollständig wirksam sein (zum Beispiel können einige Währungen nicht jederzeit handelbar sein oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). Zusätzlich und im Nachgang zur Bearbeitung und Buchung von Aufträgen für diese Anteilklassen können zeitliche Verzögerungen im Ablauf des Risikomanagements zu einer verzögerten

Anpassung des Währungsrisikos an das neue Volumen der Anteilklasse führen. Im Fall von Wechselkurschwankungen kann dies den NAV der Anteilklasse beeinflussen.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche nur aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert des dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

5.7.3 Sonstige Merkmale von Anteilklassen

5.7.3.1 Anteilklassen für Versicherungen

Anteile mit dem Zusatz „V“ sind für Kunden der Zurich Versicherung im Rahmen von Versicherungen als Ausschüttungsanteile erhältlich. Anteilklassen mit dem Zusatz „V“ nehmen eine Ausschüttung der Erträge vor.

5.7.3.2 Early Bird-Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „EB“ sind für frühzeitige Anleger eines Teilfonds bestimmt. Sie bieten besondere Vorteile wie geringere Gebühren oder andere Anreize für eine frühzeitige Beteiligung. Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Anteilklasse mit dem Zusatz „EB“ bei Erreichen eines bestimmten Zeichnungsvolumens für weitere Anleger zu schließen. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Anteilklasse des Teilfonds gesondert festgelegt.

5.7.3.3 Seeding-Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ werden mit einer ermäßigten Verwaltungsvergütung angeboten, die Anlegern gewährt wird, die Anteile vor Erreichen eines bestimmten Anlagevolumens zeichnen. Sobald dieses Volumen erreicht ist, werden die Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ geschlossen.

5.7.3.4 Anteilklassen mit gesonderter Vereinbarung

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ werden institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 angeboten, sofern sie eine gesonderte Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben. Gemäß dieser Vereinbarung wird die Gebühr für den/die Teilfondsmanager direkt von der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht übertragbar.

5.7.4 Mindestanlagebeträge

Institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,- JPY und von Schweden: 100.000.000,- SEK)
Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)
Numerische Zusätze für semi-institutionelle und institutionelle Anleger	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den Mindestanlagebetrag für semi-institutionelle und institutionelle Anleger in Millionen der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.
Seeding-Anteilklassen	2.000.000,- pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)

Es bleibt dem Fonds vorbehalten, nach eigenem Ermessen von der Mindestanlagesumme abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

5.7.5 Länderspezifische Regelungen

5.7.5.1 Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ sind professionellen Anlegern im Sinne der MiFID II-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen dem Fonds bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Der Fonds kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen verlangen.

5.7.5.2 Japan

Die hierin angebotenen JPY-Anteilklassen wurden und werden nicht gemäß dem japanischen Finanzproduktehandelsgesetz (FpHG) registriert und dürfen dementsprechend nicht in Japan oder einer dort ansässigen Person beziehungsweise

auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des FpHG. Eine Registrierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 FpHG wurde deshalb nicht vorgenommen, weil die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der hierin angebotenen JPY-Anteilklassen in Japan lediglich eine Privatplatzierung der Anteilklassen an qualifizierte institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 2 (i) FpHG darstellt. Zu diesem Zweck ergeht eine Meldung gemäß dem japanischen Gesetz über Investmentfonds

und Kapitalanlagegesellschaften an den Kommissar der japanischen Finanzaufsichtsbehörde. Die auf JPY lautenden Anteilklassen werden in Japan daher nur qualifizierten institutionellen Anlegern nach Maßgabe des FpHG angeboten. Außerdem unterliegen die JPY-Anteilklassen der folgenden Übertragungsbeschränkung: Anteile dieser Anteilklassen dürfen in Japan nicht an Personen übertragen werden, bei denen es sich nicht um qualifizierte institutionelle Anleger handelt.

5.7.5.3 Vereinigtes Königreich

Anteilklassen mit dem Zusatz „DS“ und „RD“ haben den Status als Bericht erstattender Fonds, das heißt, die Merkmale dieser Anteilklassen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Bericht erstattende Fonds im Vereinigten Königreich. Der Fonds kann auch für andere Anteilklassen den Status als Bericht erstattender Fonds beantragen. Weitere Einzelheiten zu den steuerlichen Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Status als Bericht erstattender Fonds sind in Abschnitt 9.7 „Anteilklassenspezifische steuerliche Aspekte“ des Verkaufsprospekts aufgeführt

6. Verhinderung von Market Timing und Late Trading-Risiken

Die Teilfonds sind nicht als Vehikel für häufige kurzfristige Handelsgeschäfte bestimmt. Auch wenn der Fonds anerkennt, dass Aktionäre ihre Anlagen berechtigterweise von Zeit zu Zeit anpassen müssen, kann er nach eigenem Ermessen jegliche Maßnahmen zur Verhinderung von Aktivitäten treffen, von denen eine Beeinträchtigung der Interessen der Aktionäre zu erwarten wäre.

Unter Market Timing ist ganz allgemein die Methode der Arbitrage zu verstehen, bei der ein Aktionär systematisch Anteile eines gleichen Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems zur Berechnung des NAV des Teilfonds zeichnet, umtauscht und/oder zurücknehmen lässt. Derartige Praktiken gelten als Missbrauch im Sinne des CSSF-Rundschreibens 04/146, das die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, angemessene Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Ebenso behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge von Aktionären, bei denen ein Verdacht auf Market Timing besteht, abzulehnen, zu stornieren oder auszusetzen.

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des

NAV zu verstehen. Late Trading ist verboten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Aktionär bisher unbekannten Anteilswerts erfolgt. Besteht der Verdacht, dass ein Aktionär Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahme- oder Zeichnungsauftrag so lange zurückweisen, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Auftrag ausgeräumt hat.

7. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

7.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der NAV jedes Teilfonds, einschließlich des NAV pro Anteil jedes Teilfonds und (soweit zutreffend) jeder Anteilklasse eines Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg (Bewertungstag) gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt und der Satzung berechnet, sofern keine anderslautende Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts besteht, in dem zusätzliche Bedingungen für einen Bewertungstag festgelegt sein können. Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

Eine Berechnung des NAV pro Anteil erfolgt nicht am 24. und 31. Dezember oder an einem anderen Tag, an dem die jeweiligen Märkte geschlossen sind, keine verlässlichen Preise eingeholt werden können oder die operative Ausführung wesentlich beeinträchtigt ist, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Eine von dieser Bestimmung abweichende Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

Der NAV eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert der Verbindlichkeiten des Teilfonds von den Vermögenswerten des Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag des Teilfonds abgezogen wird. Der NAV der einzelnen Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet. Der NAV pro Anteil der einzelnen Anteilklassen jedes Teilfonds im Fonds wird in der Währung der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds (es sei denn, es liegen Umstände vor, die nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen, dass die Ermittlung des NAV in dieser Währung entweder nicht vernünftigerweise durchführbar ist oder zum Nachteil der Aktionäre wäre; in solchen Fällen kann der NAV vorübergehend in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Währung

ermittelt werden) pro Anteil ausgedrückt und wird bezogen auf einen Bewertungstag ermittelt, indem das auf den jeweiligen Teilfonds entfallende Nettovermögen des Fonds (das heißt der Wert der Vermögenswerte des Fonds, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind, abzüglich der auf diesen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds dividiert wird. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert.

Der NAV wird auf zwei Nachkommastellen gerundet, sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht etwas anderes vorgesehen ist.

7.2 Durchführung der Berechnung des NAV

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts der gesamte NAV des Fonds offengelegt wird, wird der NAV des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds (sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen existieren, auf die für die jeweilige Anteilklasse) festgelegte Währung.

Die Berechnung des NAV wird zur Bestimmung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile herangezogen, wie in Abschnitt 5 „Fondsanteile“ näher ausgeführt wird.

Der NAV kann bei Anwendung eines Swing-Pricing-Mechanismus angepasst werden. Nähere Einzelheiten hierzu enthält Abschnitt 11.3 „Swing Pricing“.

7.3 Bewertung des Nettovermögens

Der Wert des Fondsvermögens in den einzelnen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zum Zeitpunkt der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für einen marktgerechten Kurs hält;
- falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben

a) und b) genannten Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt;

d) die liquiden Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;

e) Termingelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen dem Fonds und dem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Termingelder jederzeit kündbar sind, und der Renditekurs dem erzielbaren Wert entspricht;

f) alle nicht auf die Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet;

g) die Preisfestlegung für die vom Teilfonds eingesetzten Derivate erfolgt auf die übliche, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbare Weise und wird systematisch überprüft. Dabei bleiben die für die Preisfestlegung bei Derivaten bestimmten Kriterien jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig. Davon abweichend kann bei Teilfonds, die Synthetic Dynamic Underlyings verwenden, die Bewertung von Derivaten und deren zugrunde liegenden Instrumenten zu einem anderen Zeitpunkt am maßgeblichen Bewertungstag der jeweiligen Teilfonds erfolgen, sofern dies operationell erforderlich ist.

h) Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps erhalten eine Bewertung nach ihrem Marktwert, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit einem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannten Verfahren festgestellt wird;

i) die im Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten verfügbaren NAV bewertet. Handelt es sich bei den Zielfonds um börsengehandelte Fonds (ETFs), werden die im Teilfonds enthaltenen Anteile mit dem letzten untertägigen Geschäft bewertet.

Falls die Bewertung eines Vermögenswerts nach den vorstehenden Grundsätzen nicht möglich, fehlerhaft oder nicht repräsentativ ist, sind der

Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragte Stelle berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine angemessene Bewertung zu erreichen.

Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt, um in der Abrechnungsperiode eine gerechte Aufteilung der Erträge zwischen neuen und aus dem Fonds ausscheidenden Anlegern zu gewährleisten.

7.4 Zuordnung der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeordnet:

a) der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen der einzelnen Teilfonds wird in den Büchern des Fonds dem betreffenden Teilfonds für die jeweilige Anteilklasse zugeordnet. Die entsprechenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden dem Teilfonds nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zugerechnet. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekts nur einzelnen Anteilklassen zuzuordnen sind, erhöhen beziehungsweise vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen;

b) Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern des Fonds demselben Teilfonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;

c) sofern der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse oder mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse im Zusammenhang steht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds beziehungsweise der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;

d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, wird dieser Vermögenswert beziehungsweise diese Verbindlichkeit allen Teilfonds zu gleichen Teilen oder, wenn die Beträge dies erfordern, im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Nettovermögens der einzelnen Teilfonds oder in einer anderen Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt. Aufgrund dieser Zuordnung haftet in der Regel nur der Teilfonds für eine bestimmte Verpflichtung, es sei denn, mit den Gläubigern wurde vereinbart, dass der Fonds insgesamt haftet;

e) im Falle einer Dividendenausschüttung an die Aktionäre eines Teilfonds vermindert sich der NAV dieses Teilfonds um den Ausschüttungsbetrag.

Der Verwaltungsrat kann von ihm bereits zugeordnete Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten neu zuordnen, wenn die Umstände dies seiner Auffassung nach erfordern.

Der Fonds bildet eine einzige Einheit, jedoch beschränken sich die Rechte der Aktionäre und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften für die Rechte der Anteilhaber im Zusammenhang mit diesem Teilfonds sowie für die Rechte derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Aktionäre des Fonds untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

Werden in einem Teilfonds ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben, wird der NAV pro Anteil der einzelnen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds berechnet, indem das auf die einzelnen Anteilklassen entfallende Nettovermögen des Teilfonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der einzelnen Anteilklassen dividiert wird.

Der prozentuale Anteil der einzelnen Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen, der anfänglich mit dem prozentualen Anteil der Gesamtzahl der auf diese Anteilklasse entfallenden Anteile identisch ist, verändert sich infolge von Dividenden und sonstigen Ausschüttungen auf ausschüttende Anteile und wird wie folgt berücksichtigt:

a) bei einer Dividendenzahlung oder sonstigen Ausschüttung auf ausschüttende Anteile vermindert sich das dieser Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den Betrag der Dividende oder sonstigen Ausschüttung (wodurch sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttenden Anteile am Nettovermögen des betreffenden Teilfonds verringert), während das den thesaurierenden Anteilen zurechenbare Nettovermögen gleich bleibt (wodurch sich der prozentuale Anteil der thesaurierenden Anteile am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht);

b) bei einer Kapitalerhöhung des Fonds durch die Ausgabe neuer Anteile in einer der beiden Anteilklassen erhöht sich das der entsprechenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den für diese Ausgabe vereinnahmten Betrag;

c) bei der Rücknahme von Anteilen einer der beiden Anteilklassen durch den Fonds verringert sich das der entsprechenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um

den für diese Rücknahme ausgezahlten Betrag;

- d) bei einem Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in die Anteile einer anderen Anteilklasse verringert sich das der umzutauschenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen und erhöht sich das der anderen Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den NAV der umgetauschten Anteile;
- e) sofern der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die mit einem Vermögenswert einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds oder mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds im Zusammenhang steht, wird diese Verbindlichkeit der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- f) kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keiner bestimmten Anteilklasse zugeordnet werden, ist dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit anteilig auf alle Anteilklassen ihrem jeweiligen NAV entsprechend oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, verteilt, sofern (1) in dem Fall, dass Vermögenswerte für mehrere Teilfonds auf einem Konto geführt werden und/oder als gesonderter Pool von Vermögenswerten von einem Bevollmächtigten des Verwaltungsrates gemeinsam verwaltet werden, das jeweilige Recht einer jeden Anteilklasse dem Anteil entspricht, der aus dem Beitrag der betreffenden Anteilklasse zu dem jeweiligen Konto oder Pool resultiert, (2) das Recht entsprechend den Beiträgen oder Entnahmen für Rechnung der betreffenden Anteilklasse variiert, wie im Verkaufsprospekt für die Anteile des Fonds beschrieben, und schließlich (3) alle Verbindlichkeiten unabhängig von der Anteilklasse, der sie zuzuordnen sind, für den Fonds als Ganzes bindend sind, sofern mit den Gläubigern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

7.5 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des NAV

Der Fonds ist berechtigt, die Berechnung des NAV unter bestimmten Umständen, die in Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ näher ausgeführt sind, auszusetzen.

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, werden vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung und Wiederaufnahme der Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der Internetseite der

Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

7.6 Veröffentlichung des NAV

Der NAV pro Anteil jeder Anteilklasse beziehungsweise der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis (soweit zutreffend) jeder Anteilklasse wird an jedem Bewertungstag auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und ist auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen (falls vorhanden) oder den Vertriebsstellen während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

7.7 Gewährleistung der Integrität des Bewertungsprozesses

Die Verwaltungsgesellschaft hat in ihrem Governance-Rahmenwerk angemessene Richtlinien und Verfahren festgelegt, um die Integrität des Bewertungsprozesses zu gewährleisten und den angemessenen Marktwert des verwalteten Vermögens zu ermitteln.

Die Bewertung obliegt letztendlich dem Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft, das für die Bewertung zuständige Preisfeststellungsausschüsse eingerichtet hat. Zu ihren Aufgaben gehören die Festlegung, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Preisfeststellungsmethoden, die Überwachung und Kontrolle des Bewertungsprozesses und die Beilegung von Problemen bei der Preisfeststellung. In dem Ausnahmefall, dass ein Preisfeststellungsausschuss nicht zu einer Entscheidung gelangen kann, kann der Sachverhalt an den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft oder den Verwaltungsrat des Fonds zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten Funktionen sind hierarchisch und funktional von der Anlageverwaltungsfunktion unabhängig.

Darüber hinaus werden die Bewertungsergebnisse im Rahmen des Preisfeststellungsprozesses und der Berechnung des NAV von den zuständigen internen Teams und den beteiligten Dienstleistern überwacht und auf Stetigkeit geprüft.

8. Vergütungen und Kosten

8.1 Die Teilfonds zahlen für jeden Tag des Geschäftsjahres an die Verwaltungsgesellschaft eine Pauschalvergütung auf das Netto-Teilfondsvermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Pauschalvergütung. Bei Teilfonds mit unterschiedlichen Anteilklassen gilt dies jeweils auf Ebene der Anteilklasse.

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des NAV des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im NAV des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des NAV des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im NAV des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Pauschalvergütung wird den Teilfonds für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats entnommen. Aus dieser Pauschalvergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt.

8.2 Neben der Pauschalvergütung können die folgenden Aufwendungen dem Teilfonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die *taxe d'abonnement*), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten (einschließlich Transaktionskosten, die von der Verwahrstelle getragen werden und nicht durch die Verwahrstellungsvergütung abgedeckt sind);
- außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Aktionäre eines Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelfall der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Kosten für die Information der Aktionäre des Teilfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt.

Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem beim Abschluss dieser Geschäfte und/oder jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um

pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die ein Teilfonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich – abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operationeller Kosten – dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

8.3 Der jeweilige Teilfonds zahlt 30% der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 30% behält die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, das heißt solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts entgegengenommen Barsicherheiten dienen, behält der Teilfonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der jeweilige Teilfonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt. Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der jeweilige Teilfonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte aus, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der jeweilige Teilfonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH

für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt.

8.4 Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendererstattungen zu.

8.5 Neben den vorgenannten Kosten können in manchen Ländern zusätzliche Kosten für den Aktionär anfallen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Leistungen von lokalen Vertriebsstellen, Zahlstellen oder ähnlichen Stellen stehen. Diese Kosten werden nicht vom Fondsvermögen getragen, sondern direkt vom Aktionär.

Die Kosten werden dem einzelnen Teilfonds zugeordnet. Beziehen sich Kosten auf mehrere oder alle Teilfonds, werden die Kosten den betroffenen Teilfonds proportional zu ihrem NAV belastet.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

8.6 Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene des Zielfonds Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen an Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Aktionären des Teilfonds getragen:

- die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- der Ausgabe- und/oder Rücknahmeabschlag des Zielfonds;
- Kostenerstattungen an den Zielfonds;
- sonstige Kosten.

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/Pauschalvergütungen ausgewiesen, die dem Teilfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Netto-Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder

mittelbar von dem Fonds selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Fonds durch eine gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Netto-Teilfondsvermögen durch den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA an, so muss der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Teilfonds selbst wie auch von den OGAW und/oder anderen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung, die den Anteilen eines mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

8.7 Gesamtkostenquote und laufende Kosten

Die Gesamtkostenquote (TER) entspricht der Summe aller Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten), ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse in einem Geschäftsjahr. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Angabe der laufenden Kosten im KID deckt sich im Wesentlichen mit der TER, kann jedoch aufgrund aufsichtsrechtlicher Berechnungsregeln, der Verwendung von Schätzungen für neue Anteilklassen oder der Behandlung bestimmter Kostenpositionen leicht abweichen. Die laufenden Kosten beinhalten keine Portfolio-Transaktionskosten, die gesondert im KID ausgewiesen werden.

8.8 Zusätzliche Kosten und Offenlegung von Kosten durch Dritte

Werden Aktionäre beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten erbringen, wie Kreditinstitute und Investmentfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihnen gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht in den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt beziehungsweise im KID enthalten sind und die in diesem Verkaufsprospekt ausgewiesenen Kosten übersteigen können.

Ursächlich hierfür können aufsichtsrechtliche Vorgaben (zum Beispiel MiFID II) für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein. Zum Beispiel können Transaktionskosten auf Teilfondsebene in der Kostenaufstellung des Dritten enthalten sein, auch wenn die derzeit geltenden Anforderungen für die Verwaltungsgesellschaft vorschreiben, dass diese nicht zu den im KID oder in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Kosten gehören. Der Kostenausweis kann auch zusätzliche von Dritten erhobene Gebühren enthalten (zum Beispiel Beratungs- oder Verwahrungsgebühren).

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der vorvertraglichen Kosteninformation (das heißt vor einer Anlage im Teilfonds), sondern auch im Fall einer regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuellen Anlagen des Aktionärs im Fonds im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung ergeben.

9. Steuergesichtspunkte

Die nachstehenden Informationen beruhen auf den derzeitigen luxemburgischen Gesetzen, Verordnungen und der Verwaltungspraxis und können sich daher in Zukunft ändern.

9.1 Steuerliche Behandlung des Fonds

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung seiner Erträge und Gewinne.

Von dem Fonds und/oder Teilfonds vereinnahmte Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fonds- und/oder Teilfondsvermögen angelegt ist, einer Quellensteuer oder einer veranlagten Steuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Der Fonds und/oder Teilfonds kann auch auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalerträge aus seinen Anlagen im Herkunftsland besteuert werden.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Informationen zur Zeichnungssteuer sind nachstehendem Abschnitt 9.6 „Taxe d’abonnement“ zu entnehmen.

9.2 Steuerliche Behandlung der Aktionäre

Die steuerliche Behandlung variiert, je nachdem, ob es sich bei dem Aktionär um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind oder waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter haben, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommensbesteuerung in Bezug auf Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen an dem Fonds.

Interessierten Parteien und Anlegern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften, die für die Besteuerung des Fonds- und/oder Teilfondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen in ihrem Wohnsitzland gelten, zu informieren und sich von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, beraten zu lassen.

9.3 FATCA

Das FATCA-Gesetz wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den USA verabschiedet. Gemäß FATCA sind Finanzinstitute außerhalb der USA („foreign financial institutions“, FFIs) verpflichtet, der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, kurz IRS) jährlich Angaben zu Finanzkonten zu übermitteln, die direkt oder indirekt von „spezifizierten US-Personen“ oder Nicht-US-Unternehmen mit beherrschender(n) Person(en), die spezifizierte US-Personen sind, gehalten werden. Bei FFIs, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, kann eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Arten von US-Erträgen in Abzug gebracht werden.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) nach Modell 1 und eine damit verbundene Absichtserklärung ab. Das IGA wurde mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Fonds erfüllen die FATCA-Vorschriften.

In jedem Fall sollten Aktionäre und Anleger zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein können, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anleger offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, diese Informationen automatisch mit dem Internal Revenue Service auszutauschen.

Bei Fragen zum FATCA-Gesetz und dem FATCA-Status des Fonds wird Aktionären und potenziellen Anlegern empfohlen, sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

9.4 Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden CRS). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in die Richtlinie 2011/16/EU integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einige Drittstaaten) wenden den CRS an. Luxemburg hat den CRS mit dem geänderten Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß dem CRS sind die meldenden Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Anleger und möglicherweise deren beherrschende Personen einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden/Anlegern (natürliche oder juristische Personen) um meldepflichtige Personen, die in anderen Teilnehmerstaaten steuerlich ansässig sind, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre heimische Steuerbehörde. Letztere übermitteln dann die Informationen an die Steuerbehörden der meldepflichtigen Kunden und/oder Anleger und möglicherweise der sie beherrschenden Person(en).

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Angaben:

- Nachname, Vorname, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registerstand oder -wert,
- erwirtschaftete Kapitalerträge, einschließlich Verkaufserlöse.

9.5 Länderspezifische steuerliche Erwägungen

Interessierten Parteien und Aktionären wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften, die für die Besteuerung des Fonds- und/oder Teilfondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen in ihrem Wohnsitzland gelten, zu informieren und sich von externen

Dritten, insbesondere einem Steuerberater, beraten zu lassen.

9.6 Taxe d'abonnement

Das Fonds- und/oder Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg nur einer taxe d'abonnement von zurzeit maximal 0,05% p.a. Eine ermäßigte taxe d'abonnement von 0,01% p.a. des Nettovermögens, die jeweils am Quartalsende berechnet wird und zahlbar ist, kommt zur Anwendung bei (1) Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgegeben werden, (2) Teilfonds, deren alleiniger Zweck darin besteht, in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bei Kreditinstituten oder beides zu investieren, und (3) Teilfonds, deren Zweck darin besteht, in Mikrokredite zu investieren.

Ein ermäßigter Steuersatz von 0,01% bis 0,04% p. a. gilt für den Anteil des Nettovermögens, der in nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) angelegt wird.

Die taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf der Grundlage des am Quartalsende ausgewiesenen Nettovermögens des Fonds und/oder Teilfonds zahlbar. Der geltende Satz der taxe d'abonnement für die einzelnen Anteilklassen ist im Verkaufsprospekt angegeben. Eine Befreiung von der taxe d'abonnement gilt unter anderem in Bezug auf aktiv verwaltete ETFs oder wenn das Fonds- und/oder Teilfondsvermögen in andere luxemburgische Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits der taxe d'abonnement unterliegen.

9.7 Anteilklassenspezifische steuerliche Aspekte

Der Fonds beabsichtigt, für bestimmte Anteilklassen, die Anlegern im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt werden, einen Antrag auf Gewährung des Status als Bericht erstattender Fonds zu stellen.

Die folgenden Informationen dienen als allgemeine Orientierung für die voraussichtliche britische Besteuerung von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern. Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich das Steuerrecht und die geltende Praxis im Vereinigten Königreich ändern können. Potenzielle Anleger müssen daher ihre spezifische Position zum Zeitpunkt der Anlage berücksichtigen und sollten gegebenenfalls eine eigene Beratung einholen.

Die britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds sind jetzt in den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (Statutory Instrument 2009/3001) enthalten. Bei den gesonderten Anteilklassen handelt es sich um „Offshore-Fonds“ im Sinne der britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds. Gemäß diesen Bestimmungen unterliegen Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen an einem Offshore-Fonds („offshore income gain“),

die von Personen gehalten werden, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs, einer solchen Veräußerung oder Rücknahme nicht der Kapitalertragsteuer, sondern der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs. Davon ausgenommen sind Anteilklassen, die von der Finanzbehörde HM Revenue & Customs (HMRC) für die gesamte Zeit, in der die Anteile vom jeweiligen Aktionär gehalten werden, als „Bericht erstattender Fonds“ (und zuvor gegebenenfalls als „ausschüttender Fonds“) anerkannt sind.

Eine Liste der Offshore-Fonds mit dem Status als Bericht erstattender Fonds ist bei der HMRC unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> erhältlich.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, vor einer Anlage den Status der jeweiligen Anteilklasse zu prüfen. Bei einer Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds sind Anleger in Bezug auf die ihrem Anteil zurechenbaren ausweispflichtigen Erträge steuerpflichtig, unabhängig davon, ob die Erträge an sie ausgeschüttet werden oder nicht. Insoweit der ausgewiesene Ertrag die an die Anleger ausgeschüttete Summe übersteigt, ist der auf sie entfallende Überschussertrag entsprechend steuerpflichtig:

- Wenn eine Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds in einer Abrechnungsperiode jederzeit nicht mehr als 60% ihres Vermögens in verzinslicher Form hält, gelten Dividenden, die von dieser Anteilklasse an eine im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Person ausgeschüttet wurden (sowie etwaige ausweispflichtige Überschusserträge, die gegenüber einer solchen Person ausgewiesen wurden), für Zwecke der britischen Einkommensteuer als Dividendeneinkünfte und sind im Allgemeinen steuerpflichtig. Dividenden, die an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ausgeschüttet wurden (sowie etwaige meldepflichtige Überschusserträge, die gegenüber einer solchen Gesellschaft ausgewiesen wurden), werden ebenfalls als verfügbare Dividendeneinkünfte angesehen und sind im Allgemeinen steuerbefreit.
- Wenn eine Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds in einer Abrechnungsperiode jederzeit mehr als 60% ihres Vermögens in verzinslicher Form oder wirtschaftlich vergleichbarer Form hält, gelten Dividenden, die von dieser Anteilklasse ausgeschüttet wurden (sowie etwaige ausgewiesene ausweispflichtige Überschusserträge), für Zwecke der britischen Einkommensteuer als jährliche Zinszahlungen an im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen und sind im Allgemeinen steuerpflichtig. Dividenden, die an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ausgeschüttet wurden (sowie etwaige

ausweispflichtige Überschusserträge, die gegenüber einer solchen Gesellschaft ausgewiesen wurden), werden nach den Regeln zu Darlehensverhältnissen (Loan Relationship Rules) besteuert.

Die britischen Steuervorschriften enthalten zahlreiche Bestimmungen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, die unter bestimmten Umständen für britische Anleger in Offshore-Fonds gelten können. Es wird davon ausgegangen, dass Anleger normalerweise nicht diesen Bestimmungen unterliegen. Ein im Vereinigten Königreich steuerpflichtiger Anleger, der (zusammen mit verbundenen Personen) einen Anteil von mehr als 25% an einem Teilfonds hält, sollte sich fachlich beraten lassen.

Die im Vereinigten Königreich registrierte Anteilklasse richtet sich an private Anleger.

10. Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, Vorstandsmitglieder sowie Aufsichtsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäftsführung, das (jeweilige Teilfonds-)Management, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, gegebenenfalls der Anlageberater, der OGA-Verwalter, die Aktionäre, der Securities Lending Agent sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen (Verbundene Personen):

- a) untereinander oder für die Teilfonds Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen, wie Derivategeschäfte (einschließlich Total Return Swaps), Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte, tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen der Teilfonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren beziehungsweise dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
- b) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
- c) im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von dem jeweiligen Teilfonds über den oder gemeinsam mit dem (jeweiligen Teilfonds-)

Management, den benannten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können von einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, verwahrt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bankgeschäfte oder vergleichbare Geschäfte können mit einer oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns (DB-Konzernangehörige) können Kontrahenten bei Derivategeschäften oder -kontrakten des Teilfonds sein (Kontrahent). Darüber hinaus kann in manchen Fällen ein Kontrahent erforderlich sein, um derartige Derivategeschäfte oder Derivatekontrakte zu bewerten. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Werts bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds dienen. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise von Interessenkonflikten betroffen sein können, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder Bewertungen dieser Art vornehmen. Die Bewertung wird nachweisbar angepasst und durchgeführt. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Meinung, dass mit solchen Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz besitzt, um derartige Bewertungen vorzunehmen.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstellen, Unterverwahrstellen, (Teil-)Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und dem Fonds Finanz- und Bankgeschäfte anbieten. Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass Interessenkonflikte aufgrund der Funktionen entstehen können, die DB-Konzernangehörige in Bezug auf den Fonds wahrnehmen. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich zu bemühen, in angemessenem Umfang derartige Interessenkonflikte gerecht zu lösen (hinsichtlich der jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder) und sicherzustellen, dass die Interessen des Fonds und der Aktionäre nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass die Interessen des Fonds und der vorstehend genannten Personen miteinander in Konflikt stehen können. Der Fonds hat angemessene Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, sicherzustellen, dass diese in fairer Weise gehandhabt und zugunsten des/der Teilfonds gelöst werden. Es ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können. Darüber hinaus ist der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Gesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind.

Für jeden Teilfonds können Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen abgeschlossen werden, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Aktionäre sind.

Weitere Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten sind auf der Internetseite www.dws.com/fundinformation im Abschnitt „Rechtliche Hinweise“ verfügbar.

Interessenkonflikte zwischen Verwahrstelle und Fonds

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe (State Street), die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können unter anderem folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Fondsmanagement-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit dem Fonds entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

Für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen gilt Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten, und, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds nicht zur Offenlegung solcher Gewinne oder Vergütungen verpflichtet, die die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen anderen Tätigkeiten vereinnahmen.
- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Parallel- oder Gegengeschäfte zu den getätigten Geschäften eingehen, wobei diese auf Informationen beruhen können, die ihnen vorliegen, dem Fonds jedoch nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern des Fonds, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen, wobei die Entgeltregelungen variieren.
- (v) Der Fonds kann der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen Gläubiger- und andere Rechte, zum Beispiel Haftungsfreistellungen, einräumen, die diese in ihrem eigenen Interesse ausüben können. Bei der Ausübung dieser Rechte können die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen gegenüber Drittgläubigern den Vorteil eines größeren Wissens über die Angelegenheiten des Fonds haben und können ihre Rechte dadurch besser und in einer Weise ausüben, die der Strategie des Fonds möglicherweise entgegensteht.

Der Fonds darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung des Fonds auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, mit diesen Geschäften Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten. Das verbundene Unternehmen tätigt solche Geschäfte zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen. Die Verwahrstelle wird Gewinne dieser verbundenen Unternehmen nicht offenlegen, sofern sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Werden Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, werden diese nicht vom eigenen Vermögen getrennt. Dadurch entsteht ein potenzieller Konflikt im Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto

zahlen beziehungsweise diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank erhält.

Der Fonds kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein. In solchen Fällen kann ein Konflikt entstehen, wenn die Verwahrstelle sich weigert, Aufforderungen oder Anweisungen des Fonds Folge zu leisten, die möglicherweise unmittelbar den Interessen der Anleger eines Fonds zuwiderlaufen.

Art und Ausmaß der Risiken, die die Verwahrstelle einzugehen bereit ist, können mit der bevorzugten Anlagepolitik und -strategie des Fonds in Konflikt stehen.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in die folgenden allgemeinen Kategorien unterteilen lassen:

- (i) Unsere Globalverwahrstelle und die Unterverwahrstellen sind bestrebt, mit oder zusätzlich zu ihren Verwahrdienstleistungen Gewinne zu erzielen. Beispiele hierfür sind die Entgelte und sonstigen Gebühren für die Dienstleistungen, Gewinne aus dem Einlagengeschäft, Erträge aus Sweep- und Repo-Vereinbarungen, Devisengeschäfte, vertragliche Abwicklung, Fehlerkorrektur (sofern mit anwendbarem Recht vereinbar) sowie Provisionen für den Verkauf von Anteilsbruchteilen;
- (ii) die Verwahrstelle erbringt normalerweise nur Depotdienstleistungen, wenn die globale Verwahrung an ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle untervergeben wird. Die Globalverwahrstelle ernannt wiederum ein Netzwerk von mit ihr verbundenen oder nicht verbundenen Unterverwahrstellen. Die Entscheidung unserer Globalverwahrstelle, eine bestimmte Unterverwahrstelle zu beauftragen oder ihr Vermögenswerte zuzuteilen, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Hierzu zählen Fachwissen und Kompetenz, Finanzlage, Serviceplattformen und Engagement für das Verwahrgeschäft sowie die vereinbarte Gebührenstruktur (die Bedingungen enthalten kann, die zu Nachlässen oder Rabatten für die Globalverwahrstelle führen), bedeutende Geschäftsbeziehungen sowie wettbewerbliche Gesichtspunkte;
- (iii) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können, und die Entgeltregelungen können variieren;
- (iv) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen stehen lediglich in einer indirekten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz

entstehen könnte, zum Nachteil von Kunden im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und
(v) Unterverwahrstellen können Gläubigerrechte am Vermögen der Kunden und andere Rechte haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sind.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte. Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle den von ihr in Anspruch genommenen Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte zu begegnen, und übt die erforderliche Sorgfalt und Aufsicht über die Unterverwahrstellen aus. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Unterverwahrstellen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle das Vermögen des Fonds von ihrem eigenen Vermögen und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Globale Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

State Street hat eine globale Richtlinie eingeführt, in der die zu erfüllenden Standards für die Identifizierung, Beurteilung, Erfassung und Handhabung aller Interessenkonflikte, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit entstehen können, niedergelegt sind. Jede Geschäftseinheit der State Street, einschließlich der Verwahrstelle, ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Programms für Interessenkonflikte verantwortlich. Dieses dient dazu, organisatorische Interessenkonflikte, die innerhalb der Geschäftseinheit im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen können, zu identifizieren und diese richtig zu handhaben.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikten, den durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

11. Instrumente des Liquiditätsmanagements des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

11.1 Rücknahmebeschränkungen

Der Fonds kann die Rücknahme von Anteilen von Teilfonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Aktionäre am ersten Abrechnungstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der Fonds im pflichtgemäßen Ermessen, ob er an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse aller Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat der Fonds entschieden, die Rücknahme innerhalb eines Teilfonds zu beschränken, wird er Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem Fonds zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.

Der Fonds legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab.

Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von dem Fonds auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).

Der Fonds entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Der Fonds kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden

Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Der Fonds veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten NAV pro Anteil abzüglich eines Rücknahmeabschlags, sofern zutreffend. Die Rücknahme kann auch durch Vermittler (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Aktionär zusätzliche Kosten entstehen.

11.2 Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Der Fonds ist berechtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unter bestimmten Umständen die in Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ aufgeführt sind, vorübergehend auszusetzen, um vorübergehend eingeschränkte Marktliquidität zu verwalten.

11.3 Swing Pricing

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Aktionäre vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der NAV unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter beziehungsweise über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der NAV nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist,

bzw. nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse aus dem Teilfonds verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmäßig überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird in normalen Marktumfeldern 2% des ursprünglichen NAV nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. In einem extrem illiquiden Marktumfeld darf die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung zum Schutz der Interessen der Aktionäre auf mehr als 2% des ursprünglichen NAV erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem NAV ohne Swing Pricing.

Dieser Swing-Pricing-Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

12. Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil

Der Fonds ist ermächtigt, (1) die Berechnung des NAV der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse sowie (2) die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:

- a) während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder den üblichen Schließungen an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die den Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds darstellt, geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, aufgrund dessen es nicht möglich ist, Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, zu veräußern, oder Gelder, die für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen benötigt werden, zu normalen Wechselkursen zu transferieren, oder der Wert von Vermögenswerten eines Teilfonds nicht ordnungsgemäß ermittelt werden kann; oder
- c) wenn Kommunikationsunterbrechungen die übliche Bestimmung des Kurses von Anlagen in einem Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verhindern; oder
- d) falls die Preise jeglicher von einem Teilfonds gehaltener Anlagen aus anderen Gründen nicht angemessen, zeitzah oder genau ermittelt werden können; oder
- e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- f) nach einem Beschluss, den Fonds/einen Teilfonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren oder aufzulösen; oder
- g) im Falle einer Verschmelzung des Fonds/eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Aktionäre für gerechtfertigt hält; oder
- h) falls ein Teilfonds ein Feederfonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des NAV des Masterfonds oder einer sonstigen Aussetzung oder Verschiebung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Masterfonds; oder
- i) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat des Fonds der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Jede solche Aussetzung wird den Aktionären, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, bei der Einreichung ihres Antrags mitgeteilt. Die Aussetzung wird von dem Fonds veröffentlicht.

Während des Aussetzungszeitraums eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge verfallen automatisch. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass sie nach der Wiederaufnahme der NAV-Berechnung und der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen neue Anträge einreichen müssen.

Die Aussetzung der Berechnung des NAV sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des NAV und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile anderer Teilfonds oder Anteilklassen, es sei denn, ein Teilfonds oder eine Anteilklasse hält eine Kreuzbeteiligung an einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse.

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, werden vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung und Wiederaufnahme der Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

13. Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlung vertritt alle Aktionäre, unabhängig davon, an welchem speziellen Teilfonds sie beteiligt sind. Sie ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um in allen Angelegenheiten, die den Fonds betreffen, Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Fonds als Ganzem, die von einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, sind für alle Aktionäre bindend.

Die Jahresgesellschafterversammlung findet jährlich am Sitz des Fonds oder an dem in der Einladung genannten Ort statt. Gewöhnlich werden sie am [ZAHL] [WOCHENTAG] im [MONAT] jedes Jahres um [STUNDE]:00 Uhr MEZ abgehalten. Fällt dieser [ZAHL] [WOCHENTAG] im [MONAT] eines Jahres auf einen Bankfeiertag, findet die Jahresgesellschafterversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt. Sonstige Gesellschafterversammlungen können nach entsprechender Genehmigung und Ankündigung an anderen Orten und zu anderen Zeiten abgehalten werden.

Die Aktionäre können Bevollmächtigte benennen, die sie bei einer Gesellschafterversammlung vertreten.

Auch die Aktionäre eines Teilfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen. Ebenso können Aktionäre einer Anteilklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.

Sofern gesetzlich nicht anders festgelegt, werden Beschlüsse durch ordnungsgemäß abgegebene Stimmen auf der Versammlung mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteile gefasst. Im Übrigen findet das Gesetz von 1915 Anwendung. Jeder Anteil einer Anteilklasse ist gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung zu einer Stimme berechtigt. Anteilsbruchteile haben keine Stimmrechte.

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung im RESA, in einer luxemburgischen Zeitung und, sofern gesetzlich vorgeschrieben oder vom Verwaltungsrat für zweckmäßig angesehen, in weiteren Zeitungen in den jeweiligen Vertriebsländern veröffentlicht. Die Einladungen können auch mindestens acht Tage vor der Versammlung auf dem Postweg an Aktionäre im Besitz von Namensanteilen gesendet werden. Die Einladungen enthalten die Tagesordnung, Datum und Uhrzeit der Versammlung sowie Hinweise auf die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse bei der Versammlung.

Wurden alle Anteile als Namensanteile ausgegeben, kann der Fonds die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung auch mindestens acht Tage vor der Versammlung ausschließlich per Einschreiben oder über ein anderes von den Aktionären gesondert akzeptiertes Kommunikationsmittel übermitteln.

Wenn alle Aktionäre persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann auf eine förmliche Einladung verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die von Aktionären erfüllt werden müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen zu können. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung vorsehen, dass die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anzahl der um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am fünften Tag vor der jeweiligen Versammlung (Stichtag) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile beurteilt werden. In diesem Fall richtet sich das Recht eines Aktionärs zur

Teilnahme an der Versammlung nach seinem Anteilbestand zum Stichtag.

14. Auflegung, Schließung/ Liquidation und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

14.1 Auflegung von Teilfonds und Anteilklassen

Beschlüsse über die Auflegung von Teilfonds oder Anteilklassen werden vom Verwaltungsrat gefasst.

14.2 Liquidation von Teilfonds und Schließung von Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds zu liquidieren oder eine Anteilklasse des Fonds zu schließen.

Wenn der NAV eines Teilfonds unter einen Mindestwert fällt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats für ein wirtschaftlich effizientes Management dieses Teilfonds im besten Interesse seiner Aktionäre erforderlich ist, oder sich die wirtschaftliche und/oder politische Lage seit der Auflegung des Teilfonds so gravierend verändert hat, dass das Anlageziel des Teilfonds nicht mehr erreicht werden kann, oder wenn eine Produkt rationalisierung oder ein anderer Grund eine solche Schließung rechtfertigen würde oder wenn der Teilfonds einen umfangreichen Rücknahmeauftrag nicht erfüllen kann, ohne dass das Netto-Teilfondsvermögen unter einen Mindestwert fällt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats für ein wirtschaftlich effizientes Management dieses Teilfonds im besten Interesse seiner Aktionäre erforderlich ist, oder wenn dies in sonstiger Weise im Interesse der Aktionäre oder des Fonds liegt, kann der Verwaltungsrat die Liquidation des Teilfonds beschließen. Nach einem solchen Beschluss wird die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Teilfonds eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann. Der Verwaltungsrat kann nach einem anfänglichen Beschluss über die Einstellung von Rücknahmen beschließen, den Teilfonds vorübergehend wieder für Rücknahmen zu öffnen, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann.

Die Verwahrstelle wird auf Anweisung des Verwaltungsrats die Liquidationserlöse abzüglich der Liquidationskosten und der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios unter den Aktionären des betreffenden Teilfonds entsprechend ihrer Berechtigung am Tag der Schließung der Liquidation verteilen. Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht an die berechtigten Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die

berechtigten Aktionäre können die ihnen zustehenden Erlöse jederzeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren bei der Caisse de Consignation anfordern. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Erlöse in das Eigentum des Großherzogtums Luxemburg über.

Die Liquidation eines Teilfonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen werden. Die Liquidation des letzten Teilfonds hat die Auflösung und Liquidation des gesamten Fonds zur Folge, wie in Abschnitt 15.1 „Liquidation des Fonds“ näher ausgeführt wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds zu schließen und den Aktionären dieser Anteilklasse den NAV ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der Kosten der Schließung und der Transaktionskosten für die Abwicklung eines Teils des Portfolios (falls vorhanden)) an dem Bewertungstag auszus zahlen, an dem der Beschluss wirksam wird.

Die Aktionäre der Teilfonds oder Anteilklassen werden darüber auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie gemäß den Regelungen im Vertriebsland in Kenntnis gesetzt.

Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der ausgegebenen Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilklasse erklären, wenn er diese Entscheidung für notwendig erachtet oder dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zum Schutz der Interessen des Fonds oder seiner Aktionäre erforderlich ist. Der Fonds stellt den betroffenen Aktionären der jeweiligen Klasse oder des Teilfonds eine Mitteilung mit Angabe der Gründe zu.

14.3 Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen

Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als übertragender oder übernehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Sofern in Einzelfällen nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die Verschmelzung so durchgeführt, als würde der übertragende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst und sein Vermögen gleichzeitig von dem übernehmenden Teilfonds beziehungsweise OGAW nach geltenden Bestimmungen übernommen. Die Aktionäre des übertragenden Teilfonds erhalten Anteile des übernehmenden Teilfonds beziehungsweise OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Verhältnisses des NAV pro Anteil des betroffenen Teilfonds beziehungsweise OGAW zum Zeitpunkt der Verschmelzung

errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Eine solche Verschmelzung führt dazu, dass die Aktionäre der zu übertragenden Anteilklasse erhalten, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Verhältnisses des NAV pro Anteil der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Aktionäre der Teilfonds oder Anteilklassen werden darüber auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie gemäß den Regelungen im Vertriebsland in Kenntnis gesetzt. Die Aktionäre der Teilfonds oder Anteilklassen haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

14.4 Spaltung von Teilfonds und Anteilklassen

Vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung kann der Verwaltungsrat die Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse durch Spaltung in zwei oder mehr getrennte Teilfonds oder Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen.

15. Liquidation oder Verschmelzung des Fonds

15.1 Liquidation des Fonds

Der Fonds wird in den gesetzlich vorgesehenen Fällen liquidiert.

Der Fonds kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung liquidiert werden. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

Die Liquidation des Fonds wird von dem Fonds im RESA bekannt gegeben. Die Aktionäre werden außerdem durch Mitteilung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie gemäß den Regelungen des Vertriebslandes in Kenntnis gesetzt.

Nach dem Beschluss über die Liquidation des Fonds wird die Zeichnung von Anteilen eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann. Der Verwaltungsrat kann nach einem anfänglichen Beschluss über die Einstellung von Rücknahmen beschließen, den Fonds vorübergehend wieder für Rücknahmen zu öffnen, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann.

Die Verwahrstelle wird auf Anweisung der von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren die Liquidationserlöse abzüglich der Liquidationskosten und der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios unter den Aktionären entsprechend ihrer Berechtigung verteilen. Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht an die berechtigten Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die berechtigten Aktionäre können die ihnen zustehenden Erlöse jederzeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren bei der Caisse de Consignation anfordern. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Erlöse in das Eigentum des Großherzogtums Luxemburg über.

Die Auflösung des Fonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen sein.

15.2 Verschmelzung des Fonds

Der Fonds kann gemäß den Bedingungen und Definitionen des Gesetzes von 2010 entweder als übertragender OGAW oder als übernehmender OGAW mit einem ausländischen OGAW oder einem luxemburgischen OGAW oder einem Teilfonds eines ausländischen OGAW oder luxemburgischen OGAW verschmelzen.

Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Verschmelzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu entscheiden, falls der Fonds der übernehmende OGAW ist. Ist der Fonds der übertragende OGAW und erlischt durch die Verschmelzung, so ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, diese Verschmelzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch Vertreter abgegebenen Stimmen der Aktionäre zu beschließen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Aktionäre des Fonds werden darüber auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie gemäß den Regelungen im Vertriebsland in Kenntnis gesetzt. Die Aktionäre des Fonds haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme ihrer Anteile kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

16. Benchmarks

Die Benchmark-Verordnung führt einen gemeinsamen Rahmen ein, um die Genauigkeit und Integrität von Indizes, die in der Europäischen Union als Benchmarks verwendet werden, zu gewährleisten und so zur reibungslosen Funktionsweise des Binnenmarktes beizutragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz zu erreichen. Hierzu sieht die Benchmark-Verordnung unter

anderem vor, dass ein von der EU beaufsichtigtes Unternehmen eine Benchmark oder eine Kombination von Benchmarks in der Europäischen Union verwenden kann, wenn die Benchmark von einem Administrator mit Sitz in der Europäischen Union bereitgestellt wird und in dem von der ESMA geführten öffentlichen Register (ESMA-Register) enthalten ist oder wenn es sich um die Benchmark eines Drittstaates handelt, die in das ESMA-Register aufgenommen wurde.

16.1 Verwendung von Benchmarks

Der Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Einzelheiten über die Verwendung von Referenzwerten (Benchmarks) im Sinne der Benchmark-Verordnung. Eine Benchmark kann grundsätzlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Vermögensallokation eines Portfolios zu definieren;
- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Wertentwicklung dieser Benchmark nachzubilden;
- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen.

16.2 Pläne, die Maßnahmen für den Fall vorsehen, dass sich eine Benchmark wesentlich ändert

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Benchmark im Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung solide, schriftliche Pläne mit definierten Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde (Notfallplan). Informationen über den Notfallplan sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

16.3 Benchmark-Verordnung und ESMA-Register

Gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung veröffentlicht und führt die ESMA ein öffentliches Register, das die konsolidierte Liste der EU-Administratoren und Drittland-Referenzwerte enthält. Ein Teilfonds kann eine Benchmark in der Europäischen Union verwenden, wenn der EU-Administrator oder die Benchmark selbst im ESMA-Register aufgeführt ist oder wenn sie gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung ausgenommen ist, wie zum Beispiel Benchmarks, die von EU- und Nicht-EU-Zentralbanken bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind bestimmte Drittland-Referenzwerte zulässig, obwohl sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind, sofern sie von einer Übergangsbestimmung der Benchmark-Verordnung profitieren.

16.4 Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthaltene Informationen

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird klarstellend festgehalten, ob der Teilfonds aktiv

oder passiv gemanagt wird und ob er einen Referenzindex nachbildet oder unter Bezugnahme auf einen solchen Index verwaltet wird. In letzterem Fall wird für den Teilfonds angegeben, mit welchem Spielraum von der Benchmark abgewichen werden kann. Bei Verwendung eines Referenzindex gemäß der Benchmark-Verordnung wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, von welchem Administrator der Index verwaltet wird und ob dieser Administrator im ESMA-Register aufgeführt wird oder von dieser Pflicht befreit ist. Ferner wird angegeben, zu welchem Zweck die Benchmark bei dem Teilfonds verwendet wird. Orientiert sich die Anlagepolitik oder das Anlageziel des Teilfonds an einem Referenzindex oder wird seine Wertentwicklung anhand eines Referenzindex gemessen, wird die vergangene Wertentwicklung des Referenzindex im Abschnitt mit der vergangenen Performance des PRIIPs KID veröffentlicht.

17. Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

17.1 Sorgfaltspflicht in Bezug auf Anleger und Sanktionslistenprüfung

In Übereinstimmung mit internationalen Bestimmungen und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zum Standdatum dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind, unterliegen alle Professionellen des Finanzsektors bestimmten Verpflichtungen, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die in diesen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erfordern. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen anhand der Listen gezielter Finanzsanktionen und politisch exponierter Personen (PEP) umfasst.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter haben das Recht, alle zur Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers notwendigen Informationen anzufordern. Falls der potenzielle Anleger, die zur Identitätsfeststellung oder Überprüfung notwendigen Informationen verspätet oder gar nicht zur Verfügung stellt, kann der Fonds die Annahme des Antrags ablehnen und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Ebenso können ausgegebene Anteile erst zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn alle Registrierungsdaten vorliegen und die

Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche vollständig sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Antrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen, wobei die Zeichnungsgelder oder gegebenenfalls der Saldo dieser Gelder ohne unnötige Verzögerung durch Überweisung auf das bezeichnete Konto des Antragstellers zurückgezahlt werden, sofern dessen Identität gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche ordnungsgemäß überprüft werden kann. In einem solchen Fall haften der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Ohne Bereitstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation können Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse vom betreffenden Teilfonds einbehalten werden.

Da Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung auch auf der Anlageseite bestehen, ist der Fonds verpflichtet, bei der Durchführung von Anlagen Sorgfaltspflichtprüfungen und angemessene Sanktionslistenüberprüfungen durchzuführen. Bei Anlagegeschäften kann der Fonds jederzeit zusätzliche Dokumente anfordern, falls er dies für notwendig erachtet, und den Anlageprozess sowie damit im Zusammenhang stehende Aufträge für Transaktionen so lange zurückstellen, bis alle angeforderten Dokumente vorliegen und als zufriedenstellend beurteilt werden.

17.2 RBE (Transparenzregister) des Fonds

Der Fonds oder ein von ihm Beauftragter wird ferner dem luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer (registre des bénéficiaires effectifs, „RBE“), das gemäß dem Gesetz von 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen wurde, relevante Informationen über jeden Aktionär beziehungsweise dessen wirtschaftlich Berechtigten(n), die als wirtschaftliche Eigentümer des Fonds im Sinne der AML/CFT-Vorschriften gelten, zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden im RBE wie in den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche vorgeschrieben und unter den dort festgelegten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erkennt jeder Anleger an, dass das Versäumnis eines Aktionärs beziehungsweise dessen wirtschaftlichen Eigentümer(s), dem Fonds beziehungsweise dessen Beauftragten die entsprechenden Informationen und erforderlichen Begleitunterlagen zu ihrer Zufriedenheit vorzulegen, damit der Fonds seiner Verpflichtung, dem RBE diese Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, nachkommen kann, in Luxemburg Geldstrafen nach sich ziehen kann.

18. Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Dokumente

Alle Publikationen werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation zur Verfügung gestellt.

Der Verkaufsprospekt, das KID, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresabschlüsse sind für die Aktionäre am Sitz des Fonds sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Sofern in bestimmten Vertriebsländern vorgeschrieben, erfolgen die Bekanntmachungen auch in einer Zeitung oder in einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Form der Veröffentlichung. Sofern nach luxemburgischen Recht vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung zudem in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls im RESA.

Die Beschreibung der Richtlinien zur Ausübung von Stimmrechten und Engagement-Aktivitäten für die Verwaltungsgesellschaft steht den Aktionären im Internet unter www.dws.com/footer/legal-resources zur Verfügung. Informationen zur erfolgten Stimmrechtsausübung und zu durchgeführten Engagement-Aktivitäten werden in aggregierter Form auf Ebene der DWS-Gesellschaften veröffentlicht, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen, einschließlich der DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft.

Zusätzliche Informationen stellt der Fonds auf Anfrage an seinem Sitz gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verfügung.

18.1 Nettoinventarwert

Der NAV pro Anteil jeder Anteilklasse wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und ist auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen (falls vorhanden) oder den Vertriebsstellen während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich. Er kann zudem in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen und dergleichen) veröffentlicht werden. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Marktgepflogenheiten Rechnung zu tragen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einen Ausgabe-/Rücknahmepreis veröffentlichen, der den Ausgabeaufschlag beziehungsweise Rücknahmeabschlag berücksichtigt. Diese Informationen sind bei dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, den die Funktion der Registerstelle unterstützenden Einrichtungen oder der Vertriebsstelle an jedem Tag erhältlich, an dem diese Informationen veröffentlicht werden.

18.2 KID, Halbjahres- und Jahresberichte

Dieser Verkaufsprospekt ist eines der gesetzlichen Pflichtdokumente, zusammen und in Verbindung mit dem vorgeschriebenen KID und den Halbjahres- und Jahresberichten.

Anlegern wird empfohlen, diese Dokumente zu lesen, um sich über die Struktur, die Aktivitäten und die Anlagevorschläge des Fonds und seiner Teilfonds, in die sie investiert sind, zu informieren.

18.2.1 KID

Für jede Anteilklasse liegt ein KID vor, das mit dem entsprechenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts übereinstimmt. Das KID enthält nur die wichtigsten Elemente für die Anlageentscheidungen. Die Informationen sind in einer einheitlichen Form dargestellt, um standardisierte und konsistente Informationen in allgemein verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen. Das KID ist ein einzelnes Dokument in begrenzter Länge für jeden Teilfonds und jede Anteilklasse, das die Informationen in einer bestimmten Reihenfolge enthält und zum Verständnis der Art, der Merkmale, der Risiken, der Kosten und der bisherigen Wertentwicklung des Teilfonds oder der Anteilklasse beitragen soll.

18.2.2 Halbjahres- und Jahresberichte

Der Fonds erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese können am Sitz des Fonds eingesehen werden.

Die Finanzberichte umfassen unter anderem eine Bilanz oder eine Vermögensaufstellung, eine detaillierte Ertrags- und Aufwandsrechnung für das vergangene Geschäftsjahr oder Halbjahr, eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet wurden, einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Geschäftsjahres oder Halbjahres sowie Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der geprüfte Jahresbericht ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds verfügbar. Der ungeprüfte Halbjahresbericht liegt innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftshalbjahres des Fonds vor.

Diese Dokumente über den Fonds oder einen Teilfonds sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation erhältlich.

18.3 Umgang mit Beschwerden und Anfragen

Detaillierte Informationen zum Beschwerdemanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft können während der

üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos angefordert werden.

19. Börsen und Märkte

Der Fonds kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen; derzeit macht der Fonds von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung des Fonds an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung des Fonds veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen (OTC-)Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Kurs wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

Deutsche Bank Best Allocation - Balance

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG geschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei die Analyse und Empfehlung geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Auflegungsdatum	18.03.2013 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI THE WORLD INDEX hedged in EUR Constituents, 40% Deutsche Bank Euro Overnight Rate Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds per annum (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%
Expense Cap	–

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	R, V**	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	R V**	bis zu 3% bis zu 5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Pauschalvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	R V**	bis zu 1,6% bis zu 1,1%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	R, V**	0,05%
Auflegungsdatum	R V**	18.03.2013 01.10.2014

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.
 ** Für Anteilklassen mit dem Zusatz „V“ gilt kein Mindestanlagebetrag.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen Deutsche Bank Best Allocation – Balance gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Ziel der Anlagepolitik des Deutsche Bank Best Allocation – Balance ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte, mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Teilfonds strebt mittel- bis langfristig eine ausgewogene Mischung aus vergleichsweise risikoärmeren Anlagen (wie zum Beispiel Renten guter Bonität und/oder Liquidität) und risikoreicheren Anlagen (wie zum Beispiel Aktien und/oder Rohstoffe) an, kurz- bis mittelfristig ist eine Übergewichtung von Anlagen mit höherem oder niedrigerem Risiko möglich. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die mittel- bis langfristig eine Streuung in Anlagen mit niedrigerem und erhöhtem Risiko bevorzugen und bereit sind, für ihre Wertpapieranlagen ein gewisses Verlustrisiko in Kauf zu nehmen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Im Mittelpunkt der Anlagepolitik steht eine breite, weltweite Streuung der Vermögenswerte auf verschiedene Märkte und Anlageklassen. Dazu wird der Teilfonds sein Nettovermögen zu

mindestens 51% in börsennotierte Indexfonds (sogenannte ETFs) sowie in börsennotierte Rohstoffzertifikate (sogenannte ETCs) anlegen.

Die ETFs investieren überwiegend in die folgenden Anlageklassen (keine abschließende Aufzählung): Geldmarkt, Anleihen (inklusive ETFs auf Wandelanleihen und Genusscheine), Aktien (inklusive ETFs auf Immobilienaktien (sogenannte REITS)), sowie Währungen.

Die Anlageklasse Rohstoffe wird über ETCs oder ETFs abgebildet. Eingebettete Derivate sind nicht möglich.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den -beschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die im Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus beispielsweise auch direkt in Aktien,

Geldmarktinstrumente, Zertifikate und Anleihen aller Art sowie in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden. Der Teilfonds investiert aber nicht in offene Immobilienfonds oder ABS/MBS. Darüber hinaus kann der Teilfonds je nach Einschätzung der Marktlage sein Netto-Teilfondsvermögen variabel in liquide Mittel investieren. Der Teilfonds kann sich, um das Netto-Teilfondsvermögen abzusichern und effizient zu verwalten, geeigneter Derivate bedienen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden.

Mindestens 30% des Netto-Teilfondsvermögens wird in eher risikoärmere Vermögenswerte investiert. Zu den risikoärmeren Vermögenswerten zählen Liquidität/Kasse/ Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente, Staats- oder Unternehmensanleihen guter Bonität (mit einem Rating von mindestens A-), die in Euro nominiert sind oder auf Euro abgesichert sind und eine Laufzeit von unter 10 Jahren aufweisen, ferner deutsche oder europäische Covered Bonds, soweit sie in Euro nominiert oder in Euro abgesichert sind. Darüber hinaus können Geldmarktfonds/ETFs, Fonds/ETFs auf Geldmarkt- oder Geldmarktähnliche Indizes (zum Beispiel Overnight-Rate) sowie Rentenfonds/ETFs (ausgenommen Emerging Markets und High Yield Rentenfonds/ETFs) genutzt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Höchstens 70% des Netto-Teilfondsvermögens wird in risikoreichere Vermögenswerte investiert, wie zum Beispiel Aktien, Aktienfonds /ETFs,

Rohstoffzertifikate/ETCs sowie Anleihen, die ein Rating von höchstens BBB und mindestens CC aufweisen und/oder nicht in Euro nominiert beziehungsweise nicht auf Euro abgesichert sind, sowie Emerging Markets und High Yield Rentenfonds/ETFs. Nebenbei können auch andere zugelassene Vermögenswerte, die nicht in der Aufzählung der risikoärmeren Vermögenswerte enthalten sind, beigemischt werden.

Der Teilfonds darf bis zu 10% in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, „SPACs“).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess wie im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes im Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ beschrieben.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominale Methode berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivatepositionen geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere

Informationen über die maximalen Verwaltungsgebühren für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Pauschalvergütung für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Pauschalvergütung/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Deutsche Bank Best Allocation - Balance

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ZCP9E4HOHGLY76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische und soziale Merkmale werden beworben, indem mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens BBB investiert werden. MSCI vergibt ein ESG-Rating von AAA (höchste Bewertung) bis CCC (niedrigste Bewertung). MSCI analysiert verschiedene ökologische und soziale Kriterien, um ein bestimmtes ESG-Rating zu vergeben. Dieses MSCI ESG-Rating soll die ESG-Kriterien verständlicher und messbar machen. Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird durch die Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wenden der Anlageberater und der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und/oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente investieren, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder laut MSCI-Daten von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.
- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“ angegebenen Schwellenwerte überschreiten.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der vorstehenden Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der Anwendung von MSCI ESG-Daten bewertet. Die Methodik wendet eine Vielzahl verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren an, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten, die wie folgt lauten:

- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert ist, die ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das von Unternehmen herausgegeben wird, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Investmentfonds investiert ist, die in kontroverse Sektoren investieren, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, mit Ausnahme von Investmentfonds, die vorwiegend in Anlageinstrumente staatlicher Emittenten investieren.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das auf Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten (soweit anwendbar) aus kontroversen Sektoren entfällt, deren Umsätze eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten.
- Prozentanteil des Netto-Teilfondsvermögens, das in Schuldinstrumente von staatlichen Emittenten investiert ist, bei denen die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Einzelheiten zur Methodik zur Bewertung der Erreichung der einzelnen mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden für das Teilfondsvermögen berücksichtigt, indem Anlagen ausgewählt werden, die (i) Emittenten ausschließen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind und eine vordefinierte Umsatzschwelle überschreiten, wie in den Ausschlüssen unter „Thermalkohle“ näher beschrieben wird (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen Nr. 2, 3 und 4), (ii) Emittenten ausschließen, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 10), und (iii) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen ausschließen (Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Indikator für nachteilige Auswirkungen Nr. 14).

Klarstellend wird festgehalten, dass die Anlagestrategie neben der oben ausgeführten Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vorsieht.

Einzelheiten zu den jeweiligen Ausschlüssen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ zu entnehmen.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Im Mittelpunkt der Anlagepolitik steht eine breite, weltweite Streuung der Vermögenswerte auf verschiedene Märkte und Anlageklassen. Der Teilfonds investiert in Aktien, Fonds, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und Anleihen aller Art. Dazu wird der Teilfonds sein Fondsvermögen zu mindestens 51% in börsennotierte Indexfonds sowie in börsennotierte Rohstoffzertifikate anlegen. Höchstens 70% des Teilfondsvermögens wird in risikoreichere Vermögenswerte investiert, wie z.B. Aktien, Aktienfonds, Rohstoffzertifikate sowie Anleihen, die ein Rating von höchstens BBB und mindestens CC aufweisen und/oder nicht in Euro nominiert bzw. nicht auf Euro abgesichert sind, sowie Emerging Markets und High Yield Rentenfonds/ETFs.

Weitere Details der Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Teilfondsmanagement und der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, eines externen ESG (Environment, Social, (Corporate) Governance) - Datenanbieters, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse und die darauf basierenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters in die eigenen Anlageentscheidungen ein.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB verfügen und die definierte ESG-spezifische Ausschlüsse erfüllen. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten halten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die MSCI ESG-Ratings und Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

MSCI ESG-Ratings:

• ESG-Rating für Investmentfonds:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für einen Investmentfonds, einschließlich eines börsengehandelten Fonds, basierend auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente gemäß den zuletzt veröffentlichten Beständen des Investmentfonds. Dabei werden Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Investmentfonds kann sich entweder durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der im Investmentfonds gehaltenen Finanzinstrumente oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Investmentfonds ändern. MSCI wird Investmentfonds ein ESG-Rating zuweisen, wenn ein bestimmter Deckungsgrad der Bestände des Investmentfonds von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde.

• ESG-Rating für Unternehmen:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens im Verhältnis zu anderen Vergleichsunternehmen unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Biodiversität
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Klimaschutz
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsame Behandlung des Humankapitals
- Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact (UNGC).

• ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Anspruch auf Grundversorgung und der Leistungserbringung.

Natürliche, finanzielle und menschliche Ressourcen sind von Land zu Land unterschiedlich und führen daher zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktionsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen. Auch andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Das Teilfondsmanagement beurteilt mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Ausschlusskriterien:

Zusätzlich zum MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumente mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren.
- Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert auf dem gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risikoexposition und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.
- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren angelegt sind, die Umsätze generieren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten vorliegen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blinde Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition);
- Unternehmen, die an der Herstellung von Nuklearsprengköpfen, ganzen Atomraketen, deren Schlüsselkomponenten und/oder an der Herstellung und/oder Lagerung von spaltbarem Material beteiligt sind;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit zivilen Schusswaffen erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.

*Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in von Unternehmen herausgegebenen Finanzinstrumenten aus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blinde Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition);
- Unternehmen, die an der Herstellung von Nuklearsprengköpfen, ganzen Atomraketen, deren Schlüsselkomponenten und/oder an der Herstellung und/oder Lagerung von spaltbarem Material beteiligt sind;

- Unternehmen, die mehr als 10%* ihrer Umsätze mit der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Schusswaffen und Munition erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit der Lieferung von Kernenergie erzielen;
- Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen.

*Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Teilfondsmanager die Anlagepolitik des Teilfonds vorwiegend durch Anlagen in Investmentfonds umsetzt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Soweit der Teilfonds direkt in andere Finanzinstrumente als Investmentfonds investiert, gilt Folgendes: Das Verfahren zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der Analyse der Unternehmensgrundsätze gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UNGC-Prinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit diesen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

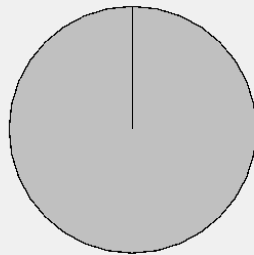
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

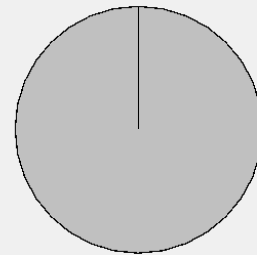
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologische nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögen können in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Hierzu gehören Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds, Aktien oder Anleihen) ohne MSCI ESG-Rating. Der Teilfonds kann eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend überwacht werden, kann das Teilfondsportfolio eine solche Anlage mit Bewertungsverschlechterung für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten enthalten, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalenten und Derivaten, die als # 2 Andere Investitionen eingestuft sind, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, zur Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei diesen anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/fund-of-funds/LU0859635202/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

Deutsche Bank Best Allocation - Flexible

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main Der Teilfondsmanager hat einen Beratungsvertrag mit der Deutsche Bank AG geschlossen. Die Anlageberatung umfasst dabei die Analyse und Empfehlung geeigneter Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.
Auflegungsdatum	18.03.2013
Laufzeitende	Unbefristet.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	70% MSCI THE WORLD INDEX hedged in EUR, 30% Deutsche Bank Euro Overnight Rate Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.
Abrechnungssstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungssstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungssstichtag abweichen.
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	bis zu 3,50%
Pauschalvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	bis zu 1,6%
Erfolgsbezogene Vergütung	Ja, entsprechend nachfolgend dargestelltem Modell.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds per annum (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%
Taxe d'abonnement (vom Teilfonds zu tragen)	0,05%
Expense Cap	–

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen Deutsche Bank Best Allocation – Flexible gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt –

Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Deutsche Bank Best Allocation – Flexible ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der

internationalen Kapitalmärkte mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Teilfonds strebt mittel- bis langfristig eine überwiegende Anlage in risikoreicheren Anlagen (wie zum Beispiel Aktien und/oder Rohstoffe) an. Kurz- bis mittelfristig kann der Anteil risikoreicherer Anlagen bis zu 100% betragen, kann aber auch zugunsten vergleichsweise risikoärmerer Anlagen (wie zum Beispiel Renten guter Bonität und/oder Liquidität) deutlich reduziert werden. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine flexible Anlagepolitik mit einem Schwerpunkt auf risikoreicheren Vermögenswerten bevorzugen und bereit sind, dafür größere Verlustrisiken in Kauf zu nehmen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds verfolgt eine risikoadjustierte Rendite. Das Teilfondsmanagement strebt für den Teilfonds insoweit an, langfristig ein attraktives Verhältnis zwischen Rendite und Risiko zu erzielen. Der Fondsmanager berücksichtigt diesen Ansatz auch bei Anlageentscheidungen in Bezug auf bestimmte Anlageklassen, Sektoren und Wertpapiere.

Im Mittelpunkt der Anlagepolitik steht eine breite, weltweite Streuung der Vermögenswerte auf verschiedene Märkte und Anlageklassen. Dazu wird der Teilfonds sein Nettovermögen zu mindestens 51% in börsennotierte Indexfonds (sog. ETFs) sowie in börsennotierte Rohstoffanleihen (sog. ETCs) anlegen.

Die ETFs investieren überwiegend in die folgenden Anlageklassen (keine abschließende Aufzählung): Geldmarkt, Anleihen (inkl. ETFs auf Wandelanleihen und Genussscheine), Aktien (inkl. ETFs auf Immobilienaktien (sog. REITS)), sowie Währungen. Dem Portfolio beigemischt werden können auch ETFs, die von fallenden Märkten profitieren (sog. Short-ETFs) sowie ETFs, die die Entwicklung eines unterliegenden Index mit einem Faktor größer 1 widerspiegeln (sog. Hebel-ETFs), erlaubt sind jedoch ausschließlich richtlinienkonforme Zielinvestments.

Short-ETF: Es wird grundsätzlich nur in UCITS-konforme Short-ETF investiert. Den Short-ETF zugrunde liegen können insbesondere (1) die Standard-Aktienindizes von G20-Ländern sowie (2) überregionale Standard-Aktienindizes wie zum Beispiel der EuroStoxx 50 und der MSCI Emerging Markets sowie (3) Standard-Aktien-Branchenindizes, ferner (4) Standard-Staatsanleihenindizes von G7-Ländern sowie (5) Standard-Staatsanleihenindizes der Eurozone. Beigemischt werden können auch Short-ETF auf Kreditstrukturen.

Hebel-ETF: Es wird grundsätzlich nur in UCITS-konforme Hebel-ETF mit einem maximalen Hebelfaktor von 2 investiert. Den Hebel-ETF zugrunde liegen können Standard-Aktienindizes

von G20-Ländern sowie überregionale Standard-Aktienindizes wie zum Beispiel der EuroStoxx 50 und der MSCI Emerging Markets. Beigemischt werden können auch Hebel-ETF auf Kreditstrukturen.

Es wird nicht in ETF investiert, die eine Kombination von Short- und Hebelstrategien verfolgen.

Die Anlageklasse Rohstoffe wird über ETCs oder ETFs abgebildet. Eingebettete Derivate sind nicht möglich.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den -beschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die im Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die nachstehenden Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds und/oder Derivaten.

Anlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds darf bis zu 10% in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, „SPACs“).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus beispielsweise auch direkt in Aktien, Zertifikate und Anleihen aller Art angelegt werden. Nebenbei können auch andere zugelassene Vermögenswerte, die nicht in der Aufzählung der risikoärmeren Vermögenswerte enthalten sind, beigemischt werden. Der Teilfonds investiert aber nicht in offene Immobilienfonds oder ABS/MBS. Darüber hinaus kann der Teilfonds je nach Einschätzung der Marktlage sein Netto-Teilfondsvermögen variabel in Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten investieren. Der Teilfonds kann sich, um das Netto-Teilfondsvermögen abzusichern und effizient zu verwalten, geeigneter Derivate bedienen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess wie im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes im Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ beschrieben.

Erfolgsbezogene Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsbezogene Vergütung. Die Höhe der erfolgsbezogenen Vergütung beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark (High Water Mark) und darüber hinaus die jeweilige Hurdle Rate (Hurdle Rate) übersteigt, höchstens jedoch bis zu 1% des durchschnittlichen NAV des Teilfonds in der Abrechnungsperiode (Cap).

Die High Water Mark ist der Höchststand des Anteilwerts, zu dem während des Referenzzeitraums eine erfolgsbezogene Vergütung berechnet und gezahlt wurde. Bei Auflage des Teilfonds entspricht die High Water Mark dem Erstanteilwert.

Die Hurdle Rate berücksichtigt die vom Teilfonds verfolgte risikoadjustierte Rendite. Sie definiert sich als Deutsche Bank Euro Overnight Rate Index + 400 Basispunkte, wobei die Hurdle Rate 400 Basispunkte nicht unterschreitet.

Der Referenzzeitraum für die High Water Mark, an dessen Ende der Mechanismus für die Kompensation einer früheren negativ abweichenden Wertentwicklung in Gang gesetzt werden kann, beträgt fünf vorhergehende Abrechnungsperioden.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird bewertungstäglich bei der Berechnung des NAV ermittelt, abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anteile im Umlauf. Liegt die Wertentwicklung des Anteilwerts des Teilfonds entsprechend des bewertungstäglichen Vergleichs über der High Water Mark und darüber hinaus über der Hurdle Rate (positive Wertentwicklung), so wird eine etwa anfallende erfolgsbezogene Vergütung zurückgestellt. Liegt die Wertentwicklung des Anteilwerts des Teilfonds entsprechend des bewertungstäglichen Vergleichs unter der High Water Mark zuzüglich der Hurdle Rate (negative Wertentwicklung), so wird eine bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung wieder anteilig aufgelöst.

Eine zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung wird dem jeweiligen Empfänger grundsätzlich auf jährlicher Basis gutgeschrieben, wenn die Wertentwicklung des Anteilwerts des Teilfonds am Ende der Abrechnungsperiode über der High Water Mark und darüber hinaus über der Hurdle Rate liegt.

Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Ersterpreisberechnung des Anteilwerts des Teilfonds. Wird während der Abrechnungsperiode der Teilfonds geschlossen beziehungsweise verschmolzen oder erfolgt eine Rückgabe oder ein Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine erfolgsbezogene

Vergütung an, wird diese dem Empfänger anteilig zum Tag der Schließung beziehungsweise Verschmelzung oder zum Tag der Rückgabe oder des Umtauschs der Anteilscheine gutgeschrieben.

Die Auszahlung der erfolgsbezogenen Vergütung erfolgt zulasten und in der Währung des Teilfonds. Sie versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Verwaltungsgesellschaft wird eine gegebenenfalls anfallende erfolgsbezogene Vergütung an den Anlageberater weitergeben.

Deutsche Bank Euro Overnight Rate Index wird von der Deutsche Bank AG administriert, welche in das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und Drittlandbenchmarks bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, soweit sich eine Referenzbenchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare andere Referenzbenchmark festlegen, die an die Stelle der genannten Referenzbenchmark tritt.

Benchmark

Der Teilfonds verwendet eine Benchmark zur Bemessung der Wertentwicklung zum Zwecke der Berechnung der Performance Fee. Eine solche Benchmark dient lediglich der Berechnung einer etwaigen erfolgsbezogenen Vergütung und schränkt das Teilfondsmanagement im Rahmen der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds in keiner Weise ein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält (Risiko-Benchmark).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalmethode berechnet (Summe der Beträge der Nominal aller Derivatepositionen geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsgebühren für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Pauschalvergütung für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Pauschalvergütung/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Beispiel für die Berechnung der Performance Fee:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Durchschnittliche Anzahl Anteile	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Anzahl Anteile	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Durchschnittliches Netto-Teilfondsvermögen	9.900,00	9.850,00	10.500,00	12.497,50	13.437,51	13.500,00
Anteilpreis (Beginn)	100,00	98,00	99,00	109,95	138,75	130,00
Anteilpreis (Ende; vor erfolgsbezogener Vergütung)	98,00	99,00	111,00	140,00	130,00	140,00
High Water Mark	100,00	100,00	100,00	109,95	138,75	138,75

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Hurdle Rate	104,00	101,92	102,96	114,35	144,30	135,20
Erfolgsbezogene Vergütung pro Anteil (bevor Cap)	0,00	0,00	1,10	2,48	0,00	0,70
Erfolgsbezogene Vergütung pro Anteil (nach Cap)	0,00	0,00	1,05	1,25	0,00	0,70
Erfolgsbezogene Vergütung Satz	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Erfolgsbezogene Vergütung Satz (effektiv)	9%	9%	9%	9%	9%	9%
Erfolgsbezogene Vergütung fällig	No	No	Yes	Yes	No	Yes
Erfolgsbezogene Vergütung (bevor Cap)	-	-	110,19	248,46	-	69,93
Cap: 1%	99,00	98,50	105,00	124,98	134,38	135,00
Erfolgsbezogene Vergütung (nach Cap)	-	-	105,00	124,98	-	69,93

Jahr 1

Der Teilfondspreis übertrifft weder die High Water Mark noch die Hurdle Rate. Es fällt keine erfolgsbezogene Vergütung an.

Jahr 2

Der Teilfondspreis übertrifft weder die High Water Mark noch die Hurdle Rate. Es fällt keine erfolgsbezogene Vergütung an.

Jahr 3

Der Teilfondspreis übertrifft die High Water Mark und die Hurdle Rate. Eine erfolgsbezogene Vergütung fällt an. Die erfolgsbezogene Vergütung wird durch das Cap begrenzt.

Jahr 4

Der Teilfondspreis übertrifft die High Water Mark und die Hurdle Rate. Eine erfolgsbezogene Vergütung fällt an. Die erfolgsbezogene Vergütung wird durch das Cap begrenzt.

Jahr 5

Der Fondspreis übertrifft weder die High Water Mark noch die Hurdle Rate. Es fällt keine erfolgsbezogene Vergütung an.

Jahr 6

Der Teilfondspreis übertrifft die High Water Mark und die Hurdle Rate. Eine erfolgsbezogene Vergütung fällt an. Das Cap wird nicht ausgeschöpft.

Hurdle rate (Beispiel): Deutsche Bank Euro Overnight Rate Index + 400 Basispunkte;
Deutsche Bank Euro Overnight Rate Index = 0%

Kurzangaben über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 20.03.2026)

Fonds nach luxemburgischem Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene der Fonds für Geschäftsjahre, die vor dem 10. Februar 2026 begonnen haben, als sonstige inländische Einkünfte und für Geschäftsjahre, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben, als inländische Immobilienerträge körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) beziehungsweise 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), das heißt die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (zum Beispiel im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den

Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger

die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags beziehungsweise einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

4. Negative steuerliche Erträge

Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit

als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

6. Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 Euro betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch grundsätzlich steuerbefreit (ausgenommen sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 InvStG für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben), soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben beziehungsweise gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 Prozent bestanden.

Die steuerrechtliche Befreiung von auf Fondsebene angefallenen grundsätzlich steuerpflichtigen Erträgen entfällt, wenn der Anleger einen Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt hat oder eine sonstige Verpflichtung eingegangen ist, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. In solchen Fällen besteht für den Anleger insoweit eine Pflicht zur Nachversteuerung. Dies bedeutet, dass der Anleger den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen und Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent der betreffenden Investmenterträge nach zu entrichten hat.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds

zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem (jeweiligen) Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit sie nicht auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 InvStG entfällt (für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben) und soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.

Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in

Höhe von 70 Prozent bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds beziehungsweise der Verwaltungsgesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds beziehungsweise die Verwaltungsgesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen

zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der

Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen

oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

7. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

8. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 Prozent (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15 Prozent wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 Prozent für Einkommensteuer / 30 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 Prozent für Einkommensteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme bei Banken, ansonsten 25 Prozent (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15 Prozent wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 Prozent für Körperschaftsteuer / 40 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 Prozent für Körperschaftsteuer / 20 Prozent für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 Prozent für Körperschaftsteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 Prozent für Körperschaftsteuer / 7,5 Prozent für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 Prozent für Körperschaftsteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 Prozent für Körperschaftsteuer / 7,5 Prozent für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer (für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben, bis auf Ausnahmen) unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei – zusätzlich kann die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge aus Inlands-Immobilienkapitalgesellschaften und – für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben – auf bestimmte sonstige inländische Einkünfte entfällt, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandsnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle

nicht bekannt beziehungsweise nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen

Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, bei

denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt und, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, das heißt dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (zum Beispiel Luxemburgischer FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (zum Beispiel Luxemburgische SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des Übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds steuerlich als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als steuerlich veräußert gilt.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der

Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. beziehungsweise II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 01.01.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (zum Beispiel gegebenenfalls Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen, sich im Falle ausländischer Depotführung vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

IX Anzeige von ausländischen Beteiligungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Erwerb und die Veräußerung von bestimmten, hinreichenden Beteiligungen an dem Fonds gemäß § 138 Absatz 2 der deutschen Abgabenordnung der zuständigen deutschen Finanzbehörde zu melden haben. Es können jedoch Ausnahmeregelungen greifen, zum Beispiel im Fall börsengehandelter Fonds.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt

einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen

werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar beziehungsweise erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet beziehungsweise erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem

Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 Prozent trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte)

bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet

werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge,

die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und

der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds db PBC

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
Deutsche Bank Best Allocation - Balance	Fonds ohne Teilfreistellung
Deutsche Bank Best Allocation - Flexible	Fonds ohne Teilfreistellung

db PBC

2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 4 21 01-1
Telefax: +352 4 21 01-900
www.dws.com